Die Entwicklung der Landesherrlichkeit der Bischöfe von Ratzeburg bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen philosophischen Fakultät der Universität Rostock

vorgelegt von

Johannes Stoppel
aus Schönberg (Mecklenburg).

Hofbuchdrucker H. Bohls Nachflg., Neustrelitz.
1927

Referent:

Professor Dr. Spangenberg.

Die Dissertation erscheint gleichzeitig im 3. Jahrgang der Mecklenburg-Strelitzer Geschichtsblätter (1927).

Die Entwicklung der Landesherrlichkeit der Bischöfe von Ratzeburg bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts.*)

Von Studienrat H. Stoppel, Schönberg i. Meckl.

◇

*) Diese Abhandlung hat im Herbst 1926 der philosophischen Fakultät der Universität Rostock zwecks Erlangung der Doktorwürde vorgelegen.

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung 5

I. Die Erwerbung der Landesherrlichkeit durch die Bischöfe von Ratzeburg 7

Erstes Kapitel.

Der Reichsfürstenstand der Bischöfe von Ratzeburg 7

1. Das Bistum Ratzeburg unter der Lehnshoheit Heinrichs des Löwen 7
2. Die Erwerbung der Reichsunmittelbarkeit nach dem Sturze Heinrichs des Löwen 13
3. Das Bistum unter der dänischen Fremdherrschaft 16
4. Der Versuch Herzog Albrechts von Sachsen, das Bistum unter seine Lehnshoheit zu bringen 18

Zweites Kapitel.

Der Grundbesitz des Bistums 21

1. Die Dotation des Bistums mit Grundbesitz durch Heinrich den Löwen 21
2. Die Teilung des Tafelguts zwischen dem Bischof und dem Domkapitel 26

Drittes Kapitel.

Die gerichtlichen Verhältnisse 28

Viertes Kapitel.

Die Landesherrlichkeit 39

II. Der Ausbau der Landesherrlichkeit 44

Erstes Kapitel.

Die Abrundung des Territoriums 44

Zweites Kapitel.

Die landesherrlichen Rechte 53

1. Die Gerichtsbarkeit 53
2. Die Bede 56
3. Das Befestigungsrecht 59
4. Das Jagd- und Fischereirecht 62
5. Markt-, Münz- und Zollrecht 64

Drittes Kapitel.

Die Verwaltungsorganisation des bischöflichen Territoriums 65

Einleitung.

Das Bistum Ratzeburg, das in der billungischen Mark an der unteren Elbe gelegen war, wurde im 11. Jahrhundert von dem Erzbischof Adalbert von Hamburg-Bremen (1043—1072) gegründet. Die Gründung des Bistums steht im Zusammenhang mit dem Plan des Erzbischofs, ein nordisches Patriarchat zu errichten.

Adalbert, der in sehr nahen Beziehungen zum salischen Herrscherhaus stand und namentlich auf den jungen König Heinrich IV. einen starken Einfluß ausübte, gehörte ohne Zweifel zu den bedeutendsten Männern seiner Zeit. Die Macht und das Ansehen seiner Kirche zu heben, war sein höchstes Ziel, an dessen Verwirklichung er unermüdlich arbeitete. Seiner Metropolitangewalt waren auch die nordischen Kirchen unterstellt. Doch strebten die nordischen Länder nach kirchlicher Selbständigkeit. Besonders war der Dänenkönig Swend Estridson eifrig bemüht, in Dänemark selbst ein Erzbistum zu gründen und eine dänische Landeskirche zu schaffen. Es bestand also die Gefahr, daß die nordischen Kirchen sich der geistlichen Oberhoheit des Erzbischofs von Hamburg-Bremen ganz entzogen. Das wollte Adalbert verhindern. Daher faßte er den kühnen Plan, ein nordisches Patriarchat zu errichten, das eine Art Mittelgewalt zwischen dem Papst und den nordischen Landeskirchen bilden sollte. „Um die Notwendigkeit dieser Rangerhöhung nach den kanonischen Vorschriften Pseudoisidors darzutun, vermehrte Adalbert die Zahl der bremischen Suffraganbistümer über die wirklichen Bedürfnisse hinaus auf zwölf".[1]) Bei dieser Gelegenheit teilte er das Bistum Oldenburg, das von Kaiser Otto I. in Wagrien gegründet[2]) und dem Erzbistum Hamburg-Bremen unterstellt worden war, in die Bistümer Oldenburg, Mecklenburg und Ratzeburg.[3])

Adam von Bremen nennt in seiner Hamburger Kirchengeschichte als ersten Bischof von Ratzeburg einen gewissen Aristo, der aus Jerusalem gekommen sein soll.[4]) An weiteren Nachrichten fehlt

---

[1]) Hampe, Deutsche Kaisergeschichte in der Zeit der Salier und Staufer, 4. Aufl., Leipzig 1919, S. 28. Über das nordische Patriarchat vgl. auch Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, III. Teil, 3. u. 4. (Doppel) Aufl., Leipzig 1906, S. 658 ff.

[2]) Vgl. Hauck, a. a. O., III. Teil, S. 105 ff. Hauck nimmt als Gründungsjahr für das Bistum Oldenburg 968 an. — Vgl. auch Meckl. Geschichte in Einzeldarstellungen, Heft II, R. Wagner-Schwerin, die Wendenzeit, Berlin 1899, S. 79 ff.

[3]) Adam von Bremen, Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum, Ausg. von B. Schmeidler, M. G., in usum schol., 1917, III, c. XXXIII (32). — Helmold von Bosau, Chronica Slavorum, Ausg. von B. Schmeidler, M. G., in usum schol., 1909, I, c. 22.

[4]) Adam von Bremen III, c. XXI (20). — Vgl. Helmold I, 22.

es jedoch. Ueber die Abgrenzung der Diözese und die Ausstattung des Bistums mit Grundbesitz, sowie über die inneren Einrichtungen läßt sich nichts ermitteln. Hierzu kommt, daß die junge Gründung nur kurzen Bestand hatte. Im Slawenaufruhr des Jahres 1066 wurde das Bistum Ratzeburg, zusammen mit den Bistümern Oldenburg und Mecklenburg, zerstört,[1]) und fast ein Jahrhundert standen die Bischofssitze leer. Das Bistum Ratzeburg blieb unbesetzt bis zu seiner Neugründung durch Herzog Heinrich den Löwen von Sachsen im Jahre 1154. Erst von dieser Zeit ab geben uns die Quellen einen Einblick in die inneren Verhältnisse des Bistums.

Daher können wir unsere Untersuchung über die Entwicklung der Landesherrlichkeit der Bischöfe von Ratzeburg nicht mit der Gründung des Bistums durch Erzbischof Adalbert von Hamburg-Bremen, sondern erst mit der Neugründung des Bistums durch Heinrich den Löwen beginnen.

Als Endpunkt für unsere Betrachtungen habe ich das Ende des 14. Jahrhunderts gewählt und zwar aus folgendem Grunde: Wie wir unten sehen werden, wurde das Territorium, in dem die Bischöfe von Ratzeburg Landesherren waren, in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, namentlich von den Bischöfen Heinrich von Wittorp (1367—1384)[2]) und Detlev von Parkentin (1395—1419), stark vergrößert und abgerundet. Unter Detlev von Parkentin trat aber zugleich ein Rückschritt ein. Die geringen Einnahmen des Bistums reichten nicht aus, um die erforderlichen Mittel für die Abrundung des bischöflichen Territoriums aufzubringen. Der Bischof geriet daher in große Schulden und sah sich zu Anfang des 15. Jahrhunderts genötigt, den größten Teil seiner Besitzungen, darunter sogar sein Schloß in Schönberg und seinen Bischofshof in Ratzeburg, teils an sein Domkapitel, teils an benachbarte Ritter oder Bürger der Stadt Lübeck zu verpfänden.[3]) Aus dieser mißlichen Lage erholte sich das Bistum bis zu seiner Säkularisation nach dem dreißigjährigen Kriege nie so recht. Die Vergrößerung und Abrundung des Territoriums kam um 1400 zum Stillstand. Die damals erreichten Grenzen bilden noch heute die Grenzen des Fürstentums Ratzeburg, welches nach dem dreißigjährigen Kriege aus dem Gebiet des Bistums gebildet wurde.

---

[1]) Adam von Bremen III, c. L u. LI (49, 50). — Helmold I, 22—24. — Vgl. Wagner-Schwerin, die Wendenzeit, S. 118 ff.

[2]) Masch, Geschichte des Bistums Ratzeburg, Lübeck 1835, S. 285 f. setzt den Tod Bischof Heinrichs in das Jahr 1388. Doch wird bereits in einer Urkunde des Bischofs Potho von Schwerin vom 10. August 1385 (M. U. B. XX, Nr. 11701) Bischof Gerhard, der Nachfolger Heinrichs, erwähnt, und in einer Urkunde vom 13. Dez. 1385 (M. U. B. XX, Nr. 11735) bestätigt Bischof Gerhard eine Vicarei in Wismar. Die letzte Urkunde Bischof Heinrichs, in der er sich selbst als körperlich gebrechlich bezeichnet, ist vom 31. Dez. 1383. Siehe M. U. B. XX, Nr. 11546.

[3]) Vgl. Masch, a. a. O., S. 320 ff.

I. Die Erwerbung der Landesherrlichkeit durch die Bischöfe von Ratzeburg.

Erstes Kapitel.

Der Reichsfürstenstand der Bischöfe von Ratzeburg.

1. Das Bistum Ratzeburg unter der Lehnshoheit Heinrichs des Löwen.

Bevor wir die Erwerbung der Landesherrlichkeit durch die Bischöfe von Ratzeburg untersuchen, wollen wir einen Blick auf die staatsrechtliche Stellung der Bischöfe innerhalb des deutschen Reichsverbandes werfen. Wie oben angedeutet wurde, gehen wir bei unserer Untersuchung von der Neugründung des Bistums durch Heinrich den Löwen aus. Wir betrachten daher zunächst die Ereignisse, die den Herzog zur Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles veranlaßten.[1])

Im Jahre 1148 bestieg der Dompropst Hartwig von Stade den erzbischöflichen Stuhl von Hamburg-Bremen. Er war ein stolzer und ehrgeiziger Mann, der ganz beseelt war von dem Wunsch, die Macht des Erzbistums Hamburg-Bremen, dessen Ansehen damals tief gesunken war, zu erhöhen. Da die Bistümer Oldenburg, Mecklenburg und Ratzeburg 1066 zerstört und die nordischen Bistümer dem 1104 gegründeten Erzbistum Lund unterstellt worden waren, hatte das Erzbistum alle Suffragane verloren. Hartwig stand „das Vorbild des großen Erzbischofs Adalbert vor der Seele".[2]) Schon bald nach seiner Stuhlbesteigung machte er den Versuch, mit Hilfe des Papstes die Metropolitangewalt über die nordischen Bistümer zurückzugewinnen. Da aber seine Bemühungen keinen Erfolg hatten,[3]) beschloß Hartwig, um sich Suffragane zu verschaffen, die drei wendischen Bistümer zu Oldenburg, Ratzeburg und Mecklenburg wiederaufzurichten.[4]) Es war wohl die noch

---

[1]) Über die folgenden Ausführungen vgl. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, IV. Teil, 3. u. 4. (Doppel) Aufl., Leipzig 1913, S. 638 ff. — Wigger, Berno, der erste Bischof von Schwerin, und Mecklenburg zu dessen Zeit, Jahrbücher des Vereins für meckl. Gesch., 28. Jahrg. (1863), S. 66 ff. — Wagner-Schwerin, a. a. O., S. 154 ff. — Weiland, das sächsische Herzogtum unter Lothar und Heinrich dem Löwen, Greifswald 1866, S. 156 ff.

[2]) Hauck, a. a. O., IV, S. 639.

[3]) Helmold, I, 69.

[4]) Helmold, I, 69: „... ne omnino careret suffraganeis, aggressus est iam pridem abolitos episcopatus Slaviae suscitare". Vgl. Meckl. Urk. Buch I, Nr. 70.

frische Erinnerung an den Wendenkreuzzug vom Jahre 1147, an dem der Erzbischof selbst teilgenommen hatte, die ihm diesen Gedanken nahelegte. Hartwig schritt nun sogleich zu der Ausführung seines Planes. Er rief den Slawenapostel Vicelin, der seit längerer Zeit als Missionar in Holstein tätig war, zu sich nach Harsefeld und weihte ihn im Herbst 1149 zum Bischof von Oldenburg. Zu gleicher Zeit weihte er einen gewissen Emmehard zum Bischof von Mecklenburg.[1]) Das Bistum Ratzeburg wurde noch nicht besetzt. Hartwig weihte die Bischöfe, ohne sich ins Einvernehmen mit Herzog Heinrich dem Löwen von Sachsen zu setzen.[2]) Er stützte sich auf eine Urkunde Papst Stephans V., in der dieser dem Erzbischof Adalgar von Hamburg 891 das Recht verliehen hatte, innerhalb seiner Diözese (infra parrochiam et diocesim) Bischöfe zu ordinieren.[3])

Kaum aber hatte Heinrich der Löwe von der Weihe der Bischöfe gehört, als er die Behauptung aufstellte, in einem Lande, das seine Väter mit Schild und Schwert erobert hätten, stehe ihm die Investitur der Bischöfe zu. Zugleich legte er Beschlag auf den Zehnten.[4])

Rechtlich war die Forderung des Herzogs unhaltbar. Heinrichs des Löwen Herrschaft im Wendenlande beruhte auf der markgräflichen Gewalt, die er im Gebiet der unteren Elbe ausübte. Als Markgraf war Heinrich Lehnsmann und Stellvertreter des deutschen Königs, der somit die Oberhoheit über alle eroberten slawischen Gebiete behielt. Diese bildeten, ebenso wie die altdeutschen Länder, einen Teil des deutschen Reiches. Die Investitur der Bischöfe stand daher rechtsgemäß nicht dem Herzog von Sachsen, sondern, wie es im deutschen Reich üblich war, dem Könige zu. Die Forderung erhellt deutlich die Bestrebungen Heinrichs des Löwen: Er wollte „die Herrschaft über die Wenden nicht mit reichsunmittelbaren Bischöfen teilen",[5]) sondern in den von ihm unterworfenen Gebieten alleiniger Herr sein.

Erzbischof Hartwig fügte sich jedoch nicht dem Willen des Herzogs. Er war der Meinung, daß nur dem Könige das Investiturrecht zustehe. Trotzdem Vicelin sich 1150 dem Herzog unterwarf und sich von ihm investieren ließ,[6]) verharrte Hartwig im Widerstand. Bei König Konrad III. fand er keine Hilfe. Um so mehr hoffte er auf den Beistand Friedrich Barbarossas. Gleich

[1]) Helmold I 69 u. 78. Nach Helmold starb Vicelin 1154, nachdem er fünf Jahre Bischof gewesen war.
[2]) Helmold I, 69.
[3]) Die Urkunde ist eine Fälschung. Siehe Hauck, a. a. O. IV, S. 639, Anm. 6.
[4]) Helmold I, 69.
[5]) Wagner-Schwerin, die Wendenzeit, S. 154.
[6]) Helmold, I. 70.

auf dem ersten Reichstage, den der König 1152 zu Merseburg abhielt, erschien er, begleitet von seinen beiden Suffraganen. „Sein Plan war, die Investitur der Bischöfe vom König zu verlangen".[1]) Genaue Angaben über den Ausgang des Unternehmens sind uns nicht überliefert. Hartwigs Vorhaben scheint an Vicelins Zaghaftigkeit gescheitert zu sein. Dieser fühlte sich in erster Linie zum Missionar berufen und hatte daher eine tiefe Abneigung gegen jeden Streit, durch den er in der Ausübung seiner Missionstätigkeit behindert wurde.[2])

Erst zwei Jahre später regelte der König die Investiturfrage der slawischen Bistümer, und zwar zu Gunsten Heinrichs des Löwen, seines Vetters. 1154 verlieh er diesem sowie seinen Nachfolgern das Recht, die Bischöfe von Oldenburg, Mecklenburg und Ratzeburg zu investieren. Dieselbe Befugnis sollte der Herzog in allen Bistümern haben, die er in den umliegenden Gebieten gründen würde.[3]) Hartwig widersetzte sich noch mehrere Jahre, fügte sich dann jedoch und erhielt so wenigstens die Metropolitanrechte über die slawischen Bistümer.[4])

Aber auch Heinrich hatte sein Ziel nicht ganz erreicht. In der Urkunde Friedrich Barbarossas steht nichts von einem auf Erbrecht begründeten Anspruche des Herzogs auf die Investitur, sondern es ist ausdrücklich die Rede von der freiwilligen Verleihung durch den König. Nur kraft königlichen Auftrages, also an Stelle des Königs, sollte der Herzog die Investitur vollziehen.[5]) Somit war die Oberherrschaft des Königs gewahrt worden. Gleichwohl war in der Praxis Heinrich der alleinige Herr in den eroberten Landen, wie dies Helmold in folgenden Worten ausdrückt: „In hac enim terra sola ducis auctoritas attenditur".[6])

---

[1]) Hauck, a. a. O., IV, S. 642.

[2]) Helmold, I, 73. Vgl. Hauck, a. a. O., IV, S. 642 u. Anm. 1.; Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen bis zum Ausgang der Mission, Bd. II, Berlin 1877, S. 68 ff.

[3]) M. U. B. I, Nr. 56. — Die Urkunde kann zwar nicht als vollzogen angesehen werden, da das Datum und die Recognition des Kanzlers fehlen, doch hat der König zweifellos dem Herzog das Investiturrecht verliehen. Vgl. darüber, sowie über das Jahr, in dem die Urkunde ausgestellt ist, Masch, a. a. O., S. 37, Anm. 3; M. U. B. I, Nr. 56, Anm.; Hauck, a. a. O., IV, S. 210 u. S. 642, Anm. 2. — Eine angeblich ebenfalls 1154 ausgestellte Urkunde, in der Heinrich der Löwe bekennt, daß das Recht der Investitur ihm nur auf Lebenszeit übertragen sei, ist gefälscht. Vgl. M. U. B. I, Nr. 57 u. Anm.; Masch, a. a. O., S. 38 f.

[4]) M. U. B. I, Nr. 61 (1158?), 63 (1158), 67 (1159), 69 (1160), 70 (1160).

[5]) M. U. B. I, Nr. 56: „ . . . liberamque ei concessimus potestatem, ut aecclesiis illis de bonis regni conferat, prout uoluntas sua persuaserit . . . . . ipsi et omnibus sibi in hac prouincia successuris concedimus inuestituram trium episcopatuum . . ., ut, quicunque in locum episcoporum ibidem subrogandi sunt, a manu ipsius, quod regii iuris est, tamquam a nostra recipiant".

[6]) Helmold, I, 73.

Noch im Jahre 1154 besetzte der Herzog auch das Bistum Ratzeburg, für das Hartwig keinen Bischof ernannt hatte, wieder. Man kann eigentlich nicht von einer Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles reden. Es war vielmehr eine regelrechte Neugründung, die mit dem einstmals bestehenden Bistum nur den Namen und den Sitz der bischöflichen Kurie gemeinsam hatte. Alle Verhältnisse, sowohl in kirchlicher wie in staatlicher Hinsicht, wurden von Heinrich dem Löwen neu geregelt. Als ersten Bischof setzte der Herzog den Propst des Klosters St. Marien zu Magdeburg, Evermodus, ein.[1]) Er dotierte das Bistum mit Grundbesitz, ordnete die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse und regelte die Stellung der Bischöfe zum Herzogtum Sachsen.[2])

Das neu gegründete Bistum Ratzeburg war also eine Schöpfung Heinrichs des Löwen. Von ihm erhielt der Bischof die Investitur und mußte ihm, wie Helmold ausdrücklich bezeugt, den Lehnseid (hominium) leisten.[3]) Der Bischof war Lehnsmann Heinrichs des Löwen.

---

[1]) Siehe Helmold I, 77; Arnold von Lübeck, Chronica Slavorum, hrsg. von Pertz ex recensione I. Lappenbergii, M. G., in usum schol., 1868, V, 7; M. U. B. I, Nr. 65; Fundatio monasterii gratiae dei, hrsg. von Pabst, M. G. SS. XX, c. 9, S. 689 f.; Hauck, a. a. O., IV, S. 642 u. Anm. 3; Masch, a. a. O., S. 39 ff.; vgl. Dehio, a. a. O. II, S. 68 ff.

[2]) Näheres siehe unten. — Die Regelung der Verhältnisse des Bistums scheint nicht auf einmal vollzogen worden zu sein, sondern, wie aus dem Datum der folgenden Urkunden hervorgeht, längere Zeit in Anspruch genommen zu haben. Es sind darüber vier Urkunden erhalten: M. U. B. I, Nr. 65 (1158?), Nr. 90 (1169), Nr. 101 (1171) und Nr. 113 (1174). Von diesen ist die erste die ausführlichste. Doch wird ihre Echtheit bestritten. Im Rahmen dieser Arbeit kann ein Urkundenbeweis nicht geführt werden, da er eine ganze Reihe von Einzeluntersuchungen erfordern würde. Er erübrigt sich auch, da die für uns in Frage kommenden Verfügungen bis auf eine, nämlich die später zu behandelnde Einsetzung des Vogtes, ebenfalls in den andern Urkunden enthalten sind. Außerdem werden wir über den genannten Fall auch ohne die angeblich 1158 ausgestellte Urkunde Aufschluß erlangen. Vgl. M. U. B. I, Nr. 65, Anm.; Hauck, a. a. O., IV, S. 646, Anm. 2; Boll, Mecklenburgs deutsche Kolonisation im 12. u. 13. Jahrhundert, Jahrb. d. V. f. meckl. Gesch., 13. Jahrg. (1848), S. 65 ff.; Wigger, a. a. O., S. 81 ff. — Die Echtheit der Urkunde Heinrichs des Löwen aus dem Jahre 1174 (M. U. B. I, Nr. 113) ist ebenfalls angefochten worden, da sich unter den Zeugen der bereits 1172 verstorbene Bischof Konrad von Lübeck befindet. Ich schließe mich der Ansicht der Herausgeber des Meckl. Urk. Buches an. Diese beziehen die Worte: „Huius rei testes sunt" nicht auf die Ausstellung der Urkunde, sondern auf die vorangegangene Verhandlung, die sie in das Jahr 1171 setzen. Vgl. M. U. B. I, Nr. 113, Anm. und M. U. B. IV, S. 240. Demnach nahm der Herzog die letzte Regelung der Verhältnisse des Bistums Ratzeburg nicht im Jahre 1174, sondern schon 1171 vor. Da es für unsere Untersuchung nicht von Bedeutung ist, ob die Regelung 1174 oder 1171 stattfand, behalte ich der Einfachheit halber beim Zitieren das in der Urkunde angegebene Datum, 1174, bei.

[3]) Nach Helmold I, 88 investierte der Herzog 1160 zugleich die Bischöfe von Ratzeburg, Oldenburg und Mecklenburg. Vgl. Wigger, a. a. O., S. 85 ff.

Bezeichnend für dies Lehnsverhältnis ist vor allem die Verpflichtung des Bischofs von Ratzeburg, dem Herzog Hoffahrt und Heerfahrt zu leisten, denn „der Lehendienst umfaßte bei jedem rechten Lehen Hoffahrt und Heerfahrt".[1])

Wie der König Hoftage abhielt und zu ihnen die weltlichen und geistlichen Fürsten berief, setzte Heinrich für seine Grenzmarken Landtage an, auf denen der Bischof von Ratzeburg neben den andern Vasallen des Herzogs, den slawischen Fürsten, den im Wendenlande eingesetzten Grafen und den Bischöfen von Oldenburg und Mecklenburg, zu erscheinen verpflichtet war. Diese Landtage für die Grenzmarken sind von den allgemeinen herzoglichen Landtagen in Sachsen zu unterscheiden.[2]) Aus dem Bericht Helmolds ergibt sich, daß Heinrich der Löwe die oben genannten Vasallen gesondert berief und mit ihnen über Angelegenheiten der Marken verhandelte. Helmold erwähnt z. B. zum Jahre 1156 einen Landtag zu Ertheneburg[3]) und zu 1160 einen solchen zu Berenvorde. In dem zuletzt genannten Orte versammelte der Herzog alle Markmannen, um die slawischen Fürsten wegen Friedensbruches zur Verantwortung zu ziehen und über Maßnahmen zu ihrer Bestrafung zu beraten.[4]) Aehnliche Versammlungen zu Ertheneburg können wir aus den Zeugenreihen der Urkunden Heinrichs von 1167, 1169 und 1174 erschließen. Jedesmal finden wir die drei wendischen Bischöfe sowie die Grafen von Ratzeburg und Schwerin um den Herzog versammelt.[5])

Die zweite Lehnspflicht des Bischofs von Ratzeburg, die ebenfalls den Einrichtungen im Reiche entsprach, war die Verpflichtung zur Heerfahrt. 1174 bestimmte Heinrich der Löwe, daß der Bischof zum herzoglichen Aufgebot einmal im Jahre auf sechs Wochen dreißig Schilde, die jedoch nur zum Dienste diesseits der Elbe verwandt werden sollten, zu stellen habe.[6])

Außerdem hatten die bischöflichen Kolonen die Verpflichtung zum Burgwerk.[7]) Wie aus der mehrfach zitierten Urkunde Hein-

---

[1]) R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 1. Teil, 6. verb. Aufl., fortgeführt von E. Freih. v. Künßberg, Leipzig 1919, S. 440.

[2]) Vgl. Weiland, a. a. O., S. 165.

[3]) Helmold I, 84: „colloquium provinciale".

[4]) Helmold I, 87.

[5]) M. U. B. I, Nr. 88, 90 u. 113 u. Anm. Vgl. Ficker, vom Reichsfürstenstande, 2. Bd., 3. Teil, hrsg. u. bearb. von P. Puntschart, Graz u. Leipzig 1923, S. 291 f. — Über Landtage in andern Territorien vgl. Spangenberg, vom Lehnstaat zum Ständestaat, München und Berlin 1912, S. 7 ff.

[6]) M. U. B. I, Nr. 113: „ . . . uoluimus, ut predicti coloni ecclesie . . , expeditionem . . . ducis cum triginta clipeis semel in anno ad sex septimanas. et hoc infra Albim, sequantur. Vgl. M. U. B. I, Nr. 65. — 1169 (M. U. B. I, Nr. 90) hatte Heinrich für alle drei slawischen Bistümer nur allgemein bestimmt: „ . . . uolumus, ut predicti coloni iuxta consuetudinem . . . expeditiones sequantur".

[7]) M. U. B. I, Nr. 90: „ Ceterum uolumus, ut predicti coloni iuxta

richs vom Jahre 1174 hervorgeht, mußten die Hintersassen des Bistums Ratzeburg das Burgwerk in Ratzeburg verrichten, d. h. sie waren zu Arbeiten, die zur Instandhaltung der dort befindlichen Burg dienten, verpflichtet.[1])

Das Lehnsverhältnis, in dem der Bischof von Ratzeburg zum Herzog von Sachsen stand, entspricht der Stellung der reichsunmittelbaren Bischöfe zum deutschen König; denn diese galten, wie wir unten noch näher sehen werden, in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts als Lehnsmannen des Königs.

In einer Hinsicht befand sich der Bischof den reichsunmittelbaren Bischöfen gegenüber sogar im Vorteil; nämlich in Bezug auf das Spolienrecht. Beim Tode eines Bischofs oder Abtes übte der König auf Grund des Eigenkirchenrechts, nach dem alles Reichskirchengut Eigentum des Reiches war, das Spolienrecht aus, d. h. „das Recht, nach dem Tode des Bischofs oder des Abtes dessen beweglichen Nachlaß einzuziehen, soweit er aus dem Reichskirchengute gewonnen worden war".[2]) Dieses Recht wahrten sich die deutschen Könige bis in den Anfang des 13. Jahrhunderts hinein. Erst Otto IV. und Friedrich II. gaben es preis. In den Bistümern Ratzeburg, Lübeck und Schwerin stand Heinrich dem Löwen als Lehns- und Eigenkirchenherrn das Spolienrecht zu. In der wiederholt genannten Urkunde vom Jahre 1169 verzichtet er jedoch darauf. Zugleich verbietet er auch, daß irgend ein anderer es ausübt. Er bestimmt, daß beim Tode eines Bischofs gemäß den kanonischen Satzungen ein Drittel des bischöflichen Nachlasses für das Seelenheil des Verstorbenen unter die Armen verteilt wird, das zweite Drittel die Kirche erhält und das letzte Drittel der Nachfolger des Bischofs.[3])

---

consuetudinem terre . . . burchwerc operentur; a quo tamen iure cuilibet episcoporum X vorwercos emancipauimus". Die zehn Vorwerke sind zehn über die ganze Diözese zerstreut liegende Dörfer, die wir unten noch näher kennen lernen werden. Siehe unten, I, 2. Kapitel, S. 127 ff.

[1]) M. U. B. I, Nr. 113: „ . . . et borcwerc, circulum scilicet Raceburg, cum aliis comprouincialibus operentur". Dieselbe Angabe findet sich in demselben Wortlaut M. U. B. I, Nr. 65 (1158?).

[2]) Brunner-Heymann, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 7 Aufl., München und Leipzig 1919, S. 147. Vgl. auch Schröder, a. a. O., S. 449 ff. u. S. 644; A. Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter, 2. Auflage, Leipzig und Berlin 1913, S. 58.

[3]) M. U. B. I, Nr. 90: „Ordinauimus quoque, ut quolibet predictarum ecclesiarum episcopo decedente nullus aduocatus uel aliqua alia persona bona episcopi presumat inuadere uel in usus proprios mancipare, ne sacrilegii crimen incurrat, sed secundum sanctionem canonum prima pars pro remedio anime episcopi in usus pauperum distribuatur, secunda in usus ecclesie, tercia successuri episcopi subsidio reseruetur". — In fast demselben Wortlaut findet sich die Bestimmung M. U. B. I, Nr. 113 u. Nr. 65 (1158?).

Neben dem Spolienrecht übte der König das Regalienrecht aus, d. h. er verfügte während einer Stuhlerledigung über alle Rechte und Einkünfte des Bischofs. Hierüber findet sich in den Urkunden Heinrichs des Löwen nichts.[1])

Aus der obigen Schilderung geht hervor, daß die Bischöfe von Ratzeburg zur Zeit Heinrichs des Löwen nicht reichsunmittelbar waren. Sie standen unter der Lehnshoheit des Herzogs von Sachsen, der ihnen gegenüber die Stelle des Königs vertrat.

2. Die Erwerbung der Reichsunmittelbarkeit nach dem Sturze Heinrichs des Löwen.

Die Absetzung Heinrichs des Löwen im Jahre 1180 war für die Bischöfe von Ratzeburg, wie überhaupt für die wendischen Lande, von außerordentlicher Bedeutung. Auf die Einzelheiten des Prozesses[2]) gegen den Herzog einzugehen, ist hier nicht der Ort. Für uns kommt nur das Endergebnis in Frage. Im Januar 1180 wurden Heinrich zu Würzburg sämtliche Eigengüter und Lehen abgesprochen, und im April desselben Jahres fand zu Gelnhausen die Aufteilung des Herzogtums Sachsen statt. Dem Erzbischof von Köln, Philipp von Heinsberg, und Bernhard von Askanien, dem jüngsten Sohn Albrechts des Bären, fiel der Hauptanteil zu. Der Erzbischof erhielt das neugebildete Herzogtum Westfalen und Bernhard den Rest des Herzogtums Sachsen. Hierzu gehörte auch das Kolonialgebiet. Etwas später, im September, wurde das Herzogtum Bayern ebenfalls zerstückelt und neu verliehen. Vergebens wehrte sich Heinrich noch einige Zeit. Es blieb ihm schließlich doch nichts anderes übrig, als 1181 zu Erfurt des Kaisers Gnade zu erflehen. Er erreichte dadurch aber nur, daß ihm seine braunschweigisch-lüneburgischen Hausgüter belassen wurden. Seine beiden Herzogtümer Sachsen und Bayern erhielt er nicht zurück. Zudem mußte er auf drei Jahre in die Verbannung gehen.

Als Friedrich I. das Herrschaftsgebiet Heinrichs des Löwen aufteilte, beabsichtigte er scheinbar noch keine Veränderung der Stellung der drei slawischen Bistümer zum Herzogtum Sachsen. Denn auf dem nämlichen Hoftage zu Erfurt, auf dem Heinrich sich unterwarf, bestätigte der Kaiser dem Bischof Berno von Schwerin[3]) die Besitzungen der Schweriner Kirche. Die darüber ausgestellte

---

[1]) Werminghoff irrt m. E., wenn er annimmt, daß in der in Anm. 3, S. 118 zitierten Urkundenstelle zugleich der Verzicht des Herzogs auf das Regalien- und Spolienrecht enthalten ist. Siehe Wermingshoff, a. a. O., S. 58, Anm. 4 — Vgl. Wigger, a. a. O., S. 231.

[2]) Vgl. Hampe, deutsche Kaisergeschichte. S. 169 ff.

[3]) Das Bistum Mecklenburg wurde um 1160 nach Schwerin verlegt. Siehe Hauck, a. a. O., IV, S. 647, Anm. 5. Vergl. Wigger, a. a. O., S 98 ff.— Zugleich sei die Verlegung des Bistums Oldenburg nach Lübeck erwähnt, die ebenfalls um 1160 stattfand. Siehe Hauck IV, S. 645, Anm. 5.

Urkunde ist zwar ganz kurz gefaßt, aber immerhin dürfen wir wohl annehmen, daß eine Veränderung in der Stellung der wendischen Bistümer zum Herzogtum Sachsen zum mindesten erwähnt worden wäre.[1]) Friedrich Barbarossa hatte 1154 Heinrich dem Löwen und allen seinen Nachfolgern in der überelbischen Provinz das Recht verliehen, die Bischöfe von Oldenburg, Mecklenburg und Ratzeburg zu investieren.[2]) Der Nachfolger Heinrichs in Transalbingien war Herzog Bernhard. Diesem stand demzufolge das Investiturrecht zu, und in der Tat suchte er auch sein Recht auszuüben.

Im Jahre 1178 war Bischof Evermodus von Ratzeburg gestorben.[3]) Als sein Nachfolger war Isfridus, der Propst des Prämonstratenser Klosters Jerichow in Magdeburg, von Heinrich dem Löwen mit dem Bistum Ratzeburg belehnt worden. Die Investitur hatte aber erst 1180, nach der Aechtung des Herzogs, stattgefunden. „Wohl mit der Begründung, daß die von einem Geächteten erteilte Investitur ungültig sei",[4]) forderte Herzog Bernhard von Isfridus den Lehnseid. Doch dieser weigerte sich unter dem Vorwand, ein Bischof brauche nicht zwei Lehnsherrn den Treueid zu leisten. Er würde Bernhard dennoch freiwillig dienen, wenn seine Kirche durch ihn Frieden und Vorteil hätte. Der Herzog versuchte darauf, seinen Willen mit Gewalt durchzusetzen. Er entzog dem Bischof den Zehnten in Sadelbandia und nahm Stiftsuntertanen gefangen. Doch Isfridus gab trotzdem nicht nach.[5])

Welche Absicht verfolgte Isfridus mit seiner Weigerung? Wollte er die Lehnshoheit des Herzogs von Sachsen abschütteln und reichsunmittelbar werden? — Hierüber erfahren wir aus den Ratzeburger Quellen nichts. Ebensowenig wissen wir, wie der Bischof von Schwerin sich zu dieser Frage stellte.

Besser sind wir über das Bistum Lübeck unterrichtet. „Arnold von Lübeck erwähnt ausdrücklich die Investitur Lübecker Bischöfe 1183 und 1186 durch den Kaiser".[6]) Damit hatte dieser also die Reichsunmittelbarkeit des Bistums Lübeck anerkannt.

Von der Investitur eines Bischofs von Ratzeburg oder von Schwerin durch den Kaiser wird uns zwar nichts überliefert. Da

---

[1]) M. U. B. I, Nr. 134.

[2]) M. U. B. I, Nr. 56: „ . . . ipsi (Heinrico) et omnibus sibi in hac prouincia successuris concedimus inuestituram trium episcopatuum Aldenburc, Michelinburc, Racezburc".

[3]) Masch, S. 80.

[4]) Rudloff, Geschichte Mecklenburgs vom Tode Niclots bis zur Schlacht bei Bornhöved, Meckl. Gesch. in Einzeldarstellungen, Heft 3, Berlin 1901, S. 75. Vgl. Wigger, a. a. O., S. 265 u. Anm. 1.

[5]) Arnold, Chron. Slav. II, 7.

[6]) Ficker, vom Reichsfürstenstande, 1. Bd. Innsbruck 1861, S. 275; siehe Arnold, Chron. Slav. III, 6 u. III, 14.

wir aber auch nichts von irgend welcher weiteren Einmischung des Herzogs Bernhard von Sachsen in die Verhältnisse dieser Bistümer hören, dürfen wir wohl annehmen, daß für sie, ebenso wie für das Bistum Lübeck, das Lehnsverhältnis zum Herzogtum Sachsen als erloschen betrachtet wurde und sie als reichsunmittelbar galten.[1])

Wie sich aus dem Verhalten des Herzogs Bernhard gegen Bischof Isfridus von Ratzeburg und aus der oben erwähnten Bestätigungsurkunde des Kaisers für Bischof Berno von Schwerin entnehmen läßt, galten die drei slawischen Bistümer anscheinend nicht gleich vom Sturze Heinrichs des Löwen ab als reichsunmittelbar. Die Verhältnisse scheinen sich erst nach und nach geklärt zu haben.

Die Erwerbung der Reichsunmittelbarkeit war für die Bischöfe von Ratzeburg von großer Bedeutung in Hinsicht auf die Zugehörigkeit zum Reichsfürstenstande.

Ueber den Reichsfürstenstand können heute wohl die Untersuchungen von Keutgen als grundlegend gelten.[2]) Während Ficker, dessen Theorie bis vor kurzem herrschend war, zwischen dem älteren und jüngeren Reichsfürstenstand unterscheidet und als Grenze zwischen beiden etwa das Jahr 1180 annimmt,[3]) weist Keutgen nach, daß es zu Anfang des 12. Jahrhunderts „einen verfassungsmäßig abgeschlossenen Fürstenstand . . . noch keineswegs“[4]) gibt. Ein solcher ist vielmehr erst im Werden. „Ein streng abgegrenzter Stand von Reichsfürsten“ entsteht „zum erstenmal“[5]) gegen Ende des 12. Jahrhunderts. Dieser gleicht in Bezug auf seine Begrenzung dem jüngeren Reichsfürstenstand Fickers. Die Abgrenzung des Standes regelt sich nach lehnsrechtlichen Bestimmungen. Von den weltlichen Großen zählen zu den Reichsfürsten nur diejenigen, die zum mindesten mit einer Grafschaft unmittelbar vom Könige belehnt sind. Keutgen beschränkt seine Untersuchungen auf die weltlichen Fürsten. Doch gelten für die geistlichen dieselben Grundsätze; denn die reichsunmittelbaren Bischöfe und Aebte „gewinnen in der auf das Wormser Konkordat folgenden Zeit allmählich die Stellung von Lehnsmannen des Königs, eine Stellung, die der der weltlichen Fürsten analog und mehr und mehr gleich wird“.[6]) Nur die Bischöfe und Aebte, die unmittelbar vom König investiert

[1]) Über die Stellung der Bistümer Ratzeburg, Lübeck und Schwerin hinsichtlich der Investitur nach dem Sturze Heinrichs des Löwen vgl. Ficker I, 203 (S. 274 f.), Wigger, a. a. O., S. 263 ff. und Rudloff, a. a. O., S. 75 f.
[2]) F. Keutgen, Der deutsche Staat des Mittelalters, Jena 1918, S. 55 ff.
[3]) Julius Ficker, vom Reichsfürstenstande, 1. Bd.
[4]) Keutgen, a. a. O., S. 74.
[5]) Keutgen, a. a. O., S. 91.
[6]) G. v. Below, der deutsche Staat des Mittelalters, 1. Bd., Leipzig 1914, S. 235.

werden und diesem Treueid und Mannschaft leisten, gelten als Reichsfürsten.

Aus den obigen Erörterungen geht hervor, daß die Bischöfe von Ratzeburg dadurch, daß es ihnen nach dem Sturze Heinrichs des Löwen gelang, die Lehnshoheit des Herzogs von Sachsen abzuschütteln und reichsunmittelbar zu werden, Reichsfürsten wurden.

3. Das Bistum unter der dänischen Fremdherrschaft.

Bald nach dem Sturze Heinrichs des Löwen trat eine völlige Umgestaltung der politischen Lage in Norddeutschland ein durch die Eroberungen des Königs Knud von Dänemark und seines Bruders, des Herzogs Waldemar von Schleswig. Diese nutzten die Wirren und Thronstreitigkeiten im deutschen Reiche nach dem Tode Heinrichs VI. (1197) aus, um ihre Herrschaft auszudehnen. Im Jahre 1201 fiel Ratzeburg in Herzog Waldemars Hand,[1]) und 1203 wurde Waldemar, nachdem er seinem Bruder Knud 1202 als Waldemar II. auf dem dänischen Thron gefolgt war,[2]) auf dem Umritt durch sein Reich in Lübeck als König der Dänen und Slawen und Herr Nordalbingiens begrüßt.[3]) In demselben Jahre ergab sich ihm die Lauenburg, und Graf Adolf von Schaumburg wurde zur Verzichtleistung auf seine Herrschaft über Holstein gezwungen.

Darauf nahm Waldemar eine Neuordnung in den eroberten Ländern vor. In den Gebieten, die reichsunmittelbar gewesen waren, übernahm er die Rechte des Königs. „So hat er auch die Oberherrlichkeit über die Bischöfe von Lübeck, Ratzeburg und Schwerin an sich genommen".[4]) In den Grafschaften Holstein und Ratzeburg, die auch nach dem Sturz Heinrichs des Löwen im Lehnsverhältnis zum Herzogtum Sachsen geblieben waren,[5]) trat der Dänenkönig an die Stelle des Herzogs. Er belehnte mit den Grafschaften seinen Neffen, Albrecht von Orlamünde. Die Eroberungen wurden König Waldemar 1214 durch Kaiser Friedrich II. und 1216 durch Papst Innozenz III. bestätigt.[6])

Somit stand etwa seit dem Jahre 1203 das Bistum Ratzeburg unter dänischer Hoheit. Die einzige uns erhaltene Urkunde,

---

[1]) Arnold, Chron. Slav. VI, 13.

[2]) Meyer-Seedorf, Gesch. der Grafen von Ratzeburg und Dannenberg, Jahrb. d. V. f. meckl. Gesch., 76. Jahrg. (1911), S. 65.

[3]) Arnold, Chron. Slav. VI, 17. Vgl. Jahrbücher der deutschen Geschichte, Philipp von Schwaben und Otto IV. von Winkelmann, 1. Bd., Leipzig 1873, S. 273 ff.

[4]) Winkelmann, Philipp von Schwaben und Otto IV., 1. Bd., S. 273.

[5]) Ficker, vom Reichsfürstenstande, 2. Bd., 3. Teil, hrsg. von P. Puntschart, S. 414.

[6]) M. U. B. I, Nr. 218 u. 224. Vgl. Winkelmann, a. a. O., 2. Bd., Leipzig 1878, S. 388.

welche der Dänenkönig dem Bistum ausstellte, stammt aus dem Jahre 1205. Darin bestätigt Waldemar der Ratzeburger Kirche alle ihr von Papst Hadrian und Herzog Heinrich dem Löwen erteilten Privilegien. Das Bistum hatte also nur den Oberherrn gewechselt. Sonst blieb alles beim alten.[1])

Daß das Bistum nicht mehr zum deutschen Reiche gehörte, zeigt sich besonders deutlich bei der Wahl des Nachfolgers von Bischof Isfridus, der 1204 starb. Unter den Domherrn herrschte nämlich Zwiespalt über die Wahl des neuen Bischofs. Ein Teil wählte Philipp, den Kapellan des verstorbenen Bischofs, während der Rest sich für den Dompropst Heinrich entschied. In Deutschland stand nach dem Wormser Konkordat dem Kaiser das Recht zu, „bei Zwiespältigkeit der Wähler nach dem Rate von Erzbischof und Bischöfen der betreffenden Kirchenprovinz zugunsten der besserbefugten Partei zu entscheiden".[2]) Nach dieser Bestimmung des Wormser Konkordats richteten die Ratzeburger Domherrn sich auch, als sie sich nicht einigen konnten, nur riefen sie die Entscheidung ihres neuen Oberherrn an, des Dänenkönigs. Da dieser gerade in Schweden Krieg führte, entschied an seiner Stelle Albrecht von Orlamünde und zwar zugunsten Philipps.[3])

Rund zwanzig Jahre lastete die Fremdherrschaft auf Nordalbingien. König Waldemar hatte sein Reich bis nach Rügen ausgedehnt und streckte schon seine Hände nach Samland, Estland und Livland aus. Er stand also im Begriffe, „das baltische Meer in einen dänischen Binnensee zu verwandeln".[4]) Da wurde seiner Herrschaft durch den Grafen Heinrich von Schwerin, welcher sich 1214 unter die Lehnshoheit Dänemarks hatte beugen müssen,[5]) ein jähes Ende bereitet. Während der Graf am Kreuzzug gegen Damiette teilgenommen hatte,[6]) war sein Bruder Gunzelin, der gemeinsam mit Heinrich die Grafschaft Schwerin verwaltet hatte, gestorben (1221). Die Gelegenheit hatte König Waldemar benutzt, um einen Teil der Grafschaft an sich zu reißen. Er hatte die Hälfte des Landes als Erbschaft für seinen und Gunzelins Enkel, Nikolaus, in Besitz genommen und Albrecht von Orlamünde zur Verwaltung übergeben.[7]) Die Verhandlungen, die Heinrich

---

[1]) M. U. B. I, Nr. 177. — 1215 stellte Waldemar der Lübecker Kirche eine ähnliche Bestätigungsurkunde aus. Siehe Lübeckisches Urkundenbuch, II. Abtlg., Urkundenbuch des Bistums Lübeck, hrsg. von Leverkus, 1. Teil, XXIX (S. 33).

[2]) Hampe, deutsche Kaisergeschichte, S. 84.

[3]) Arnold, Chron. Slav. VII, 9, S. 278.

[4]) Hampe, a. a. O., S. 228.

[5]) Rudloff, a. a. O., S. 107 f.

[6]) Rudloff, a. a. O., S. 134 ff.

[7]) ebd., S. 136 f. Über die verwandtschaftlichen Verhältnisse zwischen dem dänischen Königshaus und der Familie der Schweriner Grafen siehe Rudloff, S. 133 f.

nach der Rückkehr vom Kreuzzuge anknüpfte, um die ihm entzogenen Besitzungen von Waldemar zurückzugewinnen, führten zu keinem Erfolg. Zur Zurückeroberung der geraubten Gebiete reichte die Macht des Grafen nicht aus. Daher griff dieser kurz entschlossen zum Gewaltstreich. Er nahm den König und dessen gleichnamigen Sohn im Jahre 1223 auf der Insel Lyöe gefangen und brachte sie in Gewahrsam. Das war der erste Anstoß zur Vernichtung der dänischen Herrschaft über Nordalbingien. Die Verhandlungen und Kämpfe, die zur Befreiung Waldemars geführt wurden, im einzelnen zu schildern, ist hier nicht der Ort. Das Ergebnis war, daß Waldemar Weihnachten 1225 die Freiheit wiedererlangte, aber auf alle Eroberungen südlich der Eider verzichten mußte. Sobald der König in die Heimat zurückgekehrt war, ließ er sich zwar durch den Papst von dem Eide, mit dem er den Vertrag beschworen hatte, entbinden und griff noch einmal zu den Waffen. Doch das Kriegsglück war ihm nicht mehr hold. Der Kampf endete mit der vollständigen Niederlage der Dänen in der Schlacht bei Bornhöved am 22. Juli 1227. Die Dänenherrschaft über Nordalbingien hatte damit ihr Ende gefunden.[1])

4. Der Versuch Herzog Albrechts von Sachsen, das Bistum unter seine Lehnshoheit zu bringen.

Ueber die Beteiligung des Bischofs von Ratzeburg an den Kämpfen gegen die Dänen wird uns in keiner Urkunde etwas berichtet. Wir wissen daher nicht, wie er sich bei der Abschüttelung der Fremdherrschaft verhalten hat.[2])

In dem 1224 zu Dannenberg aufgestellten, aber von den Dänen verworfenen Vertragsentwurf über die Freilassung Waldemars wird ausdrücklich gefordert, daß die Bischöfe von Lübeck, Ratzeburg und Schwerin fortan ihre Regalien vom Reiche empfangen sollen.[3]) Diese Verfügung findet sich zwar nicht in dem Schweriner Vertrag vom 17. November 1225, auf Grund dessen der Dänenkönig die Freiheit zurückerhielt — es heißt nur, daß Waldemar alle Länder zwischen Eider und Elbe, die dem Reiche gehören, diesem zurückgeben soll. —[4]) Wir dürfen aber annehmen, daß

---

[1]) Über die Befreiung Nordalbingiens von der dänischen Fremdherrschaft vgl. Hampe, a. a. O., S. 228 f.; Jahrbücher der deutschen Geschichte, Kaiser Friedrich II. von Winkelmann, 1. Bd., Leipzig 1889, S. 503 ff.; Rudloff, a. a. O., S. 138 ff.

[2]) Bischof Berthold von Lübeck wird unter den Gegnern Waldemars, die sich 1226 in Rendsburg versammelt hatten, erwähnt. Siehe Rudloff, S. 154. — Über Bischof Brunward von Schwerin vgl. Rudloff, S. 149.

[3]) M. U. B. I, Nr. 305: „ . . . Episcopi quoque in eadem terra constituti, scilicet Lubecensis, Racesburgensis, Zuerinensis, regalia sua ab imperio recipient . . .“.

[4]) M. U. B. I, Nr. 317.

die Bischöfe nach der Abschüttelung des Dänenjochs als reichsunmittelbar galten;[1]) denn im März 1236 erhielt Bischof Petrus von Ratzeburg von Kaiser Friedrich II. die Investitur und eine Bestätigung der Besitzungen seiner Kirche. Die hierüber ausgestellte Urkunde ist die älteste uns erhaltene, welche die Investitur eines Bischofs von Ratzeburg durch den dänischen König anzeigt.[2]) Friedrich nahm die Besitzungen des Bistums in seinen kaiserlichen Schutz und drohte jedem, der sich Eingriffe in die Rechte des Bischofs zu Schulden kommen lassen würde, eine Strafe von 500 Mark Silber an.

Petrus regierte nicht lange. Er starb noch in demselben Jahre, 1236. Ihm folgte Ludolfus (1236—1250).[3]) Ueber dessen Investitur ist uns zwar nichts überliefert. Daß aber die Bischöfe auch weiterhin als reichsunmittelbar galten, zeigt der Versuch des Herzogs Albrecht von Sachsen,[4]) die drei slawischen Bistümer unter seine Oberhoheit zu bringen.

Darüber werden wir durch zwei Urkunden aus dem Jahre 1252 unterrichtet. In der ersten bitten die Bischöfe von Ratzeburg und Schwerin und der Erzbischof von Livland und Preußen als Verweser des Bistums Lübeck die auf der Reichsversammlung zu Frankfurt versammelten Fürsten, König Wilhelm zum Widerruf der Verfügung zu veranlassen, durch die er ihre Bistümer unter die Oberhoheit des Herzogs von Sachsen gestellt habe.[5]) In der andern wenden sie sich um Schutz an die Kardinäle in Rom.[6]) Die Bischöfe galten also bis dahin als reichsunmittelbar.[7])

Die erstgenannte Urkunde „dürfte auch insoweit beachtenswert sein, als sie offenbar die Anschauung ausdrückt, daß die Bischöfe, nicht mehr vom Reiche belehnt, auch nicht mehr Fürsten sein würden".[8]) „Quamuis enim idem dux inter potentissimos principes habeatur, tamen sub eo non posset dici regale sacerdotium, sed ducale, quod hactenus in usu non fuit, nec per nos in usum veniet domino concedente", führen die Bischöfe zur Begründung ihrer Bitte an.[9])

---

[1]) Vgl. Rudloff, a. a. O., S. 160.

[2]) M. U. B. I, Nr. 448. Der Bischof bittet: „ . . . regalem investituram temporalium bonorum ecclesie sue, sicut moris est, pro parte nostra et imperii de largitione celsitudinis nostre suscipiens . . .".

[3]) Siehe Masch, a. a. O., S. 139 f.

[4]) Albrecht ist ein Sohn Bernhards von Askanien, des ersten Herzogs von Sachsen nach dem Sturze Heinrichs des Löwen.

[5]) M. U. B. II, Nr. 694.

[6]) M. U. B. II, Nr. 695.

[7]) M. U. B. II, Nr. 694 heißt es: „Videant ergo oculi vestri, principes serenissimi, . . . quod nos, quorum antecessores immediate sub inperialis culminis maiestate militare solebant, ob hoc dicti principes populorum, minori dominio subderemur, quod esset procul dubio ecclesias ancillare".

[8]) Ficker I, S. 276 (203).

[9]) M. U. B. II, Nr. 694.

Wie wir unten sehen werden,[1]) herrschte zwischen Bischof Ludolf von Ratzeburg und Herzog Albrecht schon seit mehreren Jahren Streit. Der Herzog beanspruchte die Vogtei des Landes Boitin, des bischöflichen Tafelguts, für sich und suchte, dem Bischof ein Hoheitsrecht nach dem andern zu entreißen. Wir entnehmen daraus, daß Albrecht bestrebt war, seine Besitzungen auf Kosten der bischöflichen abzurunden und sich das Bistum zu unterwerfen. Wie lange er dies Ziel schon verfolgte, läßt sich aus dem dürftigen Urkundenmaterial nicht feststellen. 1252 bot sich ihm eine günstige Gelegenheit, seine Pläne zu verwirklichen. König Wilhelm von Holland war in diesem Jahre Albrechts Schwager geworden und suchte, in Norddeutschland Anhang zu gewinnen. Der Herzog von Sachsen war bereit, Wilhelm als König anzuerkennen. Doch, wie es schon längst unter den deutschen Fürsten Sitte geworden war, sich jeden Dienst, den sie dem Könige leisteten, durch die Erteilung wichtiger Privilegien teuer bezahlen zu lassen, so forderte auch Albrecht seinen Lohn. Er ließ sich als Preis für die Anerkennung des Königs das Investiturrecht über die Bistümer Ratzeburg, Lübeck und Schwerin verleihen.[2])

Welchen Erfolg der Einspruch der Bischöfe hatte, läßt sich nicht angeben. Wir wissen nur aus einer Notiz von Hederich, daß ihnen eine Antwort erteilt wurde.[3]) Das Schreiben selbst ist verloren gegangen. Vielleicht besaß Albrecht während der Regierung Wilhelms von Holland das Investiturrecht. Aber lange konnte er sich sicherlich nicht seines Erfolges erfreuen; denn schon 1258 erfolgte wieder die Investitur des Bischofs von Ratzeburg durch König Richard von Cornwallis.[4]) Von jetzt an wurde die Reichsunmittelbarkeit der Bischöfe von Ratzeburg aufrecht erhalten. So belehnt z. B. 1274 König Rudolf von Habsburg Bischof Ulrich und redet ihn in der darüber ausgestellten Urkunde mit princeps noster dilectus an,[5]) oder 1285 bezeichnet der König Bischof Konrad als noster et imperii princeps dilectus.[6])

Das Endergebnis der bisherigen Untersuchungen läßt sich kurz zusammenfassen: Während der Zeit Heinrichs des Löwen standen die Bischöfe von Ratzeburg im Lehnsverhältnis zum Herzog von Sachsen. Sie wurden von diesem investiert und mußten ihm den Lehnseid leisten. Sie waren also nicht reichsunmittelbar. Das Lehnsverhältnis zum Herzogtum Sachsen wurde jedoch bald nach

---

[1]) Siehe unten, I, 3. u. 4. Kapitel.

[2]) A. Ulrich, Geschichte des römischen Königs Wilhelm von Holland, Göttinger Dissertation, Hannover 1882, S. 68 ff.

[3]) Hederich, Index Annal. Suerin. M. U. B. II, Nr. 696.

[4]) M. U. B. II, Nr. 824. Der König nennt den Bischof: dilectus princeps suus.

[5]) M. U. B. II., Nr. 1323.

[6]) M. U. B. III, Nr. 1815. Vgl. Masch, S. 490 ff.

dem Sturze Heinrichs des Löwen als erloschen betrachtet. Seitdem galten die Bischöfe, abgesehen von etwa zwanzig Jahren, in denen sie der dänischen Herrschaft unterstanden, und vielleicht einigen wenigen Jahren, in denen sie dem Herzog Albrecht von Sachsen unterworfen waren, als reichsunmittelbar. Sie empfingen die Investitur unmittelbar vom König und waren somit Reichsfürsten. Kaiserliche Belehnungsurkunden für die Bischöfe von Ratzeburg sind aus der Zeit vom 13.—16. Jahrhundert in größerer Anzahl erhalten.[1]) Aber sonderbarer Weise lassen sich Ratzeburger Bischöfe auf kaiserlichen Hoftagen erst im 16. Jahrhundert nachweisen, und ebenso hören wir erst in dieser Zeit von Leistungen des Bistums an das Reich, wie Matrikularumlagen und Türkensteuern.[2])

Zweites Kapitel.

Der Grundbesitz des Bistums.

1. Die Dotation des Bistums mit Grundbesitz durch Heinrich den Löwen.

Mit dem ersten Grundbesitz wurde das Bistum Ratzeburg durch Heinrich den Löwen ausgestattet. Ueber die Ausstattung mit Grundbesitz unterrichtet uns die wiederholt genannte Urkunde des Herzogs aus dem Jahre 1174 eingehend.[3]) Außerdem berichtet Helmold darüber in seiner Slawenchronik.[4]) Beide Berichte stimmen darin überein, daß der Herzog dem Bischof Evermodus ein Tafelgut von 300 Hufen übertrug. Sie widersprechen sich jedoch in zwei Punkten: Erstens in Bezug auf das Jahr, in dem der Herzog dem Bischof das Tafelgut übergab, und dann hinsichtlich des bisherigen Grundherrn.

1.) Nach Helmold fand die Uebertragung des Tafelguts an Bischof Evermodus gleich bei der Neugründung des Bistums Ratzeburg statt, also im Jahre 1154. Nachdem Helmold die Dotation erwähnt hat, fährt er nämlich fort: Post haec abiit dux noster in Italiam cum rege pro corona imperiali.[5]) Die Kaiserkrönung Friedrich Barbarossas war 1154.

Hier liegt offenbar ein Irrtum Helmolds vor. Da die letzte Urkunde, durch die Heinrich der Löwe die Ausstattung des Bistums mit Grundbesitz regelt, als Datum die Jahreszahl 1174 trägt,

---

[1]) Vgl. Masch, S. 491 f.
[2]) Vgl. Masch, S. 492 ff.
[3]) M. U. B. I, Nr. 113. Hiermit stimmt der Bericht der angeblich 1158 von Heinrich dem Löwen ausgestellten Urkunde, deren Echtheit jedoch, wie oben gezeigt wurde, umstritten ist, überein. (M. U. B. I, Nr. 65).
[4]) Helm. I, c. 77.
[5]) Helm. I, c. 78.

hat der Herzog zweifellos nicht schon 1154 dem Bischof das Tafelgut übertragen. Aber, wie Wigger gezeigt hat, ist es überhaupt „mißlich, bei Helmold aus der Reihenfolge der Ereignisse die chronologische Folge zu ermitteln. Denn er legt seiner Erzählung nicht die Zeitfolge zum Grunde, sondern er verbindet, was miteinander in sachlichem Zusammenhange steht".[1]) So erklärt es sich auch, daß er gleich im Zusammenhang mit der Neugründung des Bistums dessen Ausstattung mit Grundbesitz berichtet, die ja ohne Zweifel in Verbindung mit der Neugründung steht. Höchst wahrscheinlich hat der Bischof 1154 die Anwartschaft auf 300 Hufen erhalten; doch sind sie ihm erst später übertragen worden.

2.) Die zweite Abweichung des Berichtes der Slawenchronik von der erwähnten Urkunde bezieht sich auf den bisherigen Grundherrn der 300 Hufen.

Nach Helmold ließ der Herzog sich 300 Hufen von Graf Heinrich von Ratzeburg resignieren und übertrug sie Bischof Evermodus von Ratzeburg als Tafelgut.[2]) Nach dem Wortlaut der genannten Urkunde dagegen ließ Heinrich der Löwe sich nur 50 Hufen von Graf Bernhard, dem Nachfolger des Grafen Heinrich, resignieren, nämlich vier Dörfer in der Nähe von Ratzeburg. Diese übergab er dem Bischof und legte selbst noch das Land Boitin hinzu, das er zu 250 Hufen rechnete.[3]) Nach dem Urkundenbericht stiftete also der Herzog selbst den größten Teil des Tafelguts aus seinem eigenen Grundbesitz, während er nach Helmolds Darstellung selbst gar nichts zu der Ausstattung des Bistums mit Grundbesitz beitrug, sondern sich alle 300 Hufen vom Grafen von Ratzeburg resignieren ließ.

Welcher von beiden Berichten stellt den Sachverhalt richtig dar?

Zunächst ist man geneigt anzunehmen, daß die Urkunde, durch welche der Herzog die Dotation vornimmt, den Sachverhalt richtig darstellt, zumal sich unter den Zeugen Graf Bernhard von

---

[1]) Wigger, a. a. O., S. 85 u. ff.

[2]) Helm. I, c. 77: „Preterea trecentos mansos resignavit — nämlich comes Polaborum Heinricus — duci dandos in dotem episcopii". Der comes Polaborum ist der Graf von Ratzeburg, Heinrich von Badewide. Vgl. Meyer-Seedorf, Geschichte der Grafen von Ratzeburg und Dannenberg, S. 14 ff.

[3]) M. U. B. I, Nr. 113: „. . . tres epischopatus in Sclauia . . . instituimus: Raceburgensem, Lubicensem et Zverinensem, et singulos trecentis mansis dotauimus. Raceburgensi ecclesie terram Bvtin cum omni sua integritate . . . pro ducentis et quinquaginta mansis assignantes, alios quinquaginta mansos . . . ex permissione et uoluntate Bernardi comitis sub eadem iuris libertate suppleuimus". — Bernhard ist der Sohn und Nachfolger des Grafen Heinrich von Ratzeburg. Siehe Meyer-Seedorf, a. a. O., S. 32. — Vgl. auch M. U. B. I, Nr. 65 (1158?): „Terram itaque Bvtin . . . pro ducentis et quinquaginta mansis, siue accrescat, siue decrescat, episcopo assignauimus. Alios L mansos . . . de uoluntate Heinrici et Bernardi comitum sub eadem iuris libertate suppleuimus".

Ratzeburg befindet.[1]) Dagegen spricht jedoch, daß Helmold mit Recht als ein guter Gewährsmann gilt für alle Vorgänge, die sich zu seinen Lebzeiten im Slawenlande abspielten, da er die Ereignisse, die er schildert, großenteils selbst miterlebt oder aus unmittelbarer Nähe beobachtet hat.

Ich möchte mich der Ansicht von Meyer-Seedorf anschließen. Dieser hält einen Irrtum Helmolds für ausgeschlossen, da er gerade im Anschluß an die Ausstattung des Bistums Ratzeburg mit Grundbesitz erzählt, daß Graf Adolf von Holstein nach dem Vorbild des Grafen von Ratzeburg dem Bischof von Oldenburg ebenfalls 300 Hufen geschenkt habe. Die von Helmolds Bericht abweichende Darstellung, welche die Urkunde Heinrichs des Löwen enthält, findet nach Meyer-Seedorf ihre Erklärung in dem Bestreben des Herzogs, „den Vorgang so darzustellen, daß diese Ausstattung in der Hauptsache sein Werk sei".[2])

Betrachten wir nun das Tafelgut etwas näher.

Es bestand, wie aus den obigen Erörterungen hervorgeht, aus zwei Teilen, dem Land Boitin und vier Dörfern, die in der Nähe von Ratzeburg lagen.

Eine vollständige Grenzbestimmung des Landes Boitin ist in keiner Urkunde enthalten, ja die natürlichen Grenzen des Landes — im Norden die Trave und der Dassower See und im Osten zum Teil die Stepenitz und die Maurine[3]) — werden überhaupt nirgends genannt. In der Urkunde Heinrichs des Löwen von 1174 wird nur die Grenze gegen die Länder Dartzowe (Dassow) und Godebuz (Gadebusch) angegeben.[4]) Dieselbe Grenzbestimmung findet sich im gleichen Wortlaut in der angeblich 1158 vom Herzog ausgestellten Urkunde. Hinzugefügt wird in dieser Urkunde noch die Südgrenze gegen die Grafschaft Ratzeburg.[5]) Die Grenze gegen das Gebiet Lübecks lernen wir erst aus der Urkunde des Bischofs Gottschalk von Ratzeburg aus dem Jahre 1230 kennen.[6]) Warum diese Grenze nicht in den Urkunden Heinrichs des Löwen genau festgesetzt wird, läßt sich nicht feststellen.

---

[1]) M. U. B. I, Nr. 113: „Huius rei testes sunt: . . . Euermodus . . . Bernardus comes de Raceburg, Guncelinus comes de Zverin . . .".

[2]) Meyer-Seedorf, a. a. O., S. 18.

[3]) Vgl. die Karte. — Stepenitz und Maurine gelten in den Urkunden Heinrichs des Löwen als ein Fluß, der Fluuius ducis (M. U. B. I, Nr. 113) oder Riuulus ducis (M. U. B. I, Nr. 65) genannt wird. Hinsichtlich der Bestimmung des Fluuius ducis schließe ich mich Masch an. Siehe Masch, a. a. O., S. 54 ff.

[4]) Vgl. M. U. B. I, Nr. 113

[5]) Vgl. M. U. B. I, Nr. 65.

[6]) M. U. B. I, Nr. 379. — Hingewiesen sei hier auch auf die sogenannte Barbarossa-Urkunde, die angeblich Kaiser Friedrich I. im Jahre 1188 der Stadt Lübeck ausstellte. Hierin übergibt nämlich der Kaiser den Lübeckern ein Gebiet, das „von der Stadt nach Osten bis zum Fluß Stepnitz und Stepnitz aufwärts

Da Masch in seiner Geschichte des Bistums Ratzeburg die Grenzen des Landes Boitin genau untersucht hat,[1]) beschränke ich mich im folgenden darauf, sie kurz anzugeben. Ich wiederhole dabei nicht noch einmal die natürlichen Grenzen.

Von der Maurine verlief die Grenze in einer geraden Linie, zwischen Großen und Kleinen Bünsdorf hindurch, auf den Menzendorfer See zu, durch den sie hindurchging. Dann bog sie im rechten Winkel um nach Südwesten und führte, indem sie die Dörfer Retelsdorf, Rabensdorf und Torrisdorf einschloß, bis in den Wald bei Lindow. Von hier ging sie weiter, Raddingsdorf einschließend, an Rieps und Wendorf vorbei, zwischen Großen und Kleinen Mist hindurch, bis an den Bach Lenschow, dem sie bis an die Wakenitz folgte. Alsdann bildete die Wakenitz die Grenze bis an den Landgraben, der westlich Herrnburg in die Wakenitz mündet. Von dieser Stelle an lief die Grenze im Landgraben entlang, ging dann durch den Sumpf Langebroke (wahrscheinlich das heutige Wesloer Moor) und durch den Langensee (See bei Schwarzmühlen) und führte von hier auf die Trave zu, die sie östlich des heutigen Ortes Schlutup erreichte.[2])

Das von diesen Grenzen eingeschlossene Land Boitin wurde zu 250 Hufen gerechnet.[3])

Der zweite Teil des Tafelguts bestand aus den vier Dörfern Rodemozle (Römnitz), Cithene (Ziethen), Verchowe (Farchau) und Clotesuelde.[4]) Das zuletzt genannte Dorf, das nach Masch in der Nähe des heutigen Dorfes Horst lag,[5]) besteht heute nicht mehr.

Außer dem oben beschriebenen Tafelgut übergab Heinrich der Löwe dem Bischof noch zehn Dörfer, die über den ganzen Sprengel

bis zur Radegast" und „von der Stadt nach Süden bis zum Ratzeburger See und den See aufwärts bis Ratzeburg" reicht. (Ploen, der Streit um den Dassower See und die Barbarossa-Urkunde, hrsg. vom Heimatbund für das Fürstentum Ratzeburg, S. 5). Auf dieses Gebiet, das ungefähr das ganze Land Boitin einschließt, soll vorher Graf Bernhard von Ratzeburg Verzicht geleistet haben. Das ist jedoch unmöglich, denn das Land Boitin gehörte, wie wir oben gesehen haben, im Jahre 1188 dem Grafen nicht mehr, sondern es war Tafelgut des Bistums Ratzeburg. Der Graf hatte also gar kein Verfügungsrecht über dies Land. Zweifellos ist der Teil der Barbarossa-Urkunde, der die erwähnte Grenzbestimmung enthält, gefälscht. (Näheres siehe bei Ploen, a. a. O.). Die Lübecker haben auch später nicht auf Grund der Barbarossa-Urkunde Ansprüche auf das Land Boitin erhoben, sondern sie haben sich, wie oben erwähnt wurde, im Jahre 1230 mit dem Bischof von Ratzeburg über die Grenze zwischen ihrem Gebiet und dem bischöflichen Tafelgut geeinigt. (Vgl. darüber auch Ploen, a. a. O. S. 13 f. und S. 13, Anm.).

[1]) Vgl. Masch, a. a. O, S. 54 ff.

[2]) Vgl. die Karte.

[3]) Siehe oben, S. 22.

[4]) Vgl. M. U. B. I, Nr. 113. Für Clotesuelde steht in M. U. B. I, Nr 65 Kolatza.

[5]) Vgl. Masch, S. 59 u. Anm. 5.

des Bistums zerstreut lagen. Sie werden in den Urkunden als Vorwerke oder bischöfliche Kurien bezeichnet.[1]) Sonderbar ist nun, daß immer die Rede ist von zehn Vorwerken, in der häufig zitierten Urkunde vom Jahre 1174 aber nur neun aufgezählt werden. Es sind dies: Verchowe[2]) im Lande Ratzeburg; Lubimari, Maliante, Gressowe im Lande Brezen; Malke in Waninge; Benin in Boiceneburg; Putrowe in Sadelbandia; drei Hufen in Gamma; Biscopestorp in Dartzowe. Das zehnte Vorwerk ist nur in der angeblich 1158 ausgestellten Urkunde erwähnt, und auch hier ist nicht ein Ort genannt, sondern es heißt: „ . . . et aquam Stenowe supra et infra liberam episcopo donauimus".[3]) Eine genaue und zuverlässige Bestimmung dieses zehnten Vorwerkes ist kaum möglich. Nach Masch handelt es sich um das Land an der Steinau, das heute einen Teil der Vogtei Manhagen bildet.[4])

An weiterem Streubesitz erhielt das Bistum von Herzog Heinrich das Dorf Bardentorp jenseits der Elbe[5]) und von dem Grafen von Ratzeburg das halbe Dorf Pantin (Panten), Bossowe (Boissow am Schalsee) und Walegotsa (Walksfelde in der Vogtei Manhagen).[6])

Ein großer Teil des Grundbesitzes des Bistums Ratzeburg bestand also aus Streubesitz. Für die Bildung eines geschlossenen bischöflichen Territoriums ist dieser ohne Bedeutung geblieben, da er, mit Ausnahme der in der Nähe von Ratzeburg gelegenen Dörfer, später wieder verloren ging. Dagegen gelang es, wie wir unten sehen werden, den Bischöfen, das Land Boitin abzurunden und zu vergrößern und daraus ein bischöfliches Territorium zu bilden.

---

[1]) Sie sind aufgezählt M. U. B. I, Nr 65 u. 113. — Nr. 90 ist ebenfalls die Rede von zehn Vorwerken. Der Ausdruck curie episcopales findet sich nur in Nr. 65. Ich gebe die Schreibweise von Nr. 113.

[2]) Verchowe wird ebenfalls zu dem 2. Teil des Tafelguts, den 50 Hufen in der Nähe von Ratzeburg, gerechnet. Siehe oben.

[3]) M. U. B. I, Nr. 65.

[4]) Siehe Masch, S. 60 und Anm. 9.

[5]) Siehe M. U. B. I, Nr. 113 und 65. Nach Nr. 113 erhielten die fratres ecclesie Bardentorp. — Vgl. Masch, S. 60. Nach Masch ist mit Bardentorp Bahrendorf im Lüneburgischen gemeint.

[6]) Die Schenkung des halben Dorfes Panten, von Boissow und Walksfelde ist nur in M. U. B. I, Nr. 65 (1158?) enthalten. Nach dem Bericht dieser Urkunde schenkte Graf Heinrich dem Bischof das halbe Dorf Panten und sein Sohn, Graf Bernhard, den Brüdern die Dörfer Boissow und Walksfelde. Die letzte Angabe beruht auf Richtigkeit, denn 1194, bei der Teilung der Stiftsgüter zwischen dem Bischof und dem Domkapitel (siehe weiter unten), erhielt das Kapitel die beiden Dörfer. Sie gehörten also schon vorher dem Bistum. Fraglich ist allerdings, ob die Schenkung schon 1158 stattfand. Vgl. auch M. U. B. I, Nr. 160. — Weniger gut sind wir über Panten unterrichtet, denn in der Teilungsurkunde von 1194 werden nur die Dörfer aufgezählt, die das Kapitel erhält. Aber in der Urkunde, in der Kaiser Friedrich 1236 dem Bischof Petrus die Besitzungen des Bistums Ratzeburg bestätigt, ist unter den Gütern des Bischofs auch das halbe Dorf Panten angeführt. Siehe M. U. B. I, Nr. 448.

2. Die Teilung des Tafelguts zwischen dem Bischof und dem Domkapitel.

In einer Urkunde vom Jahre 1167, in der Heinrich der Löwe die Sprengelgrenzen des Bistums Ratzeburg festsetzt, bestimmt er, daß die Domherrn als Präbende ein Viertel des Zehnten in den Provinzen Ratzeburg, Wittenburg und Gadebusch und außerdem das halbe Land Boitin mit Zins, Zehnten und allem Recht zur Hälfte erhalten sollen.[1]) Der Zins ist die Abgabe der Bauern an den Grundherrn. Der Bischof war also nicht alleiniger Grundherr, sondern die Hälfte des Grundes und Bodens gehörte den Domherrn. Eine Teilung des Landes zwischen Bischof und Domherrn fand aber nicht statt. Dies erklärt sich aus der Verfassung des Domkapitels.

„Die Domkapitel haben sich bekanntlich aus den „Presbyterien" der apostolischen Zeit entwickelt, d. i. Gemeinschaften der Presbyter und Diakonen, welche den Bischof in der Verwaltung und Leitung der Kirche unterstützten".[2]) Durch das Aachener Konzil wurde 816 nach dem Vorbild der Regel des Bischofs Chrodegang von Metz († 766) die vita canonica oder communis für alle an der bischöflichen Domkirche beschäftigten Kleriker angeordnet.[3]) Der Bischof und die Domgeistlichen waren fortan zu gemeinsamem Leben vereinigt, und das Kirchengut war in gemeinsamem Besitz. Aber „schon im Laufe des 9. Jahrhunderts begann die Auflösung dieser vita canonica".[4]) In den meisten Bistümern fand eine Teilung des Kirchengutes zwischen dem Bischof und seinem Kapitel statt. Die Domkapitel verweltlichten im Laufe der Zeit mehr und mehr. Das Kapitelsgut wurde schließlich großenteils als Präbende an die einzelnen Domherrn verteilt.

Gegen die Verweltlichung des Stiftsklerus setzte um die Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert eine Reaktion ein. Sie führte zu der Bildung der Augustinerchorherrnverfassung, die im Gegensatz zu der Aufteilung der Präbenden wieder ein gemeinsames, mönchsähnliches Leben von den Domherrn forderte. Zahlreiche Domkapitel nahmen die Regel an. Auf der Grundlage der Augustinerchorherrnverfassung wurde dann im 12. Jahrhundert durch Norbert von Xanten der Prämonstratenserorden gegründet.[5])

---

[1]) M. U. B. I, Nr. 88.

[2]) Spangenberg, Beiträge zur älteren Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Fürstentums Osnabrück, Mitt. des Vereins f. Gesch. und Ldkde. Osnabrücks, Bd 25 (1900), S. 9.

[3]) Vgl. Spangenberg, a. a. O., S. 9 und Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter, S. 22.

[4]) Werminghoff, a. a. O., S. 145.

[5]) Näheres siehe Werminghoff, a. a. O., S. 143 ff., S. 170 f. und S. 176 f. und Hauck IV, S. 358 ff.

Ein Schüler und eifriger Anhänger Norberts war Evermodus, der erste Bischof von Ratzeburg. Durch ihn fand die Prämonstratenserregel Aufnahme unter den Ratzeburger Domherrn. Sie führten ein gemeinsames Leben unter der Aufsicht des Bischofs, der das gesamte Tafelgut verwaltete.[1])

Aber allmählich lockerte sich auch hier wieder die strenge Regel. Als erstes Anzeichen dafür können die Streitigkeiten zwischen Isfridus, dem Nachfolger von Evermodus, und seinem Propst Otto gelten. Letzterer hatte ebenfalls nach der bischöflichen Würde gestrebt und war außerdem ein Gegner Heinrichs des Löwen, während Isfridus ein treuer Anhänger des Herzogs war. Der Propst bereitete dem Bischof daher viele Schwierigkeiten und reizte die Domherrn gegen ihn auf.[2]) Als Folge dieser Streitigkeiten dürfen wir wohl die Teilung des Tafelguts sowie der Zehnten, die Isfridus 1194 durch Schiedsrichter vornehmen ließ, ansehen.[3]) Für uns kommt nur die Teilung des Tafelguts in Frage.

Im Lande Boitin, das in der Teilungsurkunde als dos ecclesie bezeichnet wird, wovon dem Kapitel die Hälfte, sowohl an Eigentum, als an Zins, Zehnten und allem Recht, gehöre, erhielt das Domkapitel die Dörfer Lenschow, Palingen, Wahrsow, Lübersdorf, Lauen, Teschow, Lockwisch, Rupensdorf, Malzow, Petersberg, Niendorf und Ollndorf.

Außerdem bekam das Kapitel in der Provinz Ratzeburg Römnitz, Ziethen, Clotesfelde und Walksfelde und in der Provinz Wittenburg das Dorf Boissow.[4])

Diese Teilung blieb in Zukunft bestehen bis auf einige Aenderungen, die ich hier, obgleich sie zum Teil in den Zeitabschnitt, dem die zweite Hälfte der Arbeit gewidmet ist, fallen, der Uebersicht halber gleich vorwegnehmen möchte:

---

[1]) Vita Norberti archiepiscopi Magd., hrsg. von Wilmans, M. G. SS. XII, S. 679. Über die asketische Strenge Evermods siehe Fundatio monasterii gratiae dei, M. G. SS. XX, S. 689 f. (Kap. 9) und Chronicon Montis Sereni, hrsg. v. Ehrenfeuchter, M. G. SS. XXIII, zum Jahre 1157, S. 151. Die zuletzt genannte Chronik entlehnt aus Fund. monast. gratiae dei.

[2]) Arnold, Slawenchronik, lib. II, c. 7, S. 44. Vgl. Masch, S. 87.

[3]) Vgl. Bertheau, die geschichtliche Entwicklung der ländlichen Verhältnisse im Fürstentum Ratzeburg, Jahrb. d. V. f. meckl. Gesch., 79. Jahrg. (1914), S. 76.

[4]) M. U. B. I, Nr. 154: Lenzekowe . . ., Polengowe . . ., Warsowe, Luderstorp . . ., Lewen, Thescowe . . ., Locwisc, Rubenestorp . . ., Malsowe, Petersberge . . ., Nigentorp, Bistenowe. Letzteres muß ein älterer Name für das heutige Ollndorf sein. Daß dieses dem Kapitel gehörte, zeigt M. U. B. VIII, Nr. 5721. — In der Provinz Ratzeburg erhielt das Kapitel: Rodemozle . . ., Cithene . . ., Clotesuelde . . ., Walegotesuelde . . . In der Provinz Wittenburg: Bosowe. — Wie aus der Zeugenreihe der Urkunde hervorgeht, war Propst Otto 1194 schon tot. An seine Stelle ist Propst Heinrich getreten.

1211 gab Bischof Philipp zu seiner Memorie dem Kapitel das Dorf Kleinen Mist.[1])

1257 bestätigte Bischof Friedrich den Tausch seines Vorgängers Ludolf, der vom Kapitel das Dorf Malzow gegen Boitin-Resdorf und Bechelsdorf eingetauscht hatte.[2])

1308 gab Bischof Hermann den Domherrn 12 Mark Lub. dr. Einkünfte aus vier Hufen in Retelsdorf und 10 Mark aus zwei Hufen in Törpt.[3])

1320 tauschte Bischof Marquardus diese Einkünfte wieder ein gegen solche aus Duvennest. Er verlor hierdurch das zuletzt genannte Dorf; denn in der Urkunde heißt es, daß jetzt das Kapitel Duvennest ganz besitze, und daß Retelsdorf und Törpt zum bischöflichen Tafelgut gehören.[4])

Hingewiesen sei auch noch auf Wahlsdorf und Raddingsdorf. Dieses wird 1301 und jenes 1336 zum ersten Male erwähnt.[5]) Wie aus den Urkunden, in denen sie genannt werden, hervorgeht, gehörten beide Dörfer dem Domkapitel. Wie und wann sie jedoch in den Besitz des Kapitels gelangt sind, läßt sich nicht feststellen. Bei der Teilung des Tafelguts im Jahre 1194 wird weder Wahlsdorf noch Raddingsdorf erwähnt.[6])

Drittes Kapitel.

Die gerichtlichen Verhältnisse.

Die Entwicklung des Gerichtswesens in Deutschland reicht in ihren Anfängen weit über das Gründungsjahr des Bistums Ratze-

---

[1]) M. U. B. I, Nr. 203: „. . . Mikist in terra Boytin . . .". Es muß Kleinen Mist sein, denn Großen Mist wurde erst später erworben. Siehe unten, II, 1. Kapitel.

[2]) M. U. B. II, Nr. 800. „Rastorpe et Trebethestorpe". Für letzteres kann auch Crebethestorpe gelesen werden. Daß es Bechelsdorf ist, geht aus der Überschrift in Copiar III hervor: „Permutatio villarum Boytin Restorppe et Bechelstorppe pro villa Malszowe et decima Campowe." Siehe M. U. B. II, Nr. 800, Anm. u. Masch, S. 155, Anm. 11.

[3]) M. U. B. V, Nr. 3212. „Reclesdorp" u. „Torp."

[4]) M. U. B. VI, Nr. 4186.

[5]) Siehe M. U. B. V, Nr. 2758 (Radewenstorp) und VIII, Nr. 5721 (Walestorpe).

[6]) Zeitweise waren einige Dörfer verpfändet. Zarnewenz (bischöflich) z. B. war 1355—1361 an das Hamburger Domkapitel verpfändet. Vorher war es an Lübecker Bürger verpfändet gewesen. Siehe M. U. B. XIII, Nr. 7825 u. 8013 u. Anm. — 1357 schlichtete Herzog Erich von Sachsen einen Streit zwischen Bischof Wipertus und dem Ritter Heinrich von Krummesse. Dieser erhob Ansprüche auf Schwanbeck (bischöflich), indem er behauptete, daß ihm das Dorf durch Bischof Volradus verpfändet worden sei. Erich entschied, daß Wipertus ihm 600 Mark Lub. dr. zahlen solle. Siehe M. U. B. XIV, Nr. 8352.— 1219 schenkte Graf Albrecht von Orlamünde dem Kapitel das Dorf Lockwisch. Wie es in die Hand des Grafen gekommen war, läßt sich nicht feststellen. Bei der Teilung von 1194 hatte es das Kapitel erhalten. Siehe M. U. B. I, Nr. 249. — Zeitweise war auch das Kapitelsdorf Ollndorf verpfändet. Es wurde 1336 zurückgekauft. Siehe M. U. B. VIII, Nr. 5721.

burg, 1154, hinaus. Wir müssen daher zum besseren Verständnis der gerichtlichen Verhältnisse des Bistums einen kurzen Ueberblick über die Entwicklung des Gerichtswesens im altdeutschen Gebiet des Reiches werfen.[1])

Zum Ausgangspunkt wählen wir die karolingische Monarchie. Das Reich Karls des Großen war in Grafschaften eingeteilt, die sowohl Verwaltungs- als auch Gerichtsbezirke bildeten. An ihrer Spitze standen Grafen, die königliche Beamte waren.

Von ausschlaggebender Bedeutung für die Entwicklung des Gerichtswesens war der Verfall oder vielmehr die Umbildung, welche die Grafschaftsverfassung unter dem Einfluß des Lehnswesens erlitt. Schon unter den letzten Karolingern begann das Lehnswesen in die Grafschaftsverfassung einzudringen. Es gelang den Grafen, ihr Amt in ein Lehen zu verwandeln. Unter Otto I. hatte sich diese Entwicklung bereits vollzogen. Nachdem das Grafenamt zum Lehen geworden war, folgte auch bald die Erblichkeit nach. So wurde „durch den Lehnsvertrag ein erbliches Besitzrecht an dem Amt, an dem gräflichen Gerichtsbezirk . . . . . begründet".[2]) Infolgedessen wurde der Einfluß, den der König auf das Grafenamt ausübte, stark vermindert, während umgekehrt die Selbständigkeit der Grafen zunahm. „Je mehr die alten Grafen sich selbständig machten und von der Beamtenstellung entfernten, . . . um so mehr stützte das Königtum sich auf seine Bischöfe und Aebte. Es übertrug Hoheitsrechte an die kirchlichen Institute, um an ihnen ein Gegengewicht gegen die zunehmende Selbständigkeit der weltlichen lokalen Gewalten zu erhalten".[3]) Diese Politik wurde namentlich von den Herrschern aus dem sächsischen Hause betrieben.

Die kirchlichen Besitzungen bildeten zur Zeit der Ottonen zum größten Teil selbständige und aus dem Grafschaftsverbande vollkommen losgelöste Gerichtsbezirke. Man bezeichnet sie als Immunitätsbezirke.

Die Immunität, deren Wurzeln bis in die römische Zeit zurückgehen, war ursprünglich ein Vorrecht, welches das Königsgut genoß. Dieses war — wie im römischen Reich die kaiserlichen Domänen — von öffentlichen Lasten und Abgaben befreit. Der Graf oder dessen Unterbeamter durften es in amtlicher Eigenschaft nicht betreten (Verbot des Introitus). Vor dem Grafengericht vertrat

---

[1]) Als Literatur für diesen Überblick dienten: Richard Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, I. Teil, S. 133 ff.; S. 175 ff.; S. 213 ff. und S. 637 ff. — Fehr, deutsche Rechtsgeschichte, Berlin u. Leipzig 1921, S. 44 ff.; S. 80 ff.; S. 92 ff. — Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter, S. 75 ff. — G. v. Below, der deutsche Staat des Mittelalters, S. 243 ff. — A. Waas, Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit, I. Teil, Berlin 1919, S. 99 ff.

[2]) G. v. Below, a. a. O., S. 248.

[3]) G. v. Below, a. a. O., S. 258 f.

der Immunitätsherr seine Hintersassen. „Durch königliches Privileg ging die Immunität auf die Kirchengüter über, für die sie schon unter Ludwig I. als herrschende Regel erscheint".[1]) Von dem Verbot des introitus des öffentlichen Gerichtsbeamten führte die Entwicklung weiter zur Ausübung der Gerichtsbarkeit durch die Immunitätsherrn selbst. Zuerst richteten sie nur in den causae minores, doch erwarben sie in der zweiten Hälfte des neunten und im zehnten Jahrhundert teilweise auch die hohe Gerichtsbarkeit.[2]) Die geistlichen Immunitätsherrn, die nach den kanonischen Satzungen die Blutgerichtsbarkeit nicht persönlich ausüben durften, ließen durch einen Vogt (advocatus) Recht sprechen.

Infolge der Politik der Ottonen, die sich im Kampf gegen die weltlichen lokalen Gewalten auf die Bischöfe und Aebte stützten, „erhielten die Immunitäten eine Ausdehnung anderer Art. Bisher hatte der Immunitätsbezirk sich mit den Grenzen der betreffenden Grundherrschaft gedeckt. Jetzt wurde den geistlichen Instituten oft ein von der Grafschaft eximierter Gerichtsbezirk übertragen, der über die Grenzen des grundherrlichen Besitzes hinausging oder mit ihm überhaupt keine nähere Beziehung hatte. Ein solcher Bezirk stand einer Grafschaft durchaus parallel. Der Vogt dieses eximierten Immunitätsbezirks übte dieselben Befugnisse aus wie der Graf. Der Bezirk war ebenso ein öffentlicher Gerichtsbezirk wie die Grafschaft".[3]) Noch einen Schritt weiter gingen die Könige, indem sie seit dem Ausgang des zehnten Jahrhunderts manchen Bistümern ganze Grafschaften übertrugen.[4])

Durch die zahlreichen Exemtionen wurden die Grafschaftssprengel geradezu durchlöchert. Die Grafen suchten sich hiergegen natürlich zu wehren. Die Bildung der Immunitätsbezirke erfolgte daher „in stetem Kampf" mit den gräflichen Gerichten.[5])

Ein Beispiel einer solchen Exemtion bietet uns die Geschichte des Bistums Ratzeburg. Allerdings nahm hier nicht der deutsche König, sondern Herzog Heinrich der Löwe, dem ja, wie oben gezeigt wurde, das Investiturrecht in den Bistümern Lübeck, Schwerin und Ratzeburg zustand, die Exemtion vor.

Wir haben oben gesehen, daß im Jahre 1154 das Bistum Ratzeburg von Herzog Heinrich dem Löwen neu gegründet und einige Zeit darauf mit Grundbesitz dotiert wurde.[6]) Es erhielt

---

[1]) Brunner-Heymann, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, S. 74.

[2]) Vgl. G. v. Below, a. a. O., S. 253 und Aubin, die Entstehung der Landeshoheit nach niederrheinischen Quellen. Studien über Grafschaft, Immunität und Vogtei, Berlin 1920, S. 212 f. u. S. 223 f.

[3]) G. v. Below, a. a. O., S. 253 f.

[4]) Siehe Otto Müller, die Entstehung der Landeshoheit der Bischöfe von Hildesheim, Freiburger Dissertation, Heidelberg 1908, S. 36 f. — Vgl. Aubin, a. a. O., S. 254 und Werminghoff, a. a. O., S. 82.

[5]) Siehe Aubin, a. a. O., S. 236.

[6]) Siehe oben, S. 21 ff.

als Tafelgut 300 Hufen, welche Heinrich sich von seinem Lehnsmann, dem Grafen von Ratzeburg, resignieren ließ. Bei der Gelegenheit löste der Herzog das Tafelgut ganz von dem Gericht und der Verwaltung des Grafen los; er eximierte es von der Grafschaft Ratzeburg und bildete aus ihm einen Immunitätsbezirk.

Als Immunitätsprivileg für das Bistum Ratzeburg können wir entweder die bereits oben erwähnte Urkunde Heinrichs des Löwen vom Jahre 1169, die an alle drei slawischen Bistümer gerichtet ist, oder die ebenfalls schon genannte Urkunde, durch welche der Herzog 1174 die Rechte des Bistums Ratzeburg bestätigt, betrachten.[1])

In beiden Urkunden verbietet Heinrich, daß irgend jemand innerhalb des Tafelguts des Bistums Abgaben erhebt oder Dienste verlangt, und befreit die kirchlichen Besitzungen von allen Steuern und Lasten und von dem Herzogszins, der wogiwotniza genannt wird.[2]) Hieran anschließend folgt eine Verfügung, die das Gerichtswesen betrifft. Der Herzog regelt zwar nur die Verteilung der Gerichtsgefälle zwischen dem Bischof und dessen Vogt, doch dürfen wir daraus schließen, daß der Grundbesitz des Bistums vom Gericht des Grafen von Ratzeburg befreit wurde, und daß ein Vogt die hohe Gerichtsbarkeit an Stelle des Grafen ausübte.[3])

In derselben Weise also, wie die deutschen Könige kraft ihres Exemtionsrechtes Immunitätsbezirke aus dem Grafschaftsverbande loslösten, eximierte auch Herzog Heinrich das Tafelgut des Bistums Ratzeburg von der Grafschaft Ratzeburg. Er schuf durch Exemtion einen Immunitätsbezirk, der aus dem Verbande der Grafschaft vollständig losgelöst war, und der ebenso wie diese einen öffentlichen Gerichtsbezirk bildete. Immunitätsherr dieses Bezirkes war der Bischof.

Außer den angeführten gerichtlichen Bestimmungen ist in der erwähnten Urkunde Heinrichs des Löwen vom Jahre 1169 noch eine Verfügung enthalten, die sich auf das Gerichtswesen in den drei slawischen Bistümern Ratzeburg, Lübeck und Schwerin bezieht. Der Herzog fordert nämlich, daß die bischöflichen Kolonen an

---

[1]) M. U. B. I, Nr. 90 und 113.

[2]) M. U. B. I, Nr. 90: „ordinauimus atque constituimus, ut nulli liceat in predictis mansis exactiones facere uel paratas accipere, angarias requirere; sed immunes sint ab omni exactione et grauamine et censu ducis, qui wogiwotniza dicitur". M. U, B. I, Nr. 113: „constituimus firmiter inhibentes, ut nulli liceat in predictis mansis aliquas exactiones uel peticiones facere, sed liberi sint ab omni grauamine et a wogiwotniza, qui census ducis dicitur". — Dieselbe Bestimmung befindet sich in demselben Wortlaut wie in Nr. 113 in der angeblich im Jahre 1158 ausgestellten Gründungsurkunde des Bistums Ratzeburg. — Über den Herzogszins läßt sich nichts Sicheres feststellen. Nach dem Register in M. U. B. IV sind paratae Kosten für Bewirtung der fürstlichen Gesandten und Beamten sowie das solchen dargereichte Reisegeld; angariae sind Fuhrdienste.

[3]) Näheres siehe unten, S. 34 ff.

den herzoglichen Gerichtsversammlungen, welche marcthinc genannt werden, teilnehmen.[1])

Der Ausdruck Markding findet sich namentlich in Urkunden Heinrichs des Löwen. Daneben kommt er nur vereinzelt in einer Lübecker und in einigen mecklenburgischen Urkunden vor.[2]) Aus den genannten Quellen erfahren wir nur, daß das Markding eine herzogliche Gerichtsversammlung war. Wo und wann diese stattfand, und in welcher Weise sie abgehalten wurde, können wir nicht daraus entnehmen.

An Stelle des Markdings wird in mecklenburgischen und sachsen-lauenburgischen Urkunden aus dem 13. und 14. Jahrhundert das Landding (lanttynch) erwähnt.[3]) Dieses war ein landesherrliches Gericht, das unter dem Vorsitz des betreffenden Landesherrn oder seines Vertreters an bestimmten Orten[4]) und an feststehenden Tagen[5]) abgehalten wurde. Es entspricht also dem gräflichen ungebotenen oder echten Ding, das der Graf an festen Terminen, gewöhnlich dreimal im Jahre, und an bestimmten Orten abhielt.[6]) Ein ähnliches Gericht muß auch das Markding gewesen sein. Denn für dieses wird in den Urkunden dieselbe lateinische Bezeichnung gebraucht wie für das Landding. In den Urkunden Heinrichs des Löwen wird das Markding „placitum nostrum“[7]) oder „forense placitum“[8]) genannt, und in den erwähnten Urkunden der Herzöge von Sachsen-Lauenburg wird das Landding als „commune terre placitum“[9]) bezeichnet. Wir sind daher wohl zu der Annahme berechtigt, daß das Markding ein ungebotenes Ding war, das Heinrich der Löwe oder sein Vertreter an feststehenden Tagen abhielt. Insofern stimmt es mit dem Landding überein. Die abweichende Bezeichnung Markding erklärt sich leicht aus der markgräflichen Stellung, auf der Heinrichs Herrschaft im Wendenlande be-

[1]) M. U. B. I, Nr. 90: „Ceterum [uolumus, ut] predicti coloni iuxta consuetudinem terre placita nostra, que marcthinc uocantur, obseruent . . .; a quo tamen iure cuilibet episcoporum X vorwercos emancipauimus.“ Über die zehn Vorwerke siehe oben, S. 24 f.

[2]) Vgl. Wigger, Berno, der erste Bischof von Schwerin, S. 228 ff. und Beyer, Beiträge zur Geschichte der Volksgerichte in Mecklenburg, Jahrb. d. V. f. meckl. Gesch., 14. Jahrg. (1849), S. 112.

[3]) Vgl. z. B. M. U. B. I., Nr. 566, 617; IV, Nr. 2489; V, Nr. 2793, 3111, 3187, 3198, 3540; VI, Nr. 3765; XV, Nr. 9069. Neben „lanttynch“ kommen auch die Bezeichnungen „etthinc“ (M. U. B. I, Nr. 566) und „thetdinch“ (M. U. B. II, Nr. 945) vor.

[4]) Vgl. z. B. M. U. B. I, Nr. 617; II, Nr. 945; III, Nr. 1781 und IV, Nr. 2489.

[5]) Vgl. z. B. M. U. B. II, Nr. 945 und V, Nr. 2893.

[6]) Vgl. Fehr, deutsche Rechtsgeschichte, Berlin u. Leipzig 1921, S. 55 ff.

[7]) M. U. B. I, Nr. 90 und 113.

[8]) M. U. B. I, Nr. 101.

[9]) M. U. B. V, Nr. 2793, 3111, 3187, 3540. Neben „commune terre placitum“ kommt der Ausdruck „ius commune“ vor: M U. B. V, Nr. 3198; VI, Nr. 3765.

ruhte. Aber das Markding unterscheidet sich nicht allein durch den Namen, sondern auch noch in einem andern Punkte von dem Landding. Dieses war ein landesherrliches Gericht, das der betreffende Landesherr über seine Untertanen, deren Gerichtsherr er war, abhielt. Zum Besuch des Markdings forderte Heinrich der Löwe dagegen auch die Kolonen der Bistümer Ratzeburg, Lübeck und Schwerin auf, deren Besitzungen Immunitätsbezirke und somit eigene Gerichtsbezirke bildeten. Ob auch die Hintersassen der Grafen von Ratzeburg und Schwerin, die wie die genannten Bischöfe im Lehnsverhältnis zum Herzog standen, zur Teilnahme am Markding verpflichtet waren, läßt sich nicht sicher feststellen, da uns darüber nichts überliefert ist. Ich möchte jedoch annehmen, daß auch die Untertanen dieser Grafen an den herzoglichen Gerichtsversammlungen teilnahmen. Denn in der Urkunde vom Jahre 1169 begründet Heinrich der Löwe die Aufforderung der bischöflichen Kolonen zum Besuch des Markdings mit den Worten: „iuxta consuetudinem terre.[1])" M. E. bestand das herzogliche Markding in der ganzen wendischen Mark neben oder vielmehr über dem Gericht der Grafen und der bischöflichen Vögte.

Dies erklärt sich aus der Gerichtsorganisation der Markgrafschaften.

Im altdeutschen Gebiet war der König der oberste Gerichtsherr. Seine Richter waren die Grafen, denen er die Ausübung der Gerichtsgewalt durch die Verleihung des Königsbannes übertrug. „Wenn ein Fürst, dem mehrere Grafschaften untertan waren, der aber reichsgesetzlich nur in einer derselben Grafenrechte ausüben konnte, die übrigen mit Lehngrafen besetzte",[2]) so mußten diese ebenfalls den Königsbann einholen. Dadurch wurden sie zu königlichen Richtern wie ihr Lehnsherr und standen in gerichtlicher Hinsicht gleichberechtigt neben diesem. Ihre Grafschaften bildeten selbständige Gerichtsbezirke. Ebenso entstanden durch die zahlreichen Exemtionen selbständige Gerichtsbezirke.

Anders war es in den Markgrafschaften. Diese „bildeten einen einheitlichen Gerichtssprengel, dessen Gerichtsherr nicht der König, sondern der Markgraf war. Der Markgraf als Richter war nicht, wie die übrigen Fürsten, ein königlicher Richter, sondern ein vom König eingesetzter Gerichtsherr".[3]) Er dingte „nicht unter Königsbann, sondern, wie der Sachsenspiegel es ausdrückt, „bei seinen eigenen Hulden"".[4]) Ein Beispiel hierfür bietet uns die wendische Mark Heinrichs des Löwen. Trotzdem der Herzog hier

[1]) M. U. B. I, Nr. 90.
[2]) Schröder, a. a. O., S. 620.
[3]) Schröder, a. a. O., S. 621. Vgl. auch ebd., S. 616.
[4]) Ebd., S. 621.

Lehngrafen einsetzte oder durch Exemtion Immunitätsbezirke schuf, wurde die Einheitlichkeit der Mark in gerichtlicher Hinsicht nicht zerstört, wie dies in analogen Fällen im altdeutschen Gebiet geschah. Die Einheit wurde dadurch gewahrt, daß der Herzog neben den Grafen- und Immunitätsgerichten über alle Einwohner der Mark das Markding abhielt.[1]) Ueber den Grafen und bischöflichen Vögten stand Heinrich der Löwe als oberster Gerichtsherr.[2])

Die Einheitlichkeit der wendischen Mark in gerichtlicher Hinsicht wurde aber noch von Heinrich dem Löwen selbst zerstört. Zwar wurde das Markding während der Regierungszeit des Herzogs nicht ganz aufgehoben; denn noch 1215 forderte König Waldemar II. von Dänemark von den Kolonen des Bistums Lübeck die Teilnahme am Markding.[3]) Es waren aber nicht mehr alle Bewohner der Mark verpflichtet, es zu besuchen. Die Hintersassen des Bischofs von Ratzeburg z. B. befreite Herzog Heinrich schon 1174 davon.[4])

Nachdem wir die Verfügungen Heinrichs des Löwen, die das Gerichtswesen im Tafelgut des Bistums Ratzeburg betreffen, kennen gelernt haben, müssen wir nun auch noch etwas näher auf die bereits erwähnte Vogtei eingehen.

Da nach den kanonischen Satzungen die Bischöfe und Aebte kein Blut vergießen und infolgedessen auch nicht ein Todesurteil fällen durften, ließen sie die hohe Gerichtsbarkeit durch einen Beamten, den Vogt, ausüben. Die Vögte waren in der Regel weltliche Große. Häufig ließen sich Grafen die Vogtei über die innerhalb ihrer Grafschaft gelegenen Immunitätsbezirke übertragen; denn dadurch brachten sie die Gerichtsbezirke, die sie durch Exemtion verloren hatten, wieder in ihre Hand. Ebenso wie die Grafen das Grafenamt wußten die Vögte im Laufe der Zeit ihr Vogtamt in ein Lehen zu

---

[1]) Vgl. Ficker-Puntschart, a. a. O., 2. Bd., 3. Teil, S. 480 ff. Nach Ficker-Puntschart hat „der Markgraf . . . unzweifelhaft allen in der Mark Eingesessenen seinen Hof- und Gerichtstag geboten" (S. 480). In den südlichen sächsischen Marken (Lausitz und Meißen) scheinen sogar die reichsunmittelbaren Bischöfe zum Besuch des markgräflichen Landdings verpflichtet gewesen zu sein (vgl. S. 481 und S. 489).

[2]) Vgl. zu den obigen Ausführungen: Schröder, a. a. O., S. 616 ff. und S. 618 ff.

[3]) Severkus, Urkundenbuch des Bistums Lübeck, I. Teil, XXIX: „Ceterum uolumus, ut predicti coloni iuxta consuetudinem terre placita nostra, que marketing uocantur obseruent . . . ."

[4]) M. U. B. I, Nr. 113: „Ceterum etiam nunc remittimus, quod tamen in priuilegiis ante datis nullatenus admittere uoluimus, ut predicti coloni ecclesie ad placita nostra, que marketinc vocantur, uenire non artentur". Wie lange die Kolonen des Bistums Schwerin zum Besuch des Markdings verpflichtet waren, läßt sich nicht feststellen. Vgl. Wigger, Berno, der erste Bischof von Schwerin, S. 228 ff.

verwandeln und dann erblich zu machen. Diese Entwicklung ist am Ende des 11. Jahrhunderts abgeschlossen.[1])

Aus den wiederholt genannten Urkunden Heinrichs des Löwen aus den Jahren 1169 und 1174 erfahren wir, daß die hohe Gerichtsbarkeit im Lande Boitin[2]) nicht vom Bischof persönlich, sondern von einem Vogt ausgeübt wurde. Genaue Angaben über die Person des Vogtes sowie über dessen Einsetzung fehlen jedoch. Der Herzog bestimmt nur, daß von den Einnahmen aus dem hohen Gericht der Bischof zwei Drittel erhalten soll und der Vogt ein Drittel. Alle übrigen Rechtsfälle aber, außer dem iudicium colli et manus, sollen dem Bischof und der Kirche oder deren „dispensator" zustehen [3]).

Eingehender unterrichtet uns die angebliche Gründungsurkunde des Bistums Ratzeburg aus dem Jahre 1158, deren Echtheit aber, wie wir oben gesehen haben, umstritten ist. In dieser heißt es ausdrücklich, daß mit der Vogtei über das Land Boitin der Bischof die Grafen Heinrich und Bernhard von Ratzeburg und deren rechtmäßige Erben zu belehnen habe [4]). Daß Graf Heinrich tatsächlich

[1]) Vgl. Aubin, a. a. O. S. 315 f. Über die Vogtei vgl. Werminghoff, a. a. O., S. 79 f.; G. v. Below, der deutsche Staat des Mittelalters, S. 260 und Aubin, a. a. O., S. 292 ff. — Der oben erwähnten Ansicht, nach der die Vögte Beamte der Kirche waren, hat vor kurzem Waas eine neue Auffassung von der Vogtei gegenübergestellt (Waas, Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit, I. Bd.). Waas sucht den Nachweis zu erbringen, daß der eigentliche Vogt aller Reichskirchen der König selbst war. Dieser war natürlich nicht Beamtenvogt, sondern er war Herrenvogt. Da er nicht überall selber Recht sprechen konnte, übertrug er die Ausübung der Gerichtsbarkeit Stellvertretern, die in den Urkunden als Vögte (advocati) bezeichnet werden. Diese waren demnach nicht, wie man bisher annahm, Beamte der Kirche oder des betreffenden Immunitätsherrn, sondern sie richteten im Auftrage des Königs; sie waren Untervögte des Königs. Erst im 12. Jahrhundert setzte sich die „Auffassung der Vogtei als eines von der Kirche verliehenen Amtes" durch (Waas, a. a. O., S. 151). Fortan galten die Vögte als Beamte der Kirche. — Auf diese Theorie von Waas kann hier nicht näher eingegangen werden. Da das Bistum Ratzeburg erst im 12. Jahrhundert gegründet wurde, also zu einer Zeit, in der auch nach Waas die Vögte als Beamte der Kirche galten, läßt sich auf Grund des Ratzeburger Quellenmaterials nicht entscheiden, ob oder wie weit die Theorie von Waas richtig ist. Außerdem kommt sie praktisch für eine Abhandlung über die Landesherrlichkeit der Bischöfe von Ratzeburg nicht in Betracht, da hinsichtlich der Entwicklung der Vogtei nach dem 12. Jahrhundert Waas mit der bisher herrschenden Ansicht übereinstimmt.

[2]) Ich berücksichtige fortan den Streubesitz des Bistums nicht mehr, da er, wie bereits erwähnt wurde, für die Bildung eines bischöflichen Territoriums ohne Bedeutung war.

[3]) Vgl. M. U. B. I, Nr. 90 und 113. — Nr. 113 heißt es: „De capitalibus uero causis ... due partes episcopo et ecclesie, tercia aduocato proueniat; alie uero cause omnes, preter iudicium tantum colli et manus ... ad episcopum et ecclesiam uel eorum dispensatorem referantur". Dieselbe Angabe findet sich im gleichen Wortlaut M. U. B. I, Nr. 65 (1158 ?).

[4]) M. U. B. I, Nr. 65: „Et aduocatiam Bvtin, quam liberam esse et sine comitum expeditione censuimus, predictis nobilibus (den Grafen Heinrich und

bischöflicher Vogt war, zeigt eine Urkunde Heinrichs des Löwen an die Domherrn zu Ratzeburg aus dem Jahre 1162. In dieser ist der Graf als advocatus des Bistums unter den Zeugen aufgeführt [1]). Das ist leider die einzige sichere Nachricht, die wir darüber besitzen. Wir dürfen daraus aber schließen, daß Graf Heinrich mit der Vogtei vom Bischof belehnt war; denn eine andre Art der Uebertragung an den Grafen von Ratzeburg war um die Mitte des 12. Jahrhunderts unmöglich. Da, wie wir oben sahen, schon vor dem 12. Jahrhundert das Erblichkeitsprinzip in das Lehnsrecht eingedrungen war [2]), hatten die rechtmäßigen Nachkommen des Grafen einen Erbanspruch auf die Vogtei. Somit gibt der Bericht der angeblichen Gründungsurkunde zweifellos die im 12. Jahrhundert bestehenden Zustände wieder. Fraglich bleibt jedoch, ob die Belehnung des Grafen von Ratzeburg mit der Vogtei auf Anordnung Heinrichs des Löwen geschah. Denn nach einer um 1200 ausgestellten Urkunde Heinrich Borwins von Mecklenburg an das Domkapitel zu Lübeck besaßen die transelbischen Bistümer auf Grund eines ihnen von Heinrich dem Löwen ausgestellten Privilegs das Recht der freien Vogtwahl [3]). In einer der beiden zuletzt genannten Urkunden scheint ein Irrtum vorzuliegen. Wegen des Mangels an weiteren Quellen läßt sich eine sichere Entscheidung hier nicht treffen. Doch ist für uns die Frage, ob der Herzog den ersten Vogt bestimmte, oder ob der Bischof sich ihn selbst wählte, von nebensächlicher Bedeutung. Weit wichtiger ist die Feststellung, daß die Nachkommen des Grafen Heinrich von Ratzeburg erbliche Vögte des Landes Boitin waren. Denn, wenn diese auch vom Bischof belehnt wurden, so war doch infolge der Erblichkeit der Einfluß des Bischofs auf die Vogtei stark eingeschränkt.

Die Nachrichten über die Vogtei sind äußerst spärlich. In den wechselreichen Jahren nach dem Sturze Heinrichs des Löwen und während der dänischen Fremdherrschaft hören wir nichts darüber. Zum ersten Male wird die Vogtei wieder erwähnt in der Belehnungsurkunde, die Friedrich II. dem Bischof Petrus auf dessen Ersuchen 1236 zu Hagenau ausstellte. In ihr bestätigt der Kaiser dem Bischof die Besitzungen der Ratzeburger Kirche und die Vogtei über das Land Boitin [4]). Aus der allgemeinen Fassung der Ur-

---

Bernhard) et eorum legitimis heredibus ab episcopo prestandam sub iure prescripto indulsimus". — Bernhard war der Sohn des Grafen Heinrich und war in den letzten Regierungsjahren seines Vaters Mitregent.

[1]) M. U. B. I, Nr. 74. In der Zeugenreihe: „comitum: Heinrici ibidem aduocati et filii sui Bernhardi ...".

[2]) Siehe oben, S. 29 u. S. 34 f.

[3]) M. U. B. I, Nr. 167: „Indulsimus etiam supranominatis fratribus, ut in uilla iam dicta (Fährdorf auf Poel) aduocatum, quem sibi commodum uiderint, liberam statuendi habeant auctoritatem, iuxta priuilegia a pie memorie duce Henrico Transalbinis episcopatibus concessa".

[4]) M. U. B. I, Nr. 448.

kunde ist nicht ersichtlich, welche Absicht der Bischof verfolgte, indem er sich die Vogtei vom Kaiser bestätigen ließ. Nähere Anhaltspunkte gewinnen wir erst aus einer Urkunde vom Jahre 1261, durch welche Helena, die Witwe des Herzogs Albrecht von Sachsen, dem Bischof und dem Kapitel zu Ratzeburg die Vogtei über das Land Boitin für 1 300 Mark lübischer Denare verkaufte. In dieser Urkunde wird ausdrücklich gesagt, daß über die Vogtei des Landes Boitin und alle Rechte in diesem Lande, außer Zins und Zehnten, welche die Kirche frei besitze, zwischen Herzog Albrecht von Sachsen und den Bischöfen lange Streit geherrscht habe [1]) In Zusammenhang mit diesem Streit steht m. E. auch die Bestätigung der Vogtei, die Bischof Petrus sich 1236 von Kaiser Friedrich II. ausstellen ließ.

Wie kommt nun aber Herzog Albrecht von Sachsen dazu, die Vogtei über das Land Boitin für sich zu beanspruchen?

Das Geschlecht des Grafen Heinrich von Ratzeburg, des ersten Vogts des Bistums, der nach seinem Stammgut auch Heinrich von Badewide genannt wird, erlosch um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts. Der letzte Graf, Bernhard III., starb schon als Kind. Nach seinem Tode bemächtigte sich Adolf von Dassel, der zweite Gemahl der Mutter Bernhards III., der Grafschaft Ratzeburg [2]). Seine Herrschaft war aber nur von kurzer Dauer. Nach wenigen Jahren wurde er von den Dänen vertrieben.[3])

Als König Waldemar II. von Dänemark 1203 nach der Unterwerfung Nordalbingiens eine Neuverteilung der eroberten Gebiete vornahm, belehnte er seinen Neffen Albrecht von Orlamünde mit den Grafschaften Holstein und Ratzeburg [4]).

Ob Adolf von Dassel und Albrecht von Orlamünde Vögte des Landes Boitin waren, wissen wir nicht, da, wie bereits hervorgehoben wurde, die Vogtei in diesen Jahren gar nicht erwähnt wird. Möglich ist es, daß die Grafen vom Bischof von Ratzeburg mit der Vogtei belehnt waren. Ein Erbrecht auf die Vogtei besaßen sie jedoch nicht; denn erbberechtigt waren nur die rechtmäßigen Nachkommen Heinrichs von Badewide gewesen, und dieser Erbanspruch war mit dem Aussterben des Geschlechts Heinrichs erloschen.

Durch die Eroberungen König Waldemars II. von Dänemark wurde auch das Herzogtum Sachsen hart betroffen. Es verlor seine nordalbingischen Vasallen. Die Abschüttelung des Dänenjoches bot

---

[1]) M. U. B. II, Nr. 916: „... cum super aduocatia terre Boytin et omni iure ipsius terre preter censum et decimam, quam ecclesia libere possedit, inter illustrem principem maritum nostrum dominum Albertum ducem Saxonie, ex vna parte, et episcopos et ecclesiam Raceburgens., ex altera, diutius fuisset questio ven-(tilata) ...".

[2]) Siehe Meyer-Seedorf, Geschichte der Grafen von Ratzeburg und Dannenberg, S. 57 ff.

[3]) Ebd., S. 62.

[4]) Ebd., S. 65; vgl. auch oben, S. 122.

dann aber dem Herzog Albrecht von Sachsen eine günstige Gelegenheit, die Macht seines Herzogtums wieder zu heben. Als Waldemar II. nämlich nach seiner Entlassung aus der Haft des Grafen von Schwerin im Herbst 1226 von neuem zu den Waffen griff und auch anfangs Erfolge hatte, gerieten die Nordalbingier in eine kritische Lage. In ihrer Not riefen sie Albrecht zur Hilfe. Als Preis für seine Unterstützung gewann dieser die Lehnshoheit über die Grafschaften Schwerin und Ratzeburg. Letztere zog Albrecht, da er natürlich den vom Dänenkönig belehnten Albrecht von Orlamünde nicht als rechtmäßigen Grafen anerkannte, das Geschlecht Heinrichs von Badewide aber ausgestorben war, als heimgefallenes Lehen ein und nahm sie in eigene Verwaltung [1]).

Albrecht war also der Nachfolger der Grafen von Ratzeburg. Ein Erbrecht auf die Vogtei des Landes Boitin hatte natürlich auch er nicht. Aber, wie die Rückkaufsurkunde [2]) zeigt, erhob er trotzdem Ansprüche darauf. Ich möchte daher annehmen, daß nach dem Erlöschen des Geschlechts Heinrichs von Badewide die Grafen von Ratzeburg — Adolf von Dassel und Albrecht von Orlamünde — auch weiterhin Vögte des Landes Boitin waren. Nur dann konnte der Herzog die Vogtei als ein Anhängsel der Grafschaft betrachten. Diese Auffassung stand zwar zu dem Lehnrecht, nach dem nur die rechtmäßigen Nachkommen erbberechtigt waren, in Widerspruch. Aber in jener Zeit fehlte es auch sonst nicht an Versuchen der Fürsten, sich über das Lehnrecht hinwegzusetzen, wenn es ihnen hinderlich war [3]).

In der Rückkaufsurkunde heißt es, wie bereits erwähnt wurde, daß zwischen Herzog Albrecht und den Bischöfen von Ratzeburg lange Streit über die Vogtei des Landes Boitin geherrscht habe. Daraus können wir entnehmen, daß die Bischöfe die Ansprüche des Herzogs auf die Vogtei nicht anerkannten und ihnen Widerstand entgegensetzten. Die Absicht der Bischöfe wird sicherlich gewesen sein, die Vogtei als heimgefallenes Lehen einzuziehen und sie in ihre eigene Hand zu bringen.

Unter Bischof Ludolf war der Streit mit dem Herzog von Sachsen besonders heftig. Dieser scheute selbst vor Gewalttaten nicht zurück. So forderte er z. B., ohne die geringste Berechtigung zu haben, die Abtretung des bischöflichen Schlosses Verchow, welche ihm natürlich verweigert wurde [4]). Auch suchte er das Domkapitel vom Bischof abzuziehen und durch Schenkungen für sich zu gewinnen [5]) Und wenn die Legende von Verfolgungen erzählt, die der

---

[1]) Siehe Jahrbücher der deutschen Geschichte, Winkelmann, Friedrich II., 1. Bd., S. 503 ff. — Meyer-Seedorf, a. a. O., S. 68. — Vgl. auch oben, S. 123 f.

[2]) Der Einfachheit halber bezeichne ich die Urkunde, durch die Bischof Ulrich 1261 die Vogtei zurückkaufte, als „Rückkaufsurkunde".

[3]) Vgl. H. Spangenberg, Vom Lehnstaat zum Ständestaat, S. 16 ff.

[4]) Siehe Masch, Geschichte des Bistums Ratzeburg, S. 145.

[5]) Siehe M. U. B. I, Nr. 460, 480, 482, 483, 581; II, Nr. 705.

Bischof zu erdulden hatte, so wird wenigstens ein wahrer Kern darin enthalten sein.[1])

Sieger in diesem Kampf war, wie aus dem späteren Rückkauf der Vogtei hervorgeht, Herzog Albrecht.

Erst nach dessen Tode gelang es Bischof Ulrich, die Vogtei zurückzugewinnen, und zwar dadurch, daß er sie von der Herzogin Helena, der Witwe Herzog Albrechts, die für ihre beiden unmündigen Söhne, Johann I. und Albrecht II., die Regentschaft führte, für 1300 Mark lübischer Denare zurückkaufte.[2])

Aber auch jetzt noch wurde dem Bischof die Vogtei streitig gemacht. Sobald nämlich die Herzöge Johann und Albrecht erwachsen waren, widerriefen sie den während ihrer Unmündigkeit zwischen ihrer Mutter und Bischof Ulrich abgeschlossenen Vertrag und erhoben Anspruch auf die Vogtei des Landes Boitin. Ich glaube jedoch, daß es ihnen weniger um die Vogtei als um Geld zu tun war. Denn als Bischof Ulrich ihnen im Jahre 1271 nochmals 1000 Mark zahlte, bestätigten sie ihm und seinen Nachfolgern die Vogtei mit allen Rechten.[3])

Fortan gaben die Bischöfe von Ratzeburg die Vogtei des Landes Boitin nicht wieder als Lehen aus, sondern sie ließen, wie wir unten sehen werden, die hohe Gerichtsbarkeit durch absetzbare Beamte ausüben.[4])

Viertes Kapitel.

Die Landesherrlichkeit.

Während es den französischen Königen seit dem Ende des 12. Jahrhunderts gelang, allmählich die Sondergewalten in ihrem Reiche zu unterdrücken und einen Einheitsstaat zu schaffen, begann im 12. und 13. Jahrhundert die Macht des deutschen Königtums zu zerfallen. Das deutsche Reich begann sich in zahlreiche landesherrliche Territorien aufzulösen. Einen Höhepunkt erreichte diese Entwicklung unter der Regierung Friedrichs II. Durch die beiden großen Reichsgesetze, die confoederatio cum principibus ecclesiasticis (1220) und die constitutio in favorem principum (1231/32), die in der Hauptsache nur Rechte, welche die Landesherrn längst an sich gebracht hatten, bestätigten, wurde die landesherrliche Gewalt reichsrechtlich anerkannt.[5])

Tempo und Verlauf der Entwicklung waren in den einzelnen Territorien sehr verschieden voneinander. Während es manchem

---

[1]) Siehe Masch, a. a. O., S. 145.
[2]) Vgl. oben, S. 37 u. M. U. B. II, Nr. 916.
[3]) Siehe M. U. B. II, Nr. 1224.
[4]) Siehe unten, II, 3. Kapitel.
[5]) Näheres siehe bei Fehr, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 92 ff. — R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, I. Teil, S. 637 ff.

Grafen oder Bischof schon früh gelang, Landesherr zu werden, erwarben andere hingegen die Landesherrlichkeit erst sehr spät. Zu den letzteren gehörten auch die Bischöfe von Ratzeburg.

Aus der häufig zitierten Urkunde, durch welche Bischof Ulrich von Ratzeburg die Vogtei über das Land Boitin von der Herzogin Helena von Sachsen zurückkaufte,[1]) entnehmen wir, daß bis zum Jahre 1261 Herzog Albrecht von Sachsen den Bischöfen im Lande Boitin alle Rechte, mit Ausnahme des Zinses und Zehnten, strittig machte. Der Zehnte ist eine kirchliche Abgabe und der Zins eine grundherrliche, welche die Bauern dem Bischof als ihrem Grundherrn zahlen mußten.[2]) Beide haben mit der Landesherrlichkeit nichts zu tun. Der Bischof besaß also gar keine landesherrlichen Rechte. Diese wurden vielmehr, wie uns die Urkunde ebenfalls zeigt, vom Herzog von Sachsen in Anspruch genommen. Als Vogt übte der Herzog die hohe Gerichtsbarkeit aus, und daneben forderte er von den Stiftsuntertanen Dienste, Abgaben und die Bede.[3])

Erst als 1261 Helena, die Witwe des Herzogs Albrecht, beim Verkauf der Vogtei an Bischof Ulrich auf die oben genannten Rechte verzichtete, gelangten die Bischöfe von Ratzeburg in den Besitz der ersten landesherrlichen Rechte.

Ueber den Ursprung der Landesherrlichkeit können wir in der Hauptsache zwei Theorien unterscheiden:

1.) die grundherrliche Theorie, nach der die Landesherrlichkeit sich aus der Grundherrschaft entwickelt hat, in ihrem Ursprung also hofrechtlicher oder privatrechtlicher Natur ist. Der Hauptvertreter dieser Ansicht ist Lamprecht.[4])

2.) die Auffassung von der Entstehung der Landesherrlichkeit aus der gräflichen Gewalt, d. h. aus der öffentlichen Gerichtsgewalt der Grafen.[5])

Die grundherrliche Theorie zählt heute wohl nur noch wenige Vertreter. Es ist durch eine Reihe von Untersuchungen und namentlich durch die Forschungen von Georg von Below nachgewiesen worden,[6]) daß die gräfliche Gerichtsbarkeit die Grundlage der Landesherrlichkeit bildet. Damit soll nicht behauptet werden, „daß die Territorien unmittelbar topographisch an die alten Grafschaften an-

[1]) M. U. B. II, Nr. 916.

[2]) Vgl. oben, S. 21 ff.

[3]) M. U. B. II, Nr. 916: „ . . . ab aduocatia terre Boytin et omni iure (et) seruiciis, exactionibus et peticionibus et omni vtilitate, si qua nunc est uel in (po)—sterum esse poterit, . . . cedimus omnino".

[4]) Vgl. G. v. Below, der deutsche Staat des Mittelalters, S. 90 ff.

[5]) G. v. Below, Territorium und Stadt, 2. Aufl. München u. Berlin 1923, (der Ursprung der Landeshoheit), S. 1.

[6]) Ueber die Literatur siehe G. v. Below, der deutsche Staat des Mittelalters, S. 91 ff.

knüpften".[1]) Wir haben oben gesehen, daß die gräflichen Gerichtsbezirke durch zahlreiche Exemtionen durchlöchert wurden. Die gräfliche Gewalt setzte sich fort „in den Resten der alten Grafschaften, den kirchlichen Vogteien und den „Herrschaften", deren Gebieter nicht den Titel Graf oder Vogt führten, aber mit der gleichen Gewalt wie Graf und Vogt, nämlich mit der gräflichen, ausgestattet waren".[2]) Die Immunitätsbezirke und Herrschaften waren „gleichwertige Gebilde" wie die Grafschaften und entwickelten sich wie diese in zahlreichen Fällen zu landesherrlichen Territorien. Voraussetzung hierfür war, daß der betreffende Immunitätsherr oder auch „Herr" sich im Besitz der gräflichen Gerichtsgewalt, d. h. der hohen Gerichtsbarkeit, befand. „Das Entscheidende für die Bildung der Landesherrschaft . . . ist stets", um mit G. v. Below zu reden, „der Erwerb der hohen Gerichtsbarkeit für den betreffenden Bezirk".[3])

Die Theorie G. v. Belows werden wir auch für das Bistum Ratzeburg bestätigt finden.

Das landesherrliche Territorium der Bischöfe von Ratzeburg war, wie unten noch näher auszuführen sein wird, das Land Boitin. Es bestand ausschließlich aus kirchlichem Grundbesitz. Auch wurde es nicht, wie sich dieses für zahlreiche auf altdeutschem Gebiet gelegene Territorien von geistlichen Fürsten nachweisen läßt, durch die Erwerbung einer Grafschaft oder von Teilen von Grafschaftssprengeln abgerundet. Die Abrundung des Territoriums geschah, wie wir unten sehen werden, nur durch Ankauf von Dörfern, die an der Grenze lagen, also durch Erwerb von Grundbesitz. Ebenso verhielt es sich mit den Bistümern Lübeck und Schwerin. „Den transalbingischen Bistümern Lübeck, Ratzeburg und Schwerin hat eine Grafengewalt nie zugestanden; ihre Stiftung fiel", wie Puntschart sagt, „in Zeiten, wo es nicht mehr Sitte war, Grafschaften an Kirchen zu schenken".[4]) Aber auch für die übrigen Bistümer, die in den ostdeutschen Grenzmarken lagen, läßt sich die Erwerbung von Grafschaften, wie uns Puntschart ebenfalls zeigt, nicht nachweisen. „Die Hoheit der Bischöfe konnte sich demnach füglich nicht über den Bereich der eigenen Besitzungen erstrecken".[5])

Das Territorium der Bischöfe von Ratzeburg bestand also nur aus kirchlichem Grundbesitz. Wird nun dadurch nicht die grundherr-

---

[1]) G. v. Below, Territorium und Stadt, S. 7.
[2]) G. v. Below, Territorium und Stadt, S. 7.
[3]) G. v. Below, Territorium und Stadt, S. 12.
[4]) Ficker, vom Reichsfürstenstande, 2. Bd., 3. Teil, hrsg. von P. Puntschart, S. 416.
[5]) Ebd., S. 488. — Vgl. auch ebd. S. 486 ff. Eine Ausnahme bildet scheinbar das Stift Naumburg, für das uns die Verleihung einer Grafschaft überliefert ist. Es handelt sich aber um ein Gebiet, das nicht mehr zur Mark gehört. Siehe Ficker-Puntschart, 2. Bd., 3. Teil, S. 486.

liche Theorie, die den Grundbesitz für die Grundlage der Landesherrlichkeit hält, bestätigt? — Das ist keineswegs der Fall.

Erstens gehörte der kirchliche Grundbesitz nicht dem Bischof alleine, denn seit 1194 war das Land Boitin zwischen ihm und seinem Kapitel geteilt.[1]) Aber immerhin war der bischöfliche Grundbesitz, zumal nach der Abrundung des Landes Boitin, weit stärker als der des Kapitels.

Zweitens waren die Bischöfe, trotzdem ihre grundherrlichen Rechte, wie wir oben gesehen haben, von niemand angetastet wurden, bis zum Jahre 1261 nicht Landesherrn. Die landesherrlichen Rechte nahm vielmehr der bischöfliche Vogt, Herzog Albrecht von Sachsen, der im Lande Boitin überhaupt keinen Grundbesitz hatte, in Anspruch. Wenn der Herzog von den Stiftsuntertanen z. B. die Bede, die neben der hohen Gerichtsbarkeit eins der wichtigsten landesherrlichen Rechte war, forderte,[2]) so konnte er es nur kraft seines Vogtamtes tun. Einen andern Rechtsanspruch darauf besaß er nicht. Hieraus ersehen wir schon, daß Landesherrlichkeit und Vogtei in engem Zusammenhang miteinander stehen. Vollends bestätigt wird diese Folgerung durch den Umstand, daß Bischof Ulrich zugleich mit dem Rückkauf der Vogtei die ersten landesherrlichen Rechte erwarb,[3]) und die Bischöfe von Ratzeburg, wie unten nachgewiesen werden wird, in der Zeit nach dem Rückkauf der Vogtei tatsächlich Landesherrn waren.

Aus den obigen Erörterungen dürfen wir schließen, daß die Vogtei über das Land Boitin, d. h. die hohe Gerichtsbarkeit, die bis zum Jahre 1261 vom Vogt ausgeübt wurde, die Grundlage der Landesherrlichkeit der Bischöfe von Ratzeburg bildet.

Der oben erwähnte Streit um die Vogtei zwischen Herzog Albrecht von Sachsen und den Bischöfen von Ratzeburg war daher letzten Endes ein Kampf um die Landesherrlichkeit.

Da Albrecht ein Erbrecht auf die Vogtei nicht hatte, und es, soweit sich übersehen läßt, nach dem Aussterben des Geschlechts des Grafen Heinrich von Ratzeburg[4]) überhaupt keinen erbberechtigten Vogt mehr gab, werden die Bischöfe die Absicht gehabt haben, die Vogtei des Landes Boitin als heimgefallenes Lehen einzuziehen, um auf Grund der Vogtei Landesherrn in Boitin zu werden. Das gelang ihnen doch nicht. Wie wir oben gesehen haben, bemächtigte sich Herzog Albrecht von Sachsen der Vogtei.[5]) Dieser hatte ebenfalls den Plan, auf Grund der hohen Gerichtsbarkeit, die er als Vogt ausübte, Landesherr in Boitin zu werden. Und er verstand es, auf Grund der Vogtei seine Herrschaft auszubauen.

---

[1]) Siehe oben, S. 26 ff.
[2]) Vgl. oben, S. 40. Näheres über die Bede, siehe unten II, 2, Kapitel (2. Die Bede).
[3]) Vgl. oben, S. 40.
[4]) Vgl. oben, S. 37.
[5]) Vgl. oben, S. 37 ff.

Wie bereits erwähnt wurde, nahm er alle Rechte außer Zins und Zehnten für sich in Anspruch und forderte von den Stiftsuntertanen Dienste, Abgaben und auch die Bede.[1]) Er war also auf dem besten Wege, die Bischöfe von der Landesherrlichkeit zu verdrängen.[2])

Als Albrecht aber 1260 starb und zwei unmündige Söhne, Johann I. und Albrecht II., hinterließ, konnte Bischof Ulrich die Regentschaft der Witwe des Herzogs ausnutzen und die Vogtei des Landes Boitin 1261 zurückkaufen.[3]) Damit hatte er die hohe Gerichtsbarkeit, die Grundlage der Landesherrlichkeit, erworben.

Doch wurden die Bischöfe von Ratzeburg durch die Erwerbung der hohen Gerichtsbarkeit nicht ohne weiteres Landesherrn. Die landesherrliche Gewalt bildete sich vielmehr, wie Georg von Below sagt, „durch den Erwerb und die Verselbständigung öffentlicher Gerichtsbezirke".[4])

Noch zu Beginn des 13. Jahrhunderts war der oberste Gerichtsherr im deutschen Reiche der König. Niemand durfte die hohe Gerichtsbarkeit ausüben, der nicht den Königsbann eingeholt hatte. Die Inhaber der öffentlichen Gerichtsbezirke waren also vom König mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit beauftragt; sie waren königliche Gerichtsbeamte. Im Laufe des 13. Jahrhunderts kam jedoch die königliche Bannleihe in Fortfall. „Parallel dem Fortfall der königlichen Bannleihe ging ein zweiter Verlust des königlichen Rechts . . . . Nach dem Sachsenspiegel noch wurde dem König an jedem Ort, in den er kam, das Gericht ledig; er trat an die

---

[1]) Vgl. oben, S. 40.

[2]) Beispiele, die zeigen, „wie stark die Vögte die Rechte ihrer geistlichen Herren beeinträchtigten wie nicht nur der Grundbesitz sondern auch Hoheitsrechte den geistlichen Instituten entrissen wurden", gibt Fehr, die Entstehung der Landeshoheit im Breisgau Leipzig 1904, S 81 ff — Ueber den Gegensatz zwischen Immunitätsherr und Vogt vgl auch Aubin die Entstehung der Landeshoheit nach niederrheinischen Quellen, S 319 ff. und S. 339 ff.

[3]) Vgl. oben, S. 39 und M. U. B. II, Nr. 916. Unter den Zeugen der Urkunde befindet sich Bischof Rudolf von Schwerin Von diesem ließ Ulrich sich den Kauf nochmals bestätigen (M. U. B. II Nr 917) und dann ebenfalls am 8. Oktober 1261, von den Herzögen Johann und Albrecht (M. U. B. II, Nr. 928). Von der zuletzt genannten Urkunde sowie von der eigentlichen Rückkaufsurkunde befinden sich außerdem im Ratzeburger Archiv zu Neustrelitz Transsumpte vom Jahre 1266, die von Erzbischof Hildebold von Bremen, Erzbischof Jakob von Lund und den Bischöfen Peter von Roeskilde, Esgerus von Riven, Johann von Lübeck und Hermann von Schwerin unterzeichnet sind (M. U. B. II, Nr. 916 u. 928, Anm.). Die Art, wie Bischof Ulrich sich die Erwerbung zu sichern suchte zeigt, für wie wichtig er sie hielt. — Eine Inschrift am westlichen Giebel des Domgebäudes zu Ratzeburg auf die Erbauung des Refektoriums des Kapitels aus dem Jahre 1261 gibt ebenfalls Kunde, daß man sich der Bedeutung des Rückkaufs der Vogtei wohl bewußt war. Dort heißt es zum Schluß: „Eodem anno redemta est terra Boytin mille CCC marcis L(ubecensibus) per venerabilem dominum episcopum Olricum decimum" (M. U. B. II, Nr. 918.).

[4]) G. v. Below, Der deutsche Staat des Mittelalters, S. 243.

Stelle des ordentlichen Richters. Auch dies Recht büßte er im 13. Jahrhundert ein".[1]) Dadurch wurde die im Auftrage des Königs ausgeübte Gerichtsbarkeit in eine Gerichtsherrlichkeit verwandelt. Die Inhaber der öffentlichen Gerichtsbezirke wurden aus königlichen Gerichtsbeamten zu Gerichtsherrn, die die Gerichtsbarkeit zu eigenem Recht ausübten. Sie wurden zu Landesherrn.

Diese Entwicklung läßt sich im Bistum Ratzeburg nicht im einzelnen verfolgen, da uns fast jegliches Quellenmaterial darüber fehlt. Doch werden wir im nächsten Abschnitt der Arbeit sehen, daß die Bischöfe von Ratzeburg in der Zeit nach dem Rückkauf der Vogtei die wichtigsten landesherrlichen Rechte im Lande Boitin besaßen und tatsächlich ausübten.

II. Der Ausbau der Landesherrlichkeit.

Erstes Kapitel.

Die Abrundung des Territoriums.

Durch den Rückkauf der Vogtei erwarb Bischof Ulrich von Ratzeburg im Jahre 1261 die hohe Gerichtsbarkeit im Lande Boitin. Diese bildete, wie wir oben sahen, die Grundlage der Landesherrlichkeit; sie war das „Zentralrecht, um welches sich die landesherrlichen Rechte gruppierten".[2]) In der Zeit nach dem Rückkauf der Vogtei richteten nun die Bischöfe ihr Augenmerk hauptsächlich auf den Ausbau und die Befestigung ihrer Landesherrlichkeit. Hierzu gehörte die Abrundung des Landes Boitin.

Dieses bildete zwar einen einheitlichen und geschlossenen Gerichtsbezirk, doch war es sehr klein. Die Bischöfe waren daher bestrebt, es zu vergrößern. Zu dem Zweck kauften sie eine Anzahl von Dörfern, die an der Grenze ihres Landes lagen, an und vereinigten sie mit diesem.

In der Regel fand ein doppelter Kauf statt. Zuerst kaufte der Bischof das betreffende Dorf von dem bisherigen Grundherrn, meist einem Ritter, mit allen Rechten, die dieser darin besaß. Alsdann erwarb er die landesherrlichen Rechte von dem jeweiligen Landesherrn des Ritters.

Ich gebe zunächst eine Uebersicht:[3])

---

[1]) Ebd., S. 250.

[2]) Fehr, Deutsche Rechtsgeschichte. S. 95.

[3]) Ich gebe in der Uebersicht nur die Erwerbung der Dörfer und der Hoheitsrechte. Daneben versuchten die Bischöfe, in diesen Dörfern einzelne Hufen, die sich in der Hand anderer Grundbesitzer, meist Ritter, befanden, ebenfalls zu kaufen. Häufig mußten sie auch Ansprüche von Verwandten des Hauptbesitzers ablösen. So ging neben jedem Kauf eine Reihe von Nebenerwerbungen her. Ich behandle diese eingehend bei dem Kauf von Rodenberg, da wir hier einen guten Einblick in die verwickelten Besitzverhältnisse gewinnen Im übrigen führe ich nur die Urkunden an. — Eine chronologische Uebersicht aller Besitzveränderungen, auch des

1263 vertauschten Fürst Johann von Mecklenburg und seine Söhne Heinrich und Albrecht das Dorf Gr. Bünsdorf an Bischof Ulrich. Zugleich verliehen sie ihm die Hoheitsrechte. Da die Tauschurkunde stark beschädigt ist, läßt sich nicht feststellen, was sie dafür wiedererhielten.[1])

1323 trat Herzog Heinrich der Löwe von Mecklenburg zur Sühne für die Einziehung der Einkünfte der Geistlichen in seinem Lande — er war deshalb mit dem Bann belegt worden — an Bischof Marquardus die Dörfer Falkenhagen und Kl. Rünz mit den Hoheitsrechten ab.[2]) Der Bischof mußte die Dörfer aber nach einem placitum in Gadebusch im Jahre 1327 zurückgeben.

1327 Er kaufte sie jetzt für 1 200 Mark lübischer Denare von Herzog Heinrich.[3])

1376 verkaufte der Ritter Danquardus de Bulowe seinen Hof Rodenberg und die Dörfer Menzendorf, Blüssen und Grieben mit Mühle, sowie seinen Anteil an Lübsee und sein Anrecht auf Rüschenbeck an Bischof Heinrich für 4 300 Mark. Herzog Albrecht von Mecklenburg bestätigte für sein Seelenheil den Kauf und übertrug dem Bischof die Hoheitsrechte in den genannten Dörfern.[4])

1377 erwarb Bischof Heinrich von dem Knappen Detlevus de Gronowe den Hof Stove mit Befestigung und die Dörfer Stove mit Mühle, Cronskamp und Neschow mit der Mordmühle. Er gab dem Knappen hierfür Verchow mit Mühle, Tangmer und Potherow mit Mühle und 800

Streubesitzes und der Zehnten, gibt Masch am Schluß seiner Bistumsgeschichte, wobei er aber noch die alten, durch das M. U. B. überholten Urkundensammlungen benutzt. — Eine kurze Uebersicht über die Erwerbungen, nach den einzelnen Ritterfamilien, welche die Dörfer verkauften, geordnet, gibt Bertheau, die geschichtliche Entwicklung der ländlichen Verhältnisse im Fürstentum Ratzeburg, S. 123 ff. — Ueber alle in der Uebersicht angeführten Dörfer vgl. die Karte.

[1]) M. U. B II, Nr 982. In der Urkunde steht nur „Bunestorp". Da sonst keine Erwerbung von Bünsdorf erwähnt ist, dürfen wir wohl annehmen, daß Gr. Bünsdorf gemeint ist und Kl. Bünsdorf seit der Gründung des Bistums zum Tafelgut gehörte. Siehe oben, S. 130 und Karte. Vgl. auch M. U. B. VIII, Nr. 5324 u. 5612; IX, Nr. 5813.

[2]) M. U. B. VII, Nr. 4426. „ . . . Valckenhaghen . . . et Rosenicz".

[3]) M. U. B. VII, Nr. 4833. Aus dieser Urkunde geht hervor, daß es sich um Kl. Rünz handelt, denn es heißt hier ausdrücklich „Slauicam Rosenitze". Vgl. auch M. U. B. VII, Nr 4509 u. 4510; XIII, Nr. 7644; XVI, Nr. 9623; XVIII, Nr. 10200; XIX, Nr. 11131; XXIII, Nr. 13553.

[4]) M. U. B. XIX, Nr. 10905. „ . . . curiam meam Rodenberghe . . . Menzendorpe, villam Blusme, villam Greben cum molendino et quidquid habui in villa Lypzee, item quidquid iuris . . . in curiis Ruzenbeke michi conpetebat . . . ". Mit dem Anteil an Lübsee wird das heutige Lübseerhagen gemeint sein. Lübsee selbst gehört zu Mecklenburg-Schwerin. — Vgl. auch M. U. B. XIX, 10912, 10913, 10915, 10929, 10959, 10973, 11171, 11220; XX, Nr. 11 400; XXIII, Nr. 13119, 13126. — Ueber die Hoheitsrechte siehe M. U. B. XIX, Nr. 10906.

Mark lübischer Denare.[1]) Herzog Erich von Sachsen trennte die vom Bischof erworbenen Güter von seinem Territorium und vereinigte sie mit dem Land Boitin. Als Gegenleistung erhielt er die Hoheitsrechte in den vom Bischof abgetretenen Dörfern und außerdem 600 Mark.[2])

1377 vertauschte Bischof Heinrich sein Dorf Panten an genannten Detlevus de Gronowe gegen Gr. Rünz, indem er noch 400 Mark dazuzahlte.[3]) Für weitere 400 Mark erhielt er von dem Herzog Albrecht von Mecklenburg die Hoheitsrechte in dem Dorf.[4]) In demselben Jahre kaufte er Panten zurück für 600 Mark.[5])

1397 gaben die Herzöge Albrecht und Johann IV. von Mecklenburg ihre Zustimmung, daß die Gebrüder Schotze den Hof Papenhusen an Bischof Detlev verkauften.[6]) Der Kaufpreis betrug 1000 Mark.[7])

1397 überließen die Knappen Hennekinus de Bulowe und sein Sohn Hennekinus zu Röggelin und Joachim de Bulowe in Tzybbuel dem Bischof Detlev Samkow und Pogez sowie ihren Anteil an der Mordmühle für 1300 Mark.[8])

1399 trat Herzog Erich der Jüngere von Sachsen wiederkäuflich an den Bischof die Hoheitsrechte für 200 Mark ab.[9])

1397 verkauften die Knappen Hermannus und Reymarus de Karlowe unter Zustimmung des Herzogs Erich von Sachsen dem Bischof Detlev für 4890 Mark den Hof und das Dorf Karlow, den Hof und das Dorf Klocksdorf, die Dörfer Kuhirade und Dependorf, das Fischereirecht in den Gewässern bei Dechow und alle Rechte an der Bullenmühle und außerdem unter Zustimmung der Herzöge Albert und Johann von Mecklenburg Schaddingsdorf und alle ihre Rechte an Demern.[10]) Die Hoheitsrechte über Schaddingsdorf und Demern erwarb der

---

[1]) Siehe M. U. B. XIX, Nr. 11006, 11007. „ . . . curiam . . . Sthoue cum fortalicio, villam Stoue cum molendino necnon villas Cronescampe et Netzkowe cum molendino Moortmole". Vgl. auch M. U. B. XIX, Nr. 11005, 11226, 11231, 11259; XX, Nr. 11546; XXIII, Nr. 13132.

[2]) M. U. B. XIX, Nr. 11007, 11008.

[3]) M. U. B. XIX, Nr. 11014. „ . . Dudichsche Rozenitze".

[4]) M. U. B. XIX, Nr. 11023.

[5]) M. U. B. XIX, Nr. 11062.

[6]) M. U B. XXIII, Nr. 13076.

[7]) Daß der Kaufpreis 1000 Mark betrug, ergibt sich aus M. U. B. XXIII, Nr. 13399.

[8]) M U. B. XXIII, Nr. 13132. „ . . . Zamekowe et Poggheetze". Vgl. auch M. U. B. XXIII, Nr. 13446.

[9]) M. U. B. XXIII, Nr. 13449.

[10]) M. U. B. XXIII, Nr. 13133. „ . . . curiam . . . Karlowe . . ., totam villam Karlowe, curiam . . . Clukstorpe, villam Clukstorpe, villam Culrode, villam Dependorpe . . . et omne ius piscature . . . stagno et aquis Dechowe, item omne ius,

Bischof 1398 von den Herzögen von Mecklenburg,[1]) und die über die zuerst genannten Dörfer kaufte er 1399 von Erich von Sachsen für 1000 Mark.[2])

1399 trat der Knappe Henneke von Bulowe dem Bischof Detlev den Hof und das Gut Röggelin für 2000 Mark ab. Außerdem sollte der Bischof zwei Kinder des Verkäufers mit 200 Mark in das Kloster Rehna geben.[3]) 1402 erwarb Detlev für 700 Mark von Herzog Erich von Sachsen die Hoheitsrechte.[4])

Aus der Uebersicht ersehen wir, daß die Abrundung des Landes Boitin in der Hauptsache erst im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts, und zwar unter den beiden Bischöfen Heinrich von Wittorp (1367—1384) und Detlev von Parkentin (1395—1419), erfolgte. Von Bischof Heinrich wurden insgesamt 7100 Mark und von Detlev sogar 11290 Mark für den Ankauf von Dörfern verausgabt. Doch waren in Wirklichkeit die Summen noch viel höher. In zahlreichen Dörfern besaßen die Verwandten des Verkäufers noch irgend welche Ansprüche und Rechte, die vom Bischof abgelöst werden mußten, oder einzelne Hufen des Dorfes befanden sich in der Hand anderer Grundbesitzer und mußten von diesen erworben werden. So ging in den meisten Fällen neben dem eigentlichen Kauf eine Reihe von Nebenkäufen her.

Als Beispiel möge der Erwerb von Rodenberg, Rüschenbeck, Menzendorf, Blüssen, Grieben und Lübseerhagen dienen, die Bischof Heinrich 1376 von dem Ritter Danquardus de Bulowe für 4300 Mark kaufte.[5])

---

emolimentum, dominium et utilitatem, quas in Bullenmolen habuimus, necnon villam Schedingestorpe . . . ac totum ius, bona, prouentus et utilitates, quas in eadem villa Demern habuimus". Bereits 1377 hatte Bischof Heinrich mit der Erwerbung einzelner Teile begonnen. Siehe M. U. B. XIX. Nr. 11055, 11140, 11191; XXII, Nr. 12592; XXIII, Nr 12948. Vgl. auch XXIII, Nr. 13293, 13404, 13414, 13415, 13446; XXIV, Nr. 13611.

[1]) M. U. B. XXIII, Nr. 13236, 13253.

[2]) M. U. B. XXIII, Nr. 13450.

[3]) M. U. B. XXIII, Nr. 13398. „ . . allent dat, wes dat ik hebbe myt mynen eruen eghendomes, rechtes vnde vrygheyd an dem houe vnde deme gantzen ghude to Roggelyn".

[4]) Schröder, Papistisches Mecklenburg. S. 1658 u. 1698.

[5]) M. U. B. XIX Nr. 10905 u. 10915. Vgl. auch den Aufsatz von Ploen in den Mitteilungen des Heimatbundes für das Fürstentum Ratzeburg 8. Jahrg (1926), Nr. 3, S. 44 ff. — Danquardus de Bulowe verkaufte zwar nur sein Anrecht auf Rüschenbeck an Bischof Heinrich, doch trat Herzog Albrecht von Mecklenburg, als er seine Zustimmung zu dem Verkauf gab und auf die landesherrlichen Hoheitsrechte verzichtete, Rüschenbeck ebenso wie Rodenberg, Menzendorf und die übrigen Dörfer an den Bischof von Ratzeburg ab und vereinigte es mit dem Land Boitin. Der Bischof gelangte also durch den erwähnten Kauf auch in den Besitz von Rüschenbeck. Vgl. M. U. B. XIX, Nr. 10906 und unten Anm. 4. — Ueber Lübseerhagen siehe oben, S. 45, Anm. 4.

1376 gaben Propst Hinricus de Bulowe zu Schwerin und Ritter Hinricus de Bulowe ihre Zustimmung zu dem Verkauf und verzichteten zugleich auf ihre Rechte an Papenhusen.[1]) — Die Gebrüder Bertrammus und Gotzvinus de Klyngherberche überließen dem Bischof für 200 Mark ihre Einkünfte aus neun Hufen in Blüssen[2]), und Ritter Hinricus de Bulowe trat ihm für 150 Mark seinen Hof Rüschenbeck ab.[3])

1377 verkauften die Knappen Hennekinus und Hinricus de Stralendorp dem Bischof ihre Einkünfte aus Grieben, Menzendorf und Lübsee für 300 Mark lübischer Denare.[4])

1379 entsagte Anna, die Schwester des Ritters Danquardus de Bulowe, für 400 Mark ihren Ansprüchen an dem Hof Rodenberg und den genannten Dörfern.[5])

1382 trat der Knappe Hinricus de Loo dem Bischof Heinrich seinen Hof in Rüschenbeck für 250 Mark ab.[6])

1397 verzichtete Curt Nortman van Weytendorpe zugunsten des Bischofs Detlev auf alle Ansprüche seiner Ehefrau (geb. von Bülow) an dem Hof Rodenberg. Das gleiche taten die Gebrüder Vicke, Johan, Clawes und Wipert de Lobeken, die mit dem Bann belegt worden waren.[7])

Insgesamt mußte Bischof Heinrich für Rodenberg, Rüschenbeck, Grieben, Menzendorf und Lübseerhagen außer den 4300 Mark, die Danquardus de Bulowe erhielt, noch 1200 Mark bezahlen. In den übrigen von den Bischöfen erworbenen Dörfern waren die Besitzverhältnisse zwar nicht ganz so verwickelt wie in dem vorliegenden Falle, aber auch hier mußten zum Teil noch Ansprüche von Verwandten des Verkäufers abgelöst oder einzelne Hufen von andern Besitzern gekauft werden.

Wie wir aus den obigen Ausführungen ersehen, waren es recht ansehnliche Summen, die von den Bischöfen Heinrich und Detlev für die Vergrößerung ihres Landes Boitin gezahlt wurden. Detlev ging dabei weit über das Maß hinaus, das ihm seine Einnahmen aus dem kleinen Bistum Ratzeburg gestatteten. Die Folge davon war, daß er in große Schulden geriet und sich genötigt sah, den größten Teil seiner Besitzungen, ja sogar sein Schloß in Schönberg und seinen Bischofshof in Ratzeburg zu ver-

[1]) M. U. B. XIX, Nr. 10913 u. 10929.
[2]) M. U. B. XIX, Nr. 10912.
[3]) M. U. B. XIX, Nr. 10959: „ . . . vendo efficaciter et dimitto . . . domino Hinrico, episcopo Razeburgensi, . . . curiam meam Rutzenbeke in terra sua Boytyn situatam . . .".
[4]) M. U. B. XIX, Nr. 10973.
[5]) M. U. B. XIX, Nr. 11220.
[6]) M. U. B. XX, Nr. 11400.
[7]) M. U. B. XXIII, Nr. 13119 u. 13126.

pfänden.[1]) Damit hatte die Abrundung des Landes Boitin ihr Ende erreicht.

Aus der obigen Uebersicht ergibt sich, daß die Bischöfe die Dörfer, mit denen sie ihr Land Boitin abrundeten, mit wenigen Ausnahmen von Rittern kauften.[2]) Diese waren die Grundherrn der betreffenden Dörfer. Sie besaßen zwar, wie wir unten näher sehen werden, neben den grundherrlichen Rechten auch noch Hoheitsrechte, wie z. B. die hohe Gerichtsbarkeit und die Bede. Doch standen sie unter der Landesherrlichkeit des Herzogs von Sachsen-Lauenburg oder des Herzogs von Mecklenburg.

Da die Bischöfe die Absicht hatten, mit den angekauften Dörfern ihr Territorium abzurunden, mußten sie auch noch von dem jeweiligen Landesherrn des Verkäufers die landesherrlichen Hoheitsrechte erwerben. Diese erhielten sie zum Teil unentgeltlich, zum Teil aber auch mußten sie dieselben kaufen.[3])

Wir besitzen daher in der Regel über jeden Kauf zwei Urkunden. In der ersten verkauft der Ritter dem Bischof die betreffenden Dörfer mit allen Rechten, die er darin besitzt, darunter jedesmal das hohe Gericht und die Bede. In der zweiten Urkunde bestätigt der Landesherr des Ritters zunächst den Verkauf und übergibt dann seinerseits dem Bischof die landesherrlichen Hoheitsrechte. Dabei fällt auf, daß in allen uns erhaltenen Urkunden der Herzog dem Bischof die Hoheitsrechte, die der Ritter diesem bereits verkauft hat, wie die hohe Gerichtsbarkeit und die Bede, nochmals abtritt. Doch erklärt sich dies daraus, daß der Ritter Vasall des Herzogs war und die Hoheitsrechte von diesem zu Lehen trug.

Außer dem hohen Gericht und der Bede überträgt der Herzog dem Bischof jedesmal „directum dominium" oder „totale dominium, superioritas et proprietas dictarum villarum". In plattdeutschen Urkunden werden dafür die Ausdrücke „herschop" und „eghendom" gebraucht.[4]) So verkauft z. B. Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg 1399 „allen eghendom, alle herschop besser naschreuenen houen, dorpe vnde molen, alse Karlowe, Clukstorpe, Culrode, Dependorpe vnde Bullenmolen"[5]) an Bischof Detlev. Dieser erwarb also das Eigentum und die Herrschaft über die betreffenden Dörfer, d. h. er wurde nicht, wie der Ritter, der ihm die Dörfer verkauft hatte, mit diesen vom Herzog von Sachsen belehnt, sondern er besaß sie als freies Eigentum. Die Dörfer standen fortan

[1]) Die erste Verpfändung geschah 1401. Vgl. Masch, a. a. O., S. 320 ff. u. S. 770 ff.

[2]) Eine Ausnahme bilden nur die Dörfer Gr. Bünsdorf, Falkenhagen und Kl. Rünz, die von den Herzögen von Mecklenburg erworben wurden.

[3]) Vgl. Übersicht.

[4]) Vgl. die in der Übersicht angeführten Urkunden.

[5]) M. U. B. XXIII, Nr. 13450.

nicht mehr unter der Herrschaft des Herzogs, sondern unter der Herrschaft des Bischofs von Ratzeburg.

Hieraus geht deutlich hervor, daß die Bischöfe durch die Erwerbung von directum dominium, superioritas und proprietas oder herschop und eghendom Landesherrn der angekauften Dörfer wurden.

Das wird in den Urkunden, durch welche die Herzöge von Sachsen-Lauenburg und Mecklenburg ihre landesherrlichen Rechte an die Bischöfe von Ratzeburg abtreten, auch noch dadurch klar zum Ausdruck gebracht, daß der betreffende Herzog jedesmal die Dörfer, die der Bischof gekauft hat, von seinem Herzogtum trennt und sie zum Territorium des Bischofs legt. „Hyromme", sagt z. B. Herzog Erich von Sachsen in der bereits erwähnten plattdeutschen Urkunde aus dem Jahre 1399, „so hebbe wy Erik vorbenomet vor vs vnde vse eruen dat vorscreuene (ghud), houe, dorpe vnde molen — es handelt sich um Karlow, Klocksdorf usw. — gheschedet vnde delet, gheschedeu vnde delen de in dessen breue van vsem hertichdome to Sassen vnde van (der) voghedye to Rasseborch vnde hebben de wedder tolecht vnde tolegghen vnde vorbynden de in dessem breue to dem lande to Boytin vnde des byschopes tafelen to Rasseborch stetliken to blyuende, vnde wy vnde vse eruen vs dar nichtes nicht ane to beholtende, sunder dat de erbenomeden houe, dorpe, molen vnde dat ghud nicht mer schal noment werden na vser herschop des landes to Sassen edder na dem lande (to) Rasseborch, sunder na dem lande to Boytyn".[1]) Oder in der Urkunde Heinrichs von Mecklenburg über die Abtretung von Kl. Rünz und Falkenhagen aus dem Jahre 1323 heißt es: „. . . donavimus et donamus eidem domino episcopo et eius successoribus duas villas, Valckenhaghen videlicet et Rosenicz, hactenus in terra nostra Godebuz situatas, . . . , in perpetuum libere et integraliter cum omnibus suis pertinentiis possidendas, ita quod predicte ville de cetero non de terra seu dominio Magnopolensi, sed de terra seu dominio Boytin sub ecclesiastica potestate in perpetuum dici censeantur et esse".[2]) Für die Vereinigung der angekauften Dörfer mit dem Land Boitin findet sich in einer Urkunde auch die Bezeichnung „translacio dominii".[3])

Wie wir aus den obigen Ausführungen ersehen, konnten die Bischöfe von Ratzeburg ihr Land Boitin nicht einfach dadurch abrunden, daß sie von den benachbarten Rittern Dörfer ankauften,

---

[1]) M. U. B. XXIII, Nr. 13450.

[2]) M. U. B. VII, Nr. 4426. — In ähnlicher Weise wurden alle in der obigen Übersicht aufgeführten Dörfer mit dem Land Boitin vereinigt. Nur in der Urkunde über die Erwerbung von Gr. Bünsdorf wird nichts über die Vereinigung mit dem Land Boitin gesagt. Doch ist die Urkunde in der Mitte stark beschädigt. Vgl. M. U. B. II, Nr. 982.

[3]) M. U. B. XIX, Nr. 11014.

sondern sie mußten zu diesem Zweck auch noch von dem Landesherrn des jeweiligen Ritters directum dominium, proprietas und superioritas sowie translacio dominii erwerben. Das zeigt uns besonders deutlich eine Urkunde des Knappen Detlevus de Gronowe, die dieser Bischof Heinrich 1377 über die Erwerbung von Gr. Rünz ausstellte. Darin verkauft der Knappe dem Bischof das genannte Dorf mit allen Rechten, darunter wieder das hohe Gericht und die Bede. Da er aber das Dorf von Herzog Albrecht von Mecklenburg zu Lehen hat, will er es so lange zu treuen Händen des Bischofs in Besitz behalten, bis Heinrich vom Herzog „proprietatem et directum dominium ac translacionem dominii" erworben hat.[1]) — Diese kaufte der Bischof bald darauf für 400 Mark lübischer Denare von Herzog Albrecht.[2])

Die oben zitierte Urkunde Heinrichs von Mecklenburg aus dem Jahre 1323 ist die älteste der uns erhaltenen Urkunden, in denen die Vereinigung von Dörfern mit dem Land Boitin vorkommt. In ihr trennt der Herzog Falkenhagen und Kl. Rünz von der terra oder dem dominium Mecklenburg und legt sie zu der terra oder dem dominium Boitin. Das Land Boitin wird hier also in gleicher Weise wie Mecklenburg als terra oder dominium bezeichnet. Das ist ein deutlicher Beweis dafür, daß Herzog Heinrich von Mecklenburg 1323 das Land Boitin als selbständiges und unabhängiges Territorium und damit natürlich auch den Bischof von Ratzeburg als Landesherrn anerkannte.

Zum Schluß müssen wir nun noch einen kurzen Blick auf die Erwerbungen des Ratzeburger Domkapitels werfen.

Ebenso wie die Bischöfe suchte auch das Kapitel seine Besitzungen zu vermehren. Es kaufte daher im Laufe des 13. und 14.

---

[1]) M. U. B. XIX, Nr. 11014: „Verum quia huiusmodi villam Rozenitze ab illustri principe et domino meo domino Alberto duce Magnopolensi in pheodum teneo, ego eandem per me et heredes meos ad fideles manus domini mei episcopi supradicti . . . possidebo et tenebo, quousque idem dominus meus episcopus aut aliquis suorum successorum proprietatem et directum dominium ac translacionem dominii . . . a domino meo Alberto duce predicto aut suis heredibus consequi poterit oportune et habere . . .". — Dasselbe Beispiel bietet der Erwerb des Gutes Steenborgh (Streubesitz), das Bischof Gerhard 1392 von Goschalk van Tzule, dem Vormund des Make van Tzule, kaufte. Siehe M. U. B. XXII, Nr. 12382, 12531 u. 12532 — Zum Teil besaßen auch die Ritter das dominium über ihre Dörfer, so z. B. Danquard von Bülow über Rodenberg und die angrenzenden Dörfer (M. U. B XIX, Nr. 10906), die Gebrüder Schotze über ihren Hof Papenhusen (M. U. B. XXIII, Nr. 13076) und die Bülows über Samkow und Pogez (M. U. B. XXIII, Nr. 13132). Ebenfalls besaß das Ratzeburger Domkapitel in mehreren Dörfern, die im Lande Ratzeburg lagen und unter der Landesherrlichkeit des Herzogs von Sachsen-Lauenburg standen, proprietatem und directum dominium (Vgl. z. B. M. U. B. XV, Nr. 9069 u. XXII, Nr. 12641). Hieran sieht man, wie die Vasallen es verstanden, dem Landesherrn ein Hoheitsrecht nach dem andern zu entreißen.

[2]) M. U. B. XIX, Nr. 11023.

Jahrhunderts von sächsischen Rittern eine ganze Anzahl von Dörfern, die im Lande Ratzeburg lagen, und schuf sich so um Schlagsdorf herum ein größeres zusammenhängendes Gebiet.[1]) Die Herzöge von Sachsen-Lauenburg, deren Vasallen die Ritter waren, gaben in gleicher Weise wie bei den Erwerbungen der Bischöfe zu jedem Kauf ihre Zustimmung und übertrugen dem Kapitel neben verschiedenen anderen Rechten das hohe und das niedere Gericht. In mehreren Dörfern erwarben die Domherrn sogar proprietatem und directum dominium.[2]) Trotzdem aber wurden die vom Kapitel angekauften Dörfer nicht vom Herzogtum Sachsen getrennt. Das Kapitel trat nur an die Stelle der Ritter, war also Vasall des Herzogs. Das geht schon daraus hervor, daß die Hintersassen des Kapitels zur Landwehr und zum Burg- und Brückenwerk in Ratzeburg verpflichtet waren.[3])

Eine Ausnahme machten nur die drei Dörfer Gr. Mist, Schlag-Sülsdorf und Thandorf.

1302 kaufte das Kapitel für 375 Mark von den Erben des Lübecker Bürgers Godefridus de Cremun das Dorf Gr. Mist. Die Herzöge Johann und Albrecht von Sachsen-Lauenburg bestätigten für 200 Mark den Kauf.[4])

1334 erwarb das Kapitel für 2100 Mark von Herzog Erich von Sachsen die Dörfer Schlag-Sülsdorf und Thandorf, die dieser von den Erben des Ritters Otto de Plone für 1300 Mark gekauft hatte. Der Herzog trennte jetzt die beiden Dörfer zusammen mit Gr. Mist von seinem Territorium und legte sie zum Land Boitin.[5])

Als die Domherrn 1302 Gr. Mist kauften, gaben die Herzöge Johann und Albrecht ihre Zustimmung. Sie lösten das Dorf aber nicht von ihrem Herzogtum los. Das Kapitel erhielt zwar

---

[1]) Eine Zusammenstellung der Erwerbungen des Kapitels findet sich bei Bertheau, Die geschichtliche Entwicklung der ländlichen Verhältnisse im Fürstentum Ratzeburg, S. 82 ff. Vgl. auch die Übersicht über die Veränderungen im Besitzstande des Bistums bei Masch, a. a. O., S. 752 ff. — Heute bildet das Gebiet um Schlagsdorf herum zusammen mit den früheren bischöflichen Besitzungen das Fürstentum Ratzeburg.

[2]) Siehe oben, S. 51, Anm. 1.

[3]) Siehe M. U. B. V, Nr. 2794, 3187, 3540; XIII, Nr. 7400; XV, Nr. 9069 und XXII, Nr. 12641. „ . . . sunder borchwerk vnde brugghewerk vnde lantwere to vsem slote to Razeboich", heißt es in der letzten Urkunde. Über Burgwerk usw. vgl. oben, S. 117 f.

[4]) M. U. B. V, Nr. 2793. In der Urkunde steht nur „Mytzyst". Daß aber Gr. Mist gemeint ist, geht aus M. U. B. VIII, Nr. 5495 hervor. Kl. Mist besaß das Kapitel bereits seit 1211. Siehe oben, S. 134.

[5]) M. U. B. VIII, Nr. 5495: „ . . . villas Sulestorpe et Tanendorpe, in parochia Slawiskestorpe sitas . . . ". Hieraus ergibt sich, daß Schlag-Sülsdorf gemeint ist. In dieser Urkunde wird auch Mist näher bezeichnet: „villa Maior Myzest." — Siehe auch M. U. B. VIII, Nr. 5653; IX, Nr. 5872, 5998, 6089.

das hohe Gericht, doch behielten sich die Herzöge das Recht vor, die Einwohner zur Landwehr aufzurufen und sie zum Burg- und Brückenwerk heranzuziehen.[1])

1334 dagegen trennte Herzog Erich neben Schlag-Sülsdorf und Thandorf auch Gr. Mist von seinem Herzogtum. Das Kapitel erhielt die Dörfer jedoch nicht als selbständigen Besitz, sondern sie wurden zum Land Boitin, also zu dem Territorium des Bischofs von Ratzeburg, gelegt.[2]) Dieser erhielt das dominium und das hohe Gericht sowie alle Rechte, die er in den Kapitelsdörfern des Landes Boitin besaß.[3]) Der Herzog behielt sich keine Rechte vor. Für das Burg- und Brückenwerk und die Landwehr, zu denen die Einwohner sonst verpflichtet gewesen waren, wurde der Herzog 1336 durch Hebungen aus vier Häusern in der Stadt Ratzeburg und andere Dienstleistungen vom Kapitel entschädigt.[4]) Die drei Dörfer Gr. Mist, Schlag-Sülsdorf und Thandorf standen also fortan unter der Landesherrlichkeit des Bischofs von Ratzeburg. Sie dienten ebenso wie die Dörfer, die der Bischof selbst ankaufte, zur Vergrößerung des bischöflichen Territoriums.

Zweites Kapitel.

Die landesherrlichen Rechte.

Im vorigen Kapitel haben wir die Abrundung des bischöflichen Territoriums verfolgt und haben dabei gesehen, daß das Land Boitin von den Herzögen von Mecklenburg und Sachsen-Lauenburg als landesherrliches Territorium der Bischöfe von Ratzeburg anerkannt wurde. Es bleibt uns nun auch noch zu untersuchen, welche Hoheitsrechte die Bischöfe innerhalb ihres Territoriums ausübten.

1. Die Gerichtsbarkeit.

Wie oben näher ausgeführt wurde, kaufte im Jahre 1261 Bischof Ulrich von Ratzeburg von der Herzogin Helena von Sachsen die Vogtei des Landes Boitin und damit die hohe Gerichts-

[1]) M. U. B. V, Nr. 2793: „ . . . renunciantes omni iuri, quod in eis nobis umquam competere posset, preter borchwerch et brugwerch et lantwere, quod nobis reseruamus . . “.

[2]) M. U. B. VIII, Nr. 5495: „Et predicte ville, scilicet Sulstorpe et Tanendorpe, et villa Maior Myzest, hactenus situate in terra et dominio terre Raceburch, de cetero non de terra et aduocacia terre Raceburch seu dominio, terre Raceburch, sed de terra seu dominio terre Boytin cum dominio, proprietate, homagio . . . libere et integraliter dici et esse in perpetuum censeantur“.

[3]) M. U. B. VIII, Nr. 5495: „Et ipse dominus episcopus Raceburgensis obtinebit dominium et maius iudicium et alia in eisdem villis, que habet et hactenus habuit in villis terre Boytin, spectantibus ad prepositum et capitulum sepedictos“.

[4]) Vgl. M. U. B. VIII, Nr. 5661.

barkeit über die Stiftsuntertanen zurück. Nach dem Wortlaut der Rückkaufsurkunde trat die Herzogin die Vogtei an die Kirche St. Maria in Ratzeburg, an den Bischof und das Kapitel ab.[1]) Darnach erwarb sie der Bischof also nicht für sich allein, sondern für sich und sein Kapitel. Und tatsächlich machte dieses auch Ansprüche geltend. Aus dem Jahre 1261 ist eine Urkunde Bischof Ulrichs erhalten, in der er erklärt, die Domherrn hätten ihm wegen seiner Ausgaben für den Loskauf des Landes Boitin ihr Anrecht auf das hohe Gericht in ihren Gütern zusammen mit der halben Bede auf Lebenszeit überlassen. Nach seinem Tode sollten beide aber zu seinem Seelenheil an die Domherrn zurückfallen.[2]) Was ist nun mit dem Anrecht des Kapitels auf das hohe Gericht (quicquid iuris prepositus et capitulum habuerunt in maioribus causis) gemeint? M. E. gestand der Bischof den Domherrn nicht, wie es in der Ueberschrift zu dieser Urkunde im Mecklenburger Urkundenbuch heißt, „das höchste Gericht" in ihren Dörfern zu, sondern nur einen Anteil an den Gerichtsgefällen. Denn von Bischof Ulrich besitzen wir noch eine Urkunde aus dem Jahre 1282, in der er im Gegensatz zu der ziemlich allgemein gehaltenen Urkunde von 1261 die Rechte seines Kapitels im Lande Boitin genauer festsetzt.[3]) In dieser Urkunde behält sich der Bischof die hohe Gerichtsbarkeit in den Kapitelsdörfern ausdrücklich vor. Nur sollen die Domherrn in ihren Gütern von den Gerichtsgefällen die Hälfte erhalten, und erst, wenn sie ihren Teil empfangen haben, sollen der Bischof oder dessen Vogt den ihrigen bekommen.[4]) Das niedere Gericht dagegen, oder wie es in der Urkunde heißt: „minus iudicium, quod extendit se ad liuorem et sanguinem, quod blot et blawe dicimus",

---

[1]) M. U. B. II, Nr. 916: „. . . ab aduocatia terre Boytin et omni iure . . . cedimus omnino, et si quid in iam dicta terra habuimus, siue de iure (si)ue de facto, pro salute animarum nostrarum libere resignamus ecclesie sancte Marie in Raceburg, episcopo et capitulo".

[2]) M. U. B. II, Nr. 926: „ . . . quicquid iuris prepositus et capitulum habuerunt in maioribus causis, nobis temporibus uite nostre cum media peticione in bonis ipsorum integraliter dimiserunt. Nos uero post mortem nostram pro remedio anime nostre eidem ecclesie remittimus, cui grati semper esse uolumus, quicquid possunt sibi iuris secundum sua priuilegia vendicare".

[3]) M. U. B. III, Nr. 1633: Der Bischof sagt selbst: „Vnde credimus expedire, ut iura uestra, que vobis in bonis uestris terre Boytin competunt, declaremus et specificemus diffiniendo et in certis articulis declarando, ne in futurum ea vobis a nostris successoribus minuantur".

[4]) M. U. B. III, Nr. 1633: „Maius autem iudicium colli et manus super homines vestros apud episcopum remanebit. . . . in compositione, cum reus iudicatus uel iudicandus fuerit, si componere permittitur, de hominibus vestris dumtaxat mediam partem ad episcopum, mediam partem ad vsus vestros uolumus deuenire, quam mediam partem episcopus vel eius aduocatus non percipiet, nisi primo vestram mediam fueritis assecuti". Näheres über den bischöflichen Vogt siehe unten, II, 3. Kapitel.

und die Einnahmen daraus überläßt der Bischof dem Kapitel.[1]) Der bischöfliche Vogt soll zwar richten, aber in Gegenwart des Propstes oder dessen Vertreters, dem die Entscheidung über die Höhe des Strafgeldes zusteht.

Im Jahre 1288 nahm Bischof Konrad, der Nachfolger Ulrichs, eine neue Regelung des Gerichtswesens vor. Er erteilte den Domherrn eine weitere Vergünstigung, indem er ihnen die Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit ganz übertrug. Sie selbst oder ihre Offizialen sollten das niedere Gericht abhalten, ohne daß, wie 1282 Bischof Ulrich angeordnet hatte, der bischöfliche Vogt zugegen war. Hatte ein Untertan des Bischofs in einem Kapitelsdorf ein Vergehen begangen, das vor das niedere Gericht gehörte, so sollten ebenfalls die Offizialen des Kapitels richten; aber umgekehrt sollte der Vogt des Bischofs Recht sprechen, wenn Hintersassen des Kapitels im bischöflichen Gebiet gefehlt hatten. In den letzten beiden Fällen sollten die Gerichtsgefälle zwischen dem Bischof und den Domherrn geteilt werden.[2])

Das hohe Gericht in den Kapitelsdörfern des Landes Boitin dagegen beanspruchte Bischof Konrad, ebenso wie sein Vorgänger Ulrich, für sich;[3]) und so blieb es bis an das Ende des 14. Jahrhunderts. Erst 1398, als Bischof Detlev durch seine Territorialpolitik in große Schulden geraten war, konnten die Domherrn seine Geldnot ausnutzen und sich gegen 1300 Mark die hohe Gerichtsbarkeit in ihren Gütern verpfänden lassen.[4])

Bis an das Ende des 14. Jahrhunderts waren die Bischöfe von Ratzeburg also Gerichtsherrn des ganzen Landes Boitin. Das geht auch aus der oben besprochenen Urkunde des Herzogs Erich von Sachsen-Lauenburg, durch welche dieser die vom Kapitel erworbenen Dörfer Gr. Mist, Schlag-Sülsdorf und Thandorf zum Lande Boitin legte, hervor. Während die Domherrn in den Dörfern, die beim Ankauf nicht vom Herzogtum Sachsen getrennt worden waren, das hohe Gericht besaßen, erwarben sie in Gr. Mist, Schlag-Sülsdorf und Thandorf, die vom Herzogtum Sachsen losgelöst und mit dem Land Boitin vereinigt wurden, nur das niedere Gericht. Das hohe Gericht sowie das dominium erhielt der Bischof von Ratzeburg.[5])

---

[1]) Siehe M. U. B. III, Nr. 1633. — Livor et sanguis oder blot et blawe ist nach M. U. B. IV, Register, S. 413 gleich Schlägerei mit Körperverletzung.

[2]) Siehe M. U. B. III, Nr. 1940.

[3]) M. U. B, III, Nr. 1940: „Item maiore iuditio in bonis vestris apud nos nostrosque successores episcopos ex integro permanente, minus iuditium in ipsis uobis recognoscimus et ideo uobis perpetua ordinatione et concessione donamus . . . ".

[4]) Siehe M. U, B. XXIII, Nr, 13363 und 13364.

[5]) Siehe oben, S. 52 f.

In allen Dörfern, welche die Bischöfe selbst aufkauften, um damit ihr Territorium abzurunden, erwarben sie, wie wir oben gesehen haben, auch die hohe Gerichtsbarkeit, so daß diese Dörfer zusammen mit dem Land Boitin einen einheitlichen Gerichtsbezirk bildeten.

2. Die Bede.

Neben der hohen Gerichtsbarkeit war das Recht der Bedeforderung, der Besteuerung der Untertanen, eins der wichtigsten landesherrlichen Rechte. Ueber den Ursprung und die Entstehung der Bede läßt sich natürlich in unserm Gebiet nichts feststellen, da sie, als das Bistum Ratzeburg 1154 gegründet wurde, auf altdeutschem Boden bereits eine längere Entwicklung durchgemacht hatte. Mit den Eroberern und den deutschen Ansiedlern kam sie von dort in das Kolonialland und wurde auch hier zur herrschenden Steuer.

Als Heinrich der Löwe bei der Gründung des Bistums Ratzeburg das bischöfliche Tafelgut von der Grafschaft Ratzeburg eximierte, bestimmte er, daß niemand innerhalb der Besitzungen des Bistums „exactiones uel peticiones“ erheben dürfe.[1]) Damit wollte er offenbar den neugeschaffenen Immunitätsbezirk gegen Uebergriffe der Grafen von Ratzeburg schützen. Von dieser Seite sind auch später nie dergleichen Forderungen gestellt worden. Dagegen erhob, wie wir oben gesehen haben, Herzog Albrecht von Sachsen als Vogt des Landes Boitin von den Stiftsuntertanen die Bede.[2])

Durch den Rückkauf der Vogtei gelangte Bischof Ulrich 1261 auch in den Besitz dieses Rechtes.[3])

Aber noch in demselben Jahre trat er einen Teil von dem Ertrag der Bede an das Kapitel ab. In seiner bereits zitierten Urkunde aus dem Jahre 1261 erklärt Bischof Ulrich, die Domherrn hätten ihm auf Lebenszeit die halbe Bede von den Kapitelsdörfern überlassen. Nach seinem Tode solle sie jedoch an die Domherrn zurückfallen.[4]) Darnach erhielt das Kapitel die halbe Bede in seinen Gütern schon 1261 und mußte nach dem Tode des Bischofs auch noch die andre Hälfte dazubekommen.

Diese Bestimmung hob Bischof Ulrich aber 1282 auf, als er die ebenfalls schon erwähnte neue Regelung der Rechte seines Kapitels im Lande Boitin vornahm. In der hierüber ausgestellten Urkunde ordnet er an, daß, wenn eine Bede von den Bewohnern der Kapitelsdörfer erhoben werde, der Ertrag zwischen den

[1]) M. U. B. I, Nr. 113. Vgl. auch Nr. 65 u. 90.
[2]) Siehe oben, S. 40 und S. 43.
[3]) Siehe oben, S. 40.
[4]) M. U. B. II, Nr. 926. Siehe auch oben, S. 54 u. Anm. 2.

Domherren und dem Bischof geteilt werden solle.[1]) Weiter bestimmt er, daß die Bede, die der neugeweihte Bischof dem ganzen Land Boitin auferlege, ihm verbleiben solle wegen seiner Ausgaben für den Empfang der Regalien vom König oder Kaiser;[2]) und zum Schluß behält Ulrich sich ausdrücklich das Recht vor, die Bede zu fordern, und zwar ebensowohl von den Bewohnern der Kapitelsdörfer als auch von seinen eigenen Hintersassen.[3]) Die Domherrn hatten also nicht das Recht, von den Bewohnern ihrer Dörfer eine Bede zu fordern, sondern sie erhielten nur einen Teil von dem Ertrag der Bede, die der Bischof von allen Einwohnern des Landes Boitin erhob.

Diese Anordnungen Bischof Ulrichs blieben jedoch nur sechs Jahre in Kraft. Schon 1288 erteilte Bischof Konrad dem Kapitel neue Privilegien. In derselben Urkunde, in der er den Domherrn die niedere Gerichtsbarkeit in ihren Dörfern überträgt, gestattet er ihnen auch, jedesmal, wenn er oder seine Nachfolger eine Bede von ihren Hintersassen fordern werden, eine solche von den Einwohnern der Kapitelsdörfer zu erheben und den Ertrag ganz für sich zu verwenden. Gleichzeitig schenkt er ihnen die Schweinebede von ihren Gütern.[4]) Durch diese Bestimmung überließ Bischof Konrad den

---

[1]) M. U. B. III, Nr. 1633: „In petitione, in exactione, cum fuerit instituta, . . ., de hominibus vestris dumtaxat mediam partem ad episcopum, mediam partem ad vsus vestros uolumus deuenire, quam mediam partem episcopus vel eius aduocatus non percipiet, nisi primo vestram mediam fueritis assecuti".

[2]) M. U. B. III, Nr. 1633: „Ordinando etiam diffinimus, ut peticio, quam confirmatus episcopus uel consecratus per totam terram Boytin facturus est, ad ipsum illa vice tantum ex integro pertineat in subsidium expensarum, quas ad regem uel imperatorem faciet pro regalibus requirendis".

[3]) M. U. B. III, Nr. 1633: „Libertas a(ut)em petend(i. e)xig(endi) tam homines nost(r)os, quam vestros, dummo(do fiat) communiter de vtrisque, apud episcopum remanebit".

[4]) M. U. B. III, Nr. 1940: „. . . vobis uestrisque successoribus in perpetuum conferimus et donamus, ut peticiones in (porc)is ab hominibus vestris in terra Boytin integre percipere valeatis. Item quando exactionem uel peticionem in homines fecerimus uel nostri successores episcopi fecerint, similiter ipsam ab hominibus vestris tolla(tis) et vestris usibus applicetis, non seruata nobis portione aliqua in premissis". Über die Schweinebede, für die sich in den Urkunden der Herzöge von Sachsen-Lauenburg und Mecklenburg auch noch die Bezeichnungen „exactio in porcis" (z. B. M. U. B. III, Nr. 2275 u. V, Nr. 2793) und „inscisio porcorum" (z. B. M. U. B. XIX, Nr. 11014) finden, läßt sich aus der kurzen Notiz nichts Sicheres entnehmen. Ich verweise hierfür auf A. Brennecke, Die ordentlichen direkten Staatssteuern Mecklenburgs im Mittelalter, Jahrb. d. V. f. meckl. Gesch., 65. Jahrg. (1900), S. 84.; F. Techen, Über die Bede in Mecklenburg bis zum Jahre 1385, Jahrb. d. V. f. meckl. Gesch., 67. Jahrg. (1902), S. 51 ff.; R. Ihde, Amt Schwerin, Geschichte seiner Steuern, Abgaben und Verwaltung bis 1655, Jahrb. d. V. f. meckl. Gesch., 77. Jahrg. (1913, Beiheft), S. 57 ff.; F. Bertheau, Die geschichtliche Entwicklung der ländlichen Verhältnisse im Fürstentum Ratzeburg, S. 80 und Anm. 7.

Domherrn nicht nur den ganzen Ertrag der Bede aus den Kapitelsdörfern, sondern er gestand ihnen auch, was viel wichtiger war, das Recht der Bedeforderung zu.

Damit verloren die Bischöfe jedoch nicht, wie es auf den ersten Blick erscheinen mag, überhaupt das Recht, die Hintersassen des Kapitels zu besteuern. Ihnen verblieb noch die Bede, die der neugewählte Bischof gleich nach seiner Weihe von dem ganzen Land Boitin erhob. In der Urkunde Konrads vom Jahre 1288 ist von dieser zwar nicht die Rede, doch ist sie, wie Bertheau nachweist,[1] später tatsächlich noch erhoben worden. Sie wird z. B. in Urkunden des 16. Jahrhunderts ausdrücklich erwähnt,[2] und in der Urkunde, durch die Bischof Detlev 1398 den Domherrn die hohe Gerichtsbarkeit in ihren Dörfern verpfändet, heißt es: „. . . beholden doch vnse nakomelinghe to ewighen tyden erer olden rechticheyt, also dat, wan se to deme stichte gheſtedighet werden, dat denne vnses vorscreuen capittels bür in deme lande to Boytin, de des to rechte plichtich zynt, en eren willekome gheuen, alse dat oldinghes en recht gheweset is".[3] Wir dürfen wohl mit Bertheau annehmen, „daß unter diesem Willkommen, den die Kapitelsdörfer zahlen mußten, die Abgabe zu verstehen ist, die bei der Wahl eines neuen Bischofes erhoben wurde".[4] Das Recht, von den Kapitelsbauern eine Bede zu erheben, ging den Bischöfen also nicht ganz verloren.

Aus den obigen Ausführungen geht hervor, daß von den Bischöfen von Ratzeburg mehrere Beden erhoben wurden. In den angeführten Urkunden wird einmal ganz allgemein von der Bede gesprochen. Doch werden von dieser die Schweinebede und die Bede, die der neugeweihte Bischof von den Bewohnern des Landes Boitin erhob, deutlich unterschieden.

Welcher Art waren nun diese Beden? Waren es außerordentliche, d. h. unregelmäßig erhobene, oder waren es ordentliche, die in jedem Jahre an bestimmten Terminen von den Untertanen zu zahlen waren?

Ueber die Schweinebede läßt sich aus der kurzen Notiz in der Urkunde Bischof Konrads vom Jahre 1288 nichts Sicheres feststellen.[5] Dagegen ist ohne weiteres klar, daß die Bede, die der neugewählte Bischof vom ganzen Land Boitin forderte, eine außerordentliche war. Ebenso war die Bede, die Bischof Ulrich und Bischof Konrad zum Teil an die Domherrn abtraten, eine außerordentliche; denn in der Urkunde Ulrichs aus dem Jahre 1282

[1] Bertheau, a. a. O., S. 88 f.
[2] Ebd., S. 89.
[3] M. U. B. XXIII, Nr. 13363.
[4] Bertheau, a. a. O., S. 89.
[5] Vlg. oben, S. 57, Anm. 4.

heißt es: „In petitione, in exactione, cum fuerit instituta. .";[1]) und in seiner Urkunde vom Jahre 1288 erlaubt Bischof Konrad den Domherrn: „ .. quando exactionem uel peticionem in homines fecerimus uel nostri successores episcopi fecerint, similiter ipsam ab hominibus vestris tollatis ... ".[2])

Eine ordentliche Bede wurde, soweit sich sicher feststellen läßt, nur von einem Teil derjenigen Dörfer, die von den Bischöfen von Ratzeburg zur Abrundung des Landes Boitin angekauft wurden, entrichtet, so z. B. von Stowe, Cronskamp, Neschow[3]), Gr. Rünz„[4]) Samkow, Pogez,[5]) Karlow, Klocksdorf, Kuhlrade, Dependorf, Schaddingsdorf und Demern.[6]) Während in den Urkunden über den Erwerb der übrigen Dörfer, die zur Abrundung des bischöflichen Territoriums dienten, nur allgemein von der Uebertragung der Bede oder der Beden an den Bischof die Rede ist, wird in den Urkunden über den Ankauf der oben aufgezählten Dörfer ausdrücklich zwischen petitio oder precaria maior et minor unterschieden. Wie Ihde nachgewiesen hat, ist die große und kleine Bede identisch mit der (Winter- und Sommerbede,[7]) die „zur ordentlichen Bede gehört . . . , denn sie wird jährlich gegeben, und zwar zu zwei Zeiten, um Michaelis (Winterbede) und um Ostern (Sommerbede)".[8]) Durch den Ankauf der oben genannten Dörfer gelangten die Bischöfe in den Besitz der großen und kleinen Bede und somit in den Besitz einer ordentlichen Bede.[9])

3. Das Befestigungsrecht.

Das Befestigungsrecht erlangten die Bischöfe von Ratzeburg durch den Rückkauf der Vogtei noch nicht. Bischof Ulrich mußte sich vielmehr 1261 der Herzogin Helena von Sachsen gegenüber verpflichten, im Lande Boitin keine Befestigungen zu errichten.[10])

---

[1]) M. U. B. III, Nr. 1633.
[2]) M. U. B. III, Nr. 1940.
[3]) M. U. B. XIX, Nr. 11006 u. 11007.
[4]) M. U. B. XIX, Nr. 11023.
[5]) M. U. B. XXIII, Nr. 13132.
[6]) M. U. B. XXIII, Nr. 13133.
[7]) Ihde, a. a. O., S. 28 u. S. 222, Anm. 24.
[8]) Ebd., S. 28.
[9]) Die petitio maior et minor wurde auch von den Bewohnern von Gr. Mist gezahlt, doch nicht an den Bischof, sondern an das Domkapitel. Vgl. M. U. B. V, Nr. 2793. — Zum Schluß möchte ich noch einmal auf die bereits zitierten Spezialuntersuchungen über die Bede in Mecklenburg von Brennecke und Techen verweisen und außerdem auf Ihde, Amt Schwerin, und P. Steinmann, Die Geschichte der mecklenburgischen Landessteuern und der Landstände bis zu der Neuordnung des Jahres 1555, Jahrb. d. V. f. meckl. Gesch., 88. Jahrg. (1924).
[10]) In der Urkunde der Herzogin Helena vom Jahre 1261, M. U. B. II, Nr. 916, heißt es: „. . . prouiso tamen, ne dictus episcopus, nec capitulum in ea(n)dem terra(m) aliquam exstruant munitionem". Siehe auch M. U. B. II, Nr. 928.

Der zwischen Helena und Ulrich im Jahre 1261 abgeschlossene Vertrag bestand aber nur zehn Jahre. 1271 erklärten ihn die Herzöge Johann und Albrecht, die inzwischen für mündig erklärt worden waren und die Regierung des Herzogtums Sachsen übernommen hatten, für ungültig, und Bischof Ulrich mußte von ihnen die Vogtei des Landes Boitin zum zweiten Male zurückkaufen.[1]) In der Urkunde, in der die Herzöge dem Bischof den Rückkauf der Vogtei bestätigen, wird über die Anlage von Befestigungen überhaupt nichts gesagt.[2]) Damit waren die Bischöfe wahrscheinlich der Verpflichtung, im Lande Boitin keine Befestigungswerke zu errichten, enthoben, und tatsächlich übten sie später, wie der Bau des bischöflichen Schlosses in Schönberg beweist, das Befestigungsrecht aus, ohne daß von den Herzögen von Sachsen Einspruch erhoben wurde.

Der Bau des Schlosses in Schönberg wurde von Bischof Ulrich begonnen und von den Bischöfen Marquardus (1309—1335), Wipertus (1356—1367, Henricus (1367—1384) und Gerhardus (1385—1395) weitergeführt.[3]) Ulrich errichtete jedoch noch keine Befestigungen, sondern baute nur ein steinernes Haus. Mit der Anlage von Befestigungswerken begann erst Bischof Marquard, der seinen Bischofssitz von Dodow nach Schönberg verlegte.[4])

Ueber die Bautätigkeit Marquards unterrichtet uns eine Reihe Lübecker Urkunden. Die Stadt Lübeck erhob nämlich dagegen Einspruch unter Berufung auf ein kaiserliches Privileg, nach dem in einer Entfernung von zwei Meilen zu beiden Seiten der Trave keine Befestigungsanlagen errichtet werden durften.[5])

In der Urkunde vom 27. September 1324 wird der Magister Ditmar Sculop von Vogt, Rat und Gemeinde der Stadt Lübeck zum Sachwalter (procurator et nuncius specialis) gegen Bischof

---

[1]) Siehe oben, S. 39.

[2]) Siehe M. U. B. II, Nr. 1224.

[3]) Vgl. Masch, a. a. O., S. 170, 232, 267, 285 u. 296.

[4]) Dodow gehörte zum Streubesitz der Bischöfe und lag im Lande Wittenberg. Wann es erworben wurde, läßt sich nicht feststellen. Zum ersten Male erwähnt wird es als bischöflicher Besitz im Ratzeburger Zehntenregister (1230—34). Vgl. M. U. B. I, Nr. 375, S. 369. In der Belehnungsurkunde, die Kaiser Friedrich II. 1236 dem Bischof Petrus von Ratzeburg ausstellte, wird Dodow auch unter den bischöflichen Besitzungen genannt. Vgl. M. U. B. I, Nr. 448.

[5]) M. U. B. VII, Nr. 4895: „cum in eisdem locis castrum edificare sit nfra duo miliaria a Trauena mensuranda, quod cedit in non modicumi preiudicium iuris, consulibus et communi predictis acquisiti et indulti principaliter per Romanorum regum et diuorum imperatorum priuilegia, quibus cauetur, ne quis secularis persona aut ecclesiastica, cuiuscunque status aut condicionis fuerit, castrum edificet ad duo miliaria ab utraque parte Trauene mensuranda". Lübeck beruft sich hier auf den Freiheitsbrief, den Kaiser Friedrich II. der Stadt 1226 zu Borgo San Donino ausstellte. Siehe M. U. B. I, Nr. 322.

Marquard ernannt wegen des neuen Werkes (nouum opus), das der Bischof in Schönberg angelegt hat.[1]) Ueber die Tätigkeit Ditmars wird uns nichts berichtet. Erfolg ist ihr jedenfalls nicht beschieden gewesen; denn in der Urkunde vom 31. Januar 1328 erstattet der Syndikus und Sachwalter Lübecks, Gherhardus de Lochem, Bericht über die Fortführung des Burgbaues in Schönberg und erhebt dagegen von neuem Einspruch.[2]) In einer zweiten Urkunde vom 31. Januar 1328 appelliert er wegen der Anlage der Befestigungswerke in Schönberg an den päpstlichen Stuhl in Avignon.[3]) Aber schon am 14. Juni desselben Jahres zieht er die Appellation im Auftrage der Stadt Lübeck zurück,[4]) worauf auch Bischof Marquard am 3. Februar 1329 seine Sachwalter, die sich wegen des Streits mit Lübeck in Avignon aufhalten, zurückruft.[5]) Ueber die Gründe, die Lübeck zu diesem Schritt veranlaßten, erfahren wir nichts. Fast ein Jahr lang hören wir dann nichts über den Streit. Schließlich kommt unter Vermittlung des Bischofs Heinrich von Lübeck zwischen Marquard und der Stadt Lübeck ein Vergleich zustande, über den uns die Urkunde Bischof Heinrichs vom 26. Januar 1330 unterrichtet.[6]) Darnach soll Marquard die Befestigungen und ein gewisses Fundament aus Stein, die nach Zurückziehung der Appellation an den Papst erbaut worden sind, abbrechen lassen. Das Torhaus (porthus) aber und ein gewisser Graben außerhalb des Dorfes Schönberg, die gleichfalls beide nach Zurückziehung der Appellation angelegt worden sind, sollen, so wie sie sind, bis zum kommenden Pfingstfest stehen bleiben. In der Zwischenzeit sollen sich beide Parteien darüber freundschaftlich und friedlich einigen. Außerdem versprechen die Sachwalter des Bischofs Marquard, daß in der Zwischenzeit keine neuen Befestigungswerke errichtet werden.

Ob die in der Urkunde Bischof Heinrichs vorgesehenen neuen Verhandlungen stattgefunden haben, und ob oder wie man sich geeinigt hat, wissen wir nicht, da uns weitere Nachrichten über den Streit zwischen Bischof Marquard und der Stadt Lübeck nicht überliefert sind.

Viel Erfolg scheinen die Lübecker jedoch nicht gehabt zu haben. Das Torhaus z. B. ist aller Wahrscheinlichkeit nach nicht abgebrochen worden; denn in einer Beschreibung des Schlosses zu Schönberg aus dem Jahre 1649 wird auch ein Pforthaus genannt, das

---

[1]) M. U. B. VII, Nr. 4559.
[2]) M. U. B. VII, Nr. 4895. Die Urkunde enthält eine genaue Beschreibung der Beefstigungsanlagen.
[3]) M. U. B. VII, Nr. 4896: „super hiis omnibus et singulis nomine eorundem ad sedem apostolicam in hiis scriptis prouoco et appello".
[4]) M. U. B. VII, Nr. 4935.
[5]) M. U. B. VIII, Nr. 5028.
[6]) M. U. B. VIII, Nr. 5118.

wohl identisch sein dürfte mit dem in der Urkunde vom 26. Januar 1330 erwähnten porthus.[1])

Auch haben sich die Bischöfe von Ratzeburg später nicht durch Lübeck davon abhalten lassen, ihren Bischofssitz in Schönberg zu befestigen. Bischof Heinrich baute einen viereckigen Turm, der die von Ulrich und Marquard errichteten steinernen Häuser miteinander verband;[2]) und Bischof Gerhard führte innerhalb der von Marquard erbauten Mauer eine Binnenmauer auf, die bis an die am Schloß vorbeifließende Maurine reichte.[3])

In Urkunden Bischof Heinrichs wird außerdem der Bischofssitz in Schönberg ausdrücklich als castrum bezeichnet. So heißt es z. B. in einer Urkunde vom 26. November 1374: „Datum et actum in castro nostro Schonemberch“[4]).

Aus den obigen Ausführungen geht klar hervor, daß die Bischöfe von Ratzeburg das Befestigungsrecht ausübten.[5])

4. Das Jagd- und Fischereirecht.

In den Urkunden des Bistums Ratzeburg aus dem 13. und 14. Jahrhundert wird das Jagdrecht nicht erwähnt. Dagegen ist wiederholt die Rede von dem Holzhieb in den Wäldern des Landes Boitin.

Als Bischof Ulrich z. B. 1282 die Rechte seines Kapitels im Lande Boitin festsetzte, gewährte er den Domherrn den freien Holz-

---

[1]) Vgl. Schmidt-Ziethen, das Bischofsschloß zu Schönberg, Mitteilungen des Heimatbundes für das Fürstentum Ratzeburg, 4. Jahrgang (1922), Nr. 1, S. 5 ff.

[2]) Vgl. Masch, S. 285 und M. U. B. XVI, Nr. 10003. Nach Masch „fand sich bei der Einfahrt ins Schloß unterm Tor rechter Hand an der Mauer mit alter Mönchenschrift in Backsteinen eingehauen: Anno dni M° CCC° L XX Hinricus episc. Ratzeburgensis construxit hoc aedificium.“

[3]) Siehe Masch, S. 296. Diese Mauer wurde 1832 beim Bau eines neuen Amtshauses entdeckt. Vgl. den Fundbericht von Masch in der „Nordisk Tidsskrift for Oldkyndighed“, neu mitgeteilt von J. Warncke in den Mitteilungen des Heimatbundes für das Fürstentum Ratzeburg, 7. Jahrg. (1925), Nr. 1, S. 5 ff. — Über die Lage der Mauer vgl. den Lageplan des Schönberger Schlosses in den Mitteilungen des Heimatbundes für das Fürstentum Ratzeburg, 4. Jahrg. (1922), Nr. 1, S. 6.

[4]) M. U. B. XVIII, Nr. 10662, ebenso Nr. 10203 (1371). — Die Bezeichnung castrum für den Bischofssitz in Schönberg findet sich auch in den Urkunden Bischof Detlevs (1395—1419). M. U. B. XXIII, Nr. 13114 (1397) heißt es z. B.: „Actum et datum ante portam castri nostri Schonenberch“, oder Nr. 13165 (1397): „Scripta sunt hec in Schonenberghe nostre habitacionis castro“.

[5]) Hingewiesen sei auch noch auf eine Landwehr, welche die Bischöfe zum Schutz ihrer Bauern gegen räuberische Überfälle an der Grenze des Landes Boitin anlegten. Deutliche Spuren dieser Landwehr sind heute noch im Wald bei Lindow vorhanden. Hierüber sowie über die Befestigung des Bischofssitzes in Schönberg vgl. H. Hofmeister, Die Wehranlagen Nordalbingiens, Heft 2, 1. Teil (Amt Fürstentum Ratzeburg), Lübeck 1927.

hieb innerhalb ihrer Besitzungen,[1]) und 1288 überließ ihnen Bischof Konrad die Kapitelswaldungen ganz, ohne sich irgend welche Rechte vorzubehalten.[2]) In ihren eigenen Wäldern jedoch behielten die Bischöfe auch weiterhin das Recht, Holz schlagen zu lassen. So ließ z. B. Bischof Marquard seinen Wald, der in der Nähe des Dorfes Malzow gelegen war, abholzen, weil er beim Holzhieb den Belästigungen und Beeinträchtigungen einiger benachbarter Ritter ausgesetzt war und daher wenig Nutzen von dem Walde hatte. Das Holz verkaufte er für 350 Mark lübischer Denare an Lübecker Bürger, und den Boden, auf dem der Wald gestanden hatte, überließ er 1320 den Bauern von Malzow für 400 Mark.[3])

Ob die Bischöfe nun auch in ihren Wäldern, über die sie ja, wie aus dem angeführten Beispiel hervorgeht, frei verfügten, die Jagd ausübten oder ausüben ließen, läßt sich nicht feststellen.

Besser unterrichten uns die Urkunden über das Fischereirecht. Dieses besaßen die Bischöfe zweifellos seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts; denn Bischof Ulrich überließ 1282 bei der Festsetzung der Rechte seines Kapitels im Lande Boitin den Domherrn die Fischerei in den stehenden und fließenden Gewässern, die sich innerhalb ihrer Güter befanden,[4]) und 1288 bestätigte sie ihnen Bischof Konrad noch einmal.[5]) Voraussetzung für die Veräußerung des Fischereirechts war natürlich, daß die Bischöfe es selbst besaßen.

In den Gewässern innerhalb ihrer eigenen Besitzungen stand das Recht des Fischfangs nach wie vor den Bischöfen zu. Auch in den neu angekauften Dörfern, mit denen sie ihr Territorium abrundeten, besaßen sie es. In fast allen Kaufurkunden wird neben den andern Rechten, welche die Bischöfe erwarben, das Fischereirecht genannt, wobei unterschieden wird zwischen „piscatura maior et minor.[6])“ Welcher Unterschied zwischen der hohen und niede-

---

[1]) M. U. B. III, Nr 1633: „Liberam lig(n)orum in bonis uest(ris) habebitis sectionem“.

[2]) M. U. B. III, Nr. 1940: „Aquas et ligna bonorum vestrorum ita ad uos recognoscimus et volumus pertinere, quod nos et successores nostri nichil nobis iuris vendicabimus in eisdem“.

[3]) M. U. B. VI, Nr. 4167.

[4]) M. U. B. III, Nr. 1633: „In aquis, tam stantibus, quam fluentibus, infra terminos bonorum vestrorum id iuris habebitis, quod vobis in uestris priuilegiis est concessum“. Damit kann wohl kaum etwas anderes als die Fischerei gemeint sein.

[5]) Siehe oben, Anm. 2.

[6]) Siehe M. U. B. XIX, Nr. 10905, 11006, 11014; XXIII, Nr. 13076, 13132, 13133, 13398. — Nicht erwähnt wird das Fischereirecht bei dem Erwerb von Gr. Bünsdorf, Falkenhagen und Kl. Rünz. Vgl. M. U. B. II, Nr. 982; VII, Nr. 4426, 4833. — Den Hof Rodenberg, den Bischof Heinrich 1376 von dem Ritter Danquardus de Bulowe gekauft hatte, teilte er 1379 in acht Hufen auf, die er an vier Bauern verkaufte. Bei dieser Gelegenheit gestattete er den Bauern den Fischfang. Nur die „Wehre der Neunaugen“ behielt er sich

ren Fischerei bestand, läßt sich aus den Urkunden nicht ersehen. Doch wird es sich dabei um die Art der Fische und die Fangart handeln.[1])

5. Markt-, Münz- und Zollrecht.

Ueber das Marktrecht läßt sich aus den uns erhaltenen Urkunden des Bistums Ratzeburg aus dem 13. und 14. Jahrhundert nichts feststellen. Da das bischöfliche Territorium nur aus Bauerndörfern bestand, möchte ich annehmen, daß die Bischöfe von Ratzeburg das Marktrecht nicht ausübten.

Das Münzrecht wird ebenfalls bis zum Jahre 1400 nicht in den Ratzeburger Urkunden erwähnt. Sicher nachweisen läßt sich nur, daß im 16. und 17. Jahrhundert, nach Einführung der Reformation, von den evangelischen Administratoren des Bistums und zwar von Christoph zu Mecklenburg (1554—1592) und von August zu Braunschweig und Lüneburg (1610—1636) Münzen geprägt worden sind.[2])

Mit dem Zollrecht verhält es sich ähnlich wie mit dem Markt- und Münzrecht. Aus den Urkunden erfahren wir nur, daß die Bischöfe von Ratzeburg zu Anfang des 13. Jahrhunderts einen Anteil an dem Zoll besaßen, der an der Stepenitzbrücke in Dassow erhoben wurde. Den andern Teil erhielt Heinrich Borwin von Mecklenburg. Im Jahre 1219 verzichtete jedoch Bischof Heinrich auf seinen Anteil,[3]) und 1220 hob Nikolaus, ein Sohn Heinrich Borwins, den Zoll an der Dassower Brücke ganz auf.[4])

Weitere Zölle waren im 13. und 14. Jahrhundert, soweit sich feststellen läßt, nicht im Besitz der Bischöfe von Ratzeburg.

Zwar mußten die Reisenden in Herrnburg, an der Grenze zwischen dem Land Boitin und der Stadt Lübeck, einen Zoll entrichten. Doch erhob diesen nicht der Bischof von Ratzeburg, sondern der Herzog von Sachsen-Lauenburg. Allem Anschein nach wurde der Zoll in Herrnburg von Herzog Albrecht, der um die Mitte des 13. Jahrhunderts Vogt des Landes Boitin war, eingeführt. Als nach dem Tode des Herzogs seine Gemahlin Helena die Vogtei an Bischof Ulrich verkaufte, verzichtete sie auch auf diesen Zoll.[5])

---

vor. Vgl. M. U. B. XIX, Nr. 11171: „Ok scholet se der watere bruken tho vischende, oft se wes vanghen konen, besundern de were der neghenoghen, de wy vs vnde vsen nakomelinghen daran beholden".

[1]) Vgl. R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, S. 584.

[2]) Vgl. M. von Bahrfeldt, Die Münzen des Bistums Ratzeburg, Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte, 76. Bd. (1911), S. 283 ff. und 78. Bd. (1913), S. 301 ff. — Vgl. auch Masch, die Münzen des Herzogs Christoph zu Mecklenburg, Administrators des Bistums Ratzeburg, Jahrb. des Vereins für meckl. Gesch., 29. Bd. (1864), S. 253 ff.

[3]) M. U. B. I, Nr. 250.

[4]) M. U. B. I, Nr. 269.

[5]) In der Urkunde Helenas, M. U. B. II, Nr. 916, wird der Zoll in Herrnburg nicht erwähnt. Doch heißt es in der Urkunde, durch die Bischof

Im Jahre 1271 widerriefen jedoch, wie wir oben gesehen haben,[1]) die Herzöge Johann und Albrecht den zwischen ihrer Mutter und Ulrich abgeschlossenen Vertrag und verkauften die Vogtei zum zweiten Male an den Bischof. Bei der Gelegenheit behielten sie sich ausdrücklich das Recht vor, in Herrnburg einen Zoll zu erheben.[2]) Dies Recht besaßen die Herzöge von Sachsen-Lauenburg noch im 16. Jahrhundert.[3]) Es ist das einzige Hoheitsrecht, das ein fremder Fürst innerhalb des Territoriums der Bischöfe von Ratzeburg ausübte.

Ob die Bischöfe von Ratzeburg im 13. und 14. Jahrhundert das Markt-, Münz- und Zollrecht besaßen, läßt sich, wie aus den obigen Ausführungen hervorgeht, nicht feststellen. Vielleicht ist es ein Zufall, daß in den Urkunden, die uns überliefert sind, die genannten Rechte nicht erwähnt werden. Es ist aber auch möglich, daß die Bischöfe sie nicht ausübten; denn auch in andern Territorien — wie z. B. im Breisgau — besaßen die Landesherrn nicht immer alle Hoheitsrechte.[4])

Drittes Kapitel.

Die Verwaltungsorganisation des bischöflichen Territoriums.

Während der deutsche König von den Fürsten genötigt wurde, die Bestimmungen des Lehnsrechtes genau durchzuführen, und infolge der Erblichkeit der Lehen allmählich seinen Einfluß auf die ehemaligen Reichsämter verlor, unterdrückten die Landesherrn innerhalb ihrer Territorien das Lehnswesen und schufen sich einen Beamtenstaat. „An die Stelle erblicher Lehnsträger, der edlen Burggrafen, Vizegrafen, Grafen und Vögte traten absetzbare, auf Zeit berufene, besoldete Beamte aus dem Ministerialen- oder

---

Rudolf von Schwerin am 28. April 1261 den Verkauf der Vogtei bezeugt, M. U. B. II, Nr. 917: „. . . ab aduocatia terre Boytin et omni iure et seruiciis, exactionibus, petitionibus et a theloneo, quod fuit in Herneburg, ita quod omnibus per terram Boytin euntibus liber sine thelonei exactione pateat transitus. . . ., cesserunt omnino . . .“. Daraus geht hervor, daß schon Herzog Albrecht in Herrnburg einen Zoll erhoben hat. — Vgl. auch M. U. B. II, Nr. 783 (1256—1261).

[1]) Siehe oben, S. 39.

[2]) M. U. B, II, Nr. 1224: „. . . reseruato nobis in Herneborg telonio . . .“.

[3]) Bei den Streitigkeiten, die in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts zwischen Herzog Magnus von Sachsen-Lauenburg und dem Bistum Ratzeburg herrschten, geschieht auch des Zolls in Herrnburg Erwähnung. Vgl. Masch, Geschichte des Bistums Ratzeburg, S. 480 u. Anm. 7. — Außerdem wird der Zoll in Herrnburg nur noch in einer Urkunde der Herzogin Ingeburg von Sachsen-Lauenburg aus dem Jahre 1296 erwähnt. Siehe M. U. B. III, Nr. 2412.

[4]) Vgl. Fehr, Die Entstehung der Landeshoheit im Breisgau, S. 119.

Ritterstande, die den Namen Amtmann, Bailli, Drost, Kastellan, Vogt, Viztum führten und in Vertretung des Landesherrn allgemeine administrative, richterliche, militärische Funktionen versahen".[1]) Gleichzeitig faßten die Landesherrn ihr Territorium mit Hilfe einer einheitlichen Amtsverfassung straff zusammen.

Wir müssen unterscheiden zwischen der Lokal- und der Zentralverwaltung.

Zum Zwecke der lokalen Verwaltung waren die Territorien in Amtsbezirke eingeteilt. Diese wurden von absetzbaren Beamten verwaltet, die, wie bereits angedeutet wurde, in den einzelnen Territorien ganz verschiedene Amtsbezeichnungen führten.

Die Zahl der Amtsbezirke richtete sich natürlich nach der Größe des Territoriums. Das kleine Territorium der Bischöfe von Ratzeburg, das Land Boitin, bildete z. B. bis gegen das Ende des 14. Jahrhunderts nur einen einzigen Amtsbezirk, der von einem Vogt verwaltet wurde. Erst am Ende des 14. Jahrhunderts, als das Territorium durch den Ankauf von Dörfern bedeutend vergrößert war, wurde aus den neu erworbenen Dörfern, die um Stove herum lagen, ein zweiter Amtsbezirk, die Vogtei Stove, gebildet. Diese umfaßte zu Beginn des 15. Jahrhunderts folgende Dörfer: Stove mit Burg und Mühle, die Bullen- und Mortmühle, Klocksdorf, Samkow, Kuhlrade, Pogez, Künz, Carlow, Neschow, Cronskamp, Schaddingsdorf, Demern, Dependorf und Dechow mit See.[2])

Der Vogt von Stove wird zum ersten Male in einer Urkunde aus dem Jahre 1397 erwähnt.[3]) Er hatte seinen Amtssitz auf der Burg Stove, die Bischof Heinrich 1377 von dem Knappen Detlevus de Gronowe erworben hatte, und war zu gleicher Zeit Burghauptmann daselbst, denn in allen Urkunden, in denen er genannt wird, ist die Rede von dem „aduocatus seu capitaneus fortalicii siue castri Stoue" oder von dem „aduocatus castri Stoue".[4]) Die Bildung des neuen Amtsbezirks erfolgte also, ebenso wie es in andern Territorien häufig geschah,[5]) in Anlehnung an eine landesherrliche Burg.

Genaue Angaben über die Vögte fehlen uns bis zum Jahre 1377. Es ist nur in einigen Urkunden ganz allgemein die Rede

---

[1]) H. Spangenberg, Vom Lehnstaat zum Ständestaat, S. 19.

[2]) Die Dörfer werden einzeln aufgezählt bei Gelegenheit der Verpfändung der Vogtei Stove an das Ratzeburger Domkapitel (1401). Vgl. darüber Masch, Geschichte des Bistums Ratzeburg, S. 321. Ob das Dorf Dechow dem Bischof von Ratzeburg gehörte, erscheint mir fraglich, denn 1397 erwarb Bischof Detlev von Hermann und Reymar von Karlow nur das Fischereirecht in den Gewässern bei Dechow (siehe oben, S. 152.), und auch heute gehört Dechow nicht zum Fürstentum Ratzeburg, sondern zu Lauenburg.

[3]) M. U. B. XXIII, Nr. 13133.

[4]) M. U. B. XXIII, Nr. 13133, 13152 (1397) und 13237 (1398) und 13239 (1398).

[5]) Vgl. R. Schröder, a. a. O., S. 662 ff.

von dem advocatus des Bischofs.[1]) Von 1377 ab befindet sich dagegen der Vogt sehr oft unter den Zeugen der bischöflichen Urkunden. Von 1377—1382 wird häufig Marquardus Robelen,[2]) von 1393—1397 Wernekinus de Nyendorpe[3]) und 1397 einmal Henninghus dictus Appel erwähnt.[4]) Wernekinus de Nyendorpe wird nur Vogt des Bischofs genannt. Dagegen wird Marquardus Robelen ausdrücklich als Vogt von Schönberg bezeichnet[5]) und Henningshus Appel als Vogt von Stove.[6]) Daraus können wir entnehmen, daß neben Stove Schönberg Sitz eines bischöflichen Vogtes war.

Die oben erwähnten Vögte müssen von den erblichen Lehnsvögten, die in der Zeit vor dem Rückkauf der Vogtei die hohe Gerichtsbarkeit im Lande Boitin ausübten, streng unterschieden werden. Sie waren nicht wie diese mit ihrem Amt belehnt, sondern sie waren in gleicher Weise wie die Vorsteher der Amtsbezirke in anderen landesherrlichen Territorien auf Zeit berufene und absetzbare Beamte; denn keiner von ihnen wird jemals als Vasall des Bischofs bezeichnet. Dagegen wird Marquardus Robelen einmal „familiaris“[7]) und Wernekinus de Nyendorpe zweimal „dener“[8]) des Bischofs genannt, und außerdem wird jedesmal, wenn die Rede von dem Vogt von Stove ist, hinzugefügt: „qui pro tempore fuerit“ oder „pro tempore existens“.[9])

Von den alten Lehnsvögten unterscheiden sich die neuen Beamtenvögte auch noch durch ihren Stand. Von Marquardus Robelen wird uns ausdrücklich bezeugt, daß er Knappe war,[10]) und ebenso wie er werden die andern Vögte auch dem Ritterstande angehört haben. Ministerialen werden in den Urkunden des Bistums Ratzeburg nie erwähnt.

Ueber die Tätigkeit der Vögte läßt sich aus den Urkunden nur wenig ermitteln. Wir haben oben gesehen, daß der Vogt von Stove zugleich Burghauptmann war. Außerdem erfahren wir aus den bereits erwähnten Urkunden, in denen von den Bischöfen von Ratzeburg das Gerichtswesen im Lande Boitin geregelt wird, daß die Vögte im ganzen Lande die hohe Gerichtsbarkeit ausübten und daneben in den bischöflichen Dörfern auch das niedere Gericht ab-

---

[1]) Siehe z. B. M. U. B. III, Nr. 1633 (1282) und 1940 (1288); IX, Nr. 5813 (1337).
[2]) M. U. B. XIX, Nr. 11005, 11052, 11062, 11171, 11231, 11282; XX, Nr. 11478.
[3]) M. U. B. XXII, Nr. 12592; XXIII, Nr. 13126, 13132, 13133.
[4]) M. U. B. XXIII, Nr. 13152.
[5]) M. U. B. XIX, Nr. 11005, 11052, 11062 und 11231: „aduocatus in Sconenberghe.“
[6]) M. U. B. XXIII, Nr. 13152.
[7]) M. U. B. XX, Nr. 11306.
[8]) M. U. B. XXII, Nr. 12382; XXIII, Nr. 13363.
[9]) Siehe M. U. B. XXIII, Nr. 13133, 13152, 13237, 13239.
[10]) M. U. B. XIX, Nr. 10959, 10973; XX, Nr. 11400.

hielten.[1]) Daraus dürfen wir wohl schließen, daß die Vögte, ebenso wie es auch in andern nordöstlichen Territorien üblich war, neben administrativen auch militärische und richterliche Funktionen versahen. Die Vogteien waren also zugleich Verwaltungs- und Gerichtssprengel.

Zu einer Einheit zusammengefaßt wurde das Territorium auch durch die Zentralverwaltung. An den größeren landesherrlichen Höfen finden wir nach dem Vorbild des Königshofes die vier Hofbeamten, den Marschall, Truchsessen, Kämmerer und Schenken, und ferner den Kanzler, dem die Kanzlei unterstand. „Außer den Genannten gab es noch andere höhere Hofbeamte von mehr oder weniger unbestimmter Stellung, wie den Jägermeister, den Hofkaplan, ferner die „Hofreiter" und den „Ministerial", die je nach Bedürfnis zu den verschiedensten Aufträgen verwendet wurden".[2])

Das Hauptorgan der Zentralverwaltung war jedoch der fürstliche Rat. Er entstand um die Wende des 13. Jahrhunderts, als die Fürsten dazu übergingen, Leute, die ihnen besonders ergeben waren, zu absetzbaren Räten zu ernennen und an ihren Hof zu ziehen. Diese Räte standen dem Landesherrn „als Diener und Ratgeber in der Verwaltung des Landes zur Seite".[3])

Ueber die Zentralverwaltung unterrichten uns die Urkunden des Bistums Ratzeburg nur dürftig.

Bis in das letzte Viertel des 14. Jahrhunderts hinein werden nur der Schreiber (scriptor) oder Notar und die bischöflichen Kapläne erwähnt.

Der Notar Bischof Ulrichs (1257—1284) war z. B. der Pfarrer Heinrich von Nusse,[4]) oder, um noch ein Beispiel anzuführen, die Notare Bischof Konrads (1284—1291) waren der Magister Jakobus und der Kaplan Johannes.[5]) Der Notar gehörte also dem geistlichen Stande an.

Die Kapläne waren in erster Linie Priester an der bischöflichen Hauskapelle und hatten in dieser die gottesdienstlichen Handlungen vorzunehmen. Daneben wurden sie zu den verschiedensten Diensten herangezogen und häufig auch als Schreiber verwandt. Der Pfarrer Petrus von Schönberg, der in einer Urkunde Bischof Marquards aus dem Jahre 1329 unter den Kaplänen genannt wird,[6])

---

[1]) Siehe oben, S. 54 f. Vgl. auch M. U. B. XXIII, Nr. 13363, 13364.
[2]) R. Schröder, a. a. O., S. 652.
[3]) H. Spangenberg, Vom Lehnstaat zum Ständestaat, S. 36. Näheres über den fürstlichen Rat siehe ebd., S. 36 f. und S. 41 ff. — Über die Verwaltungsorganisation der landesherrlichen Territorien vgl. H. Spangenberg, Landesherrliche Verwaltung, Feudalismus und Ständetum in den deutschen Territorien des 13.—15. Jahrhunderts, Histor. Zeitschr. Bd. 103 (1909) und R. Schröder, a. a. O., S. 650 ff. und S. 662 ff.
[4]) Vgl. M. U. B. II, Nr. 982, 1084, 1158, 1442; III, Nr. 1620.
[5]) M. U. B. III, Nr. 1930 und 2021.
[6]) M. U. B. VIII, Nr. 5084: „Testes huius sunt discreti viri domini

war z. B. 1330 in dem Streit, der zwischen Bischof Marquard und der Stadt Lübeck wegen der Befestigung des Bischofssitzes in Schönberg herrschte, bischöflicher Prokurator.[1]) Derselbe legte 1335 auf Anordnung des Bischofs Volrath eine Liste der Vasallen des Ratzeburger Stifts und ein Verzeichnis der Einkünfte des Bistums an.[2])

Gegen Ende des 14. Jahrhunderts wird in den Urkunden an Stelle des Notars der Kanzler erwähnt, der allerdings auch noch mehrfach als secretarius bezeichnet wird. Der Kanzler Bischof Gerhards (1385—1395) war der Dekan Nicolaus von Güstrow,[3]) und der Kanzler Bischof Detlevs (1395—1419) hieß Nicolaus Redekendorp.[4]) Welchem Stande dieser angehörte, läßt sich nicht feststellen. Neben dem Kanzler wird, ebenfalls erst im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts, wiederholt der Kämmerer des Bischofs unter den Zeugen der Urkunden angeführt. Unter Bischof Gerhard war der Pfarrer Hermann Samyt von Poverstorp, das im Bistum Schwerin gelegen war,[5]) Kämmerer und unter Bischof Detlev ein gewisser Heinrich Dunker,[6]) über dessen Stand wir nichts erfahren.

Weitere Beamte der Zentralverwaltung werden in den Urkunden des Bistums Ratzeburg nicht erwähnt. Ebenso läßt sich der fürstliche Rat nicht nachweisen. Dabei spielt vielleicht der Zufall der Ueberlieferung eine Rolle. Es ist aber auch möglich, daß wegen der Kleinheit des bischöflichen Territoriums die Zentralverwaltung nicht so vollständig ausgebaut war wie in größeren Territorien. Doch kommt es darauf nicht so sehr an. Wichtiger ist, daß, wie aus den obigen Ausführungen hervorgeht, die Bischöfe von Ratzeburg im 13. und 14. Jahrhundert die Verwaltung ihres Territoriums in ähnlicher Weise wie andere Landesherrn organisierten. Da nirgends die Rede von höherer Ermächtigung ist, dürfen wir wohl annehmen, daß die Bischöfe die Verwaltung ihres Territoriums selbstherrlich organisierten und selbständig einen neuen Verwaltungs- und Gerichtssprengel, nämlich die Vogtei Stove, bildeten. Daraus geht hervor, daß sie tatsächlich Landesherrn waren.

Volradus de Dorne canonicus Raceburgensis, Petrus, rector ecclesie in Scónenberghe, Willekinus, perpetuus vicarius in ecclesia Raceborgensi, et Johannes Stripederok, clericus, capellani nostri . . .".

[1]) Siehe M. U. B. VIII, Nr. 5118.

[2]) M. U. B. VIII, Nr. 5612 und 5613.

[3]) M. U. B. XXII, Nr. 12592 (1393). — Nr. 12555 wird Nicolaus von Güstrow als secretarius des Bischofs bezeichnet.

[4]) M. U. B. XXIII, Nr. 13239, 13283 und 13363. — Nr. 13046, 13159, 13245 u. 13275 wird Nicolaus Redekendorp secretarius des Bischofs genannt.

[5]) Siehe M. U. B. XXI, Nr. 11776, 12107; XXII, Nr. 12555 und 12592. Hermann Samyt stand auch im Dienste Detlevs. Er war Amtmann des Bischofs. Welche Funktionen er als solcher zu verrichten hatte, läßt sich nicht feststellen. (Siehe M. U. B. XXIII, Nr. 13126.).

[6]) M. U. B. XXIII, Nr. 12936,

Lebenslauf.

Am 12. März 1896 wurde ich als Sohn des Lehrers Hermann Stoppel zu Lockwisch im Fürstentum Ratzeburg (Mecklenburg-Strelitz) geboren. Von meinem 5. bis 11. Lebensjahre wurde ich von meinem Vater in der Dorfschule zu Lockwisch unterrichtet. Alsdann besuchte ich in Lübeck nacheinander folgende Schulen:

Von Ostern 1907 bis Ostern 1910 die 1. Knaben-Mittelschule (IV.—II. Klasse),

von Ostern 1910 bis Ostern 1912 die Realschule zum Dom (O III—U II),

von Ostern 1912 bis zum August 1914 das Johanneum (O II bis O I).

Bald nach Ausbruch des Weltkrieges meldete ich mich als Kriegsfreiwilliger und legte darauf im September 1914 das Abiturientenexamen am Johanneum ab. Vom August 1914 bis zum November 1918 stand ich im Heeresdienst.

Im Februar 1919 begann ich mein Studium, und zwar studierte ich:

In Rostock im Zwischen- und Sommersemester 1919,

in Hamburg im Wintersemester 1919/20 und im Sommersemester 1920,

in Berlin im Wintersemester 1920/21,

in Rostock vom Sommersemester 1921 bis zum Sommersemester 1922.

Im Herbst 1922 ließ ich mich exmatrikulieren, um mich zum Staatsexamen zu melden. Doch behielt ich mir die akademischen Rechte vor und belegte auch noch im Wintersemester 1922/23 und im Sommersemester 1923 Vorlesungen und Uebungen. Vom 3.—6. Juli 1923 bestand ich vor dem Wissenschaftlichen Prüfungsamt zu Rostock die wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in Geschichte und Deutsch als Hauptfach und Französisch als Nebenfach.

Von Michaelis 1923 bis Michaelis 1924 war ich im Vorbereitungsdienst am Gymnasium Carolinum zu Neustrelitz und bestand daselbst am 13. September 1924 die pädagogische Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen. Seitdem bin ich an der Realschule zu Schönberg in Mecklenburg-Strelitz beschäftigt.

Die mündliche Prüfung zur Erlangung der Doktorwürde bestand ich am 29. November 1926 in Rostock.

Terra
Dartsowe
Land Boitin
Terra
Sodebuz
Terra
Ratzeburg
Lübeck
Ratzeburg
Leuchterklärung:
bischöfliche Dörfer im Lande Boitin
Kapitelsdörfer im Lande Boitin
Dörfer, die der Bischof vom Kapitel erwarb
Dörfer, die das Kapitel vom Bischof erwarb
von den Bischöfen angekaufte Dörfer
vom Kapitel angekaufte Dörfer
Grenze des Landes Boitin
Grenze des Fürstentums Ratzeburg